



TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

Heilende Wirkungen

von

Restorative Justice
Prozessen

Mit Beiträgen von u.a.
Elmar Weitekamp
Mounira Ammar
Felix Schulz
Gaby Temme

Debatte: *Catherine Rossi*
über das Implementation
Gap der Restorative Justice
in Kanada

Rechts: *Bernd Dieter Meier*
antwortet in der Debatte
über die Gültigkeit des
Mediationsgesetzes

Wir stellen vor: *Thordis Elva*
und Tom Stranger,
AutorInnen des Buches
"Ich will Dir in die Augen
sehen"

Inhaltsverzeichnis

Prolog	3
Thema:	
<i>Elmar G. M. Weitekamp</i> : „Just Health“ meets „Restorative Justice“	4
<i>Isabel Kunde</i> : Beziehungsheilung · Ganzheitliche Konfliktbewältigung durch Friedenszirkel	6
<i>Mounira Ammar</i> : Peacemaking Circles	9
<i>Felix Schulz</i> : TOA nach traumatischen Erlebnissen	12
<i>Doris Rothbauer und Manfred Fett</i> : Mediation in Strafsachen mit traumatisierten Menschen	17
<i>Ellen Michel und Birgit Blaser</i> : TOA · ein Erlebnis heilender Gerechtigkeit	21
Interview mit <i>Jan Philipp Reemtsma</i>	22
<i>Gaby Temme</i> : Transformative Justice	25
International:	
<i>Angeles Catalina und Theresa M. Bullmann</i> über ein Buch von <i>Paulina Fernandez Christlieb</i> : Justicia Autónoma Zapatista	29
Wir stellen vor: <i>Thordis Elva und Tom Stranger</i>	32
Recht(s):	
<i>Bernd-Dieter Meier</i> : Anwendbarkeit des Mediationsgesetzes auf den TOA	36
Filmtipp:	
Extratipp: „All that we share“	37
Videotipps zu Trauma	38
Bericht:	
Bericht von <i>Christoph Willms</i> : Mediation in interkulturellen Konflikten · I. Internationaler Restorative Justice Fachtag	39
Literaturtipps	
<i>Andrea F. Berndt</i> : Der Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht des Opfers	40
<i>Nadine Ochmann, Henning Schmidt-Semisch und Gaby Temme</i> : Healthy Justice: Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen	41
Debatte:	
<i>Catherine Rossi</i> : „Implementation Gap“ Über die Schwierigkeiten der Justiz mit dem TOA in Quebec	42
Extra:	
<i>Ines Staiger</i> : Die „Restorative Justice Seifenblase“	45
<i>Rainer Weber</i> : Mentalisierung · Ein hilfreiches Konzept für den TOA?	48
Impressum	51

Prolog

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

was würden Sie antworten, wenn Sie gefragt werden, was Sie unter ‚Restorative Justice‘ verstehen? Ob im internationalen Raum oder auch nur in deutschen Fachkreisen: Der Begriff ist inzwischen zu einem „begrifflich verwässerten ‚Modewort‘ (Claudio Domenig) geworden, das viel Interpretationsspielraum lässt. Für die einen ist es eine Bewegung, ein neues Paradigma im Umgang mit Straftaten, eine Vision. Für die anderen ist es eine technische Bezeichnung, eine reparative Sanktionsform oder eine auf Wiedergutmachung setzende Akzentuierung in der Kriminalpolitik. Diese begriffliche Unschärfe scheint die Übersetzung des englischsprachigen Begriffs ins Deutsche nicht unbedingt leichter zu machen. In der deutschen Fachwelt ist es weitgehend Konsens, den englischen Begriff zu verwenden – was genau damit auch immer gemeint sein mag.

Im letzten Jahr wurde der deutsche Diskurs von *Elmar G. M. Weitekamp* mit folgender Information überrascht: ‚Restorative Justice‘ hat deutsche Wurzeln und ist die englische Übersetzung des Begriffs ‚Heilende Gerechtigkeit‘ – „einer theologischen Theorie von Recht und Gerechtigkeit“. Vermutlich wird die eingangs skizzierte Problematik des Begriffsverständnisses und dessen zeitgenössischer Übersetzung mit diesem Fund nicht gelöst. Der Begriff der ‚Heilenden Gerechtigkeit‘ schwenkt den Fokus jedoch auf einen sehr bedeutsamen Aspekt, der seit der gleichnamigen Veröffentlichung von *Nadine Ochmann*, *Henning Schmidt-Semisch* und *Gaby Temme* (2016) in Deutschland mit dem Begriff der „Healthy Justice“ in Verbindung gebracht werden kann. Es geht um die positive Wirkung von Restorative-Justice-Prozessen auf das gesundheitliche Wohlbefinden aller Konfliktbeteiligten.

Das Schwerpunktthema dieser Ausgabe lag damit schnell auf der Hand. Im Anschluss an den Leitartikel von Weitekamp zu den historischen Wurzeln des Restorative Justice-Konzepts beschäftigen sich die Folgebeiträge u. a. mit der Wirkung von Restorative-Justice-Praktiken in Bezug auf Beziehungsheilung, Resilienz, Traumatisierung und Transformative Justice.

Eine grundlegende Voraussetzung für das Eintreten möglicher heilsamer Effekte ist die Freiwilligkeit aller Konfliktbeteiligten. Das Interview mit *Jan Philipp Reemtsma* gewährt Einblicke in eine Betroffenenperspektive, aus der heraus eine weitere, persönliche Auseinandersetzung mit Tat und Tatverantwortlichem nicht erwünscht sind, und eine Teilnahme an einem Angebot der Restorative Justice voraussichtlich mehr schaden als ‚heilen‘ würde.

Wie in der letzten Ausgabe angekündigt, führen wir in diesem Heft mit einem Beitrag von *Bernd-Dieter Meier* die Debatte um die Frage nach der Geltung des Mediationsgesetzes für die Mediation in Strafsachen fort. Ein weiteres Thema, das uns zukünftig noch häufiger beschäftigen wird, ist das internationale Phänomen des „Implementation Gap“: „In vielen anderen Ländern sehen sich Verfechter*innen der RJ ebenfalls mit der Problematik konfrontiert...“ dass zwar qualitativ hochwertige Angebote der Restorative Justice zur Verfügung stehen, diese jedoch verhältnismäßig wenig Anwendung finden.

Wir sind gespannt auf Ihre Rückmeldung und wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Im Namen der Redaktion,

Im Namen der Redaktion,

C. Willms

Christoph Willms, Köln, im Juli 2017



Bild: Christoph Willms

„Just Health“ meets „Restorative Justice“

Ein Blick auf die historischen Wurzeln des Konzepts der Restorative Justice

In vielen Beiträgen zu Restorative Justice wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Begriff gar nicht oder nur sehr schlecht bzw. ungenau ins Deutsche übersetzen lasse; und folgerichtig begnügt man sich dann mit einer Beschreibung oder Umschreibungen des mit dem Begriff im Kern Gemeinten.

Elmar G. M. Weitekamp

ist Senior Research Associate am Institut für Kriminologie der Eberhard-Karls-Universität Tübingen und war u.a. Professor für Kriminologie, Viktimologie und Restorative Justice an der Katholischen Universität Leuven (Belgien). Er hat zahlreiche Publikationen zum Thema Restorative Justice veröffentlicht.



Bild: Elmar G. M. Weitekamp

Von Elmar G. M. Weitekamp

Das hätte nicht so sein müssen, wenn man sich mit der Geschichte des Konzepts etwas intensiver beschäftigt hätte. Wir verdanken es *Ann Skelton*, derzeit Professorin der Universität Pretoria in Südafrika, dass sie sich in ihrer nicht veröffentlichten und daher erst auf einem Umweg wirksam gewordenen Dissertation eben dieser Aufgabe gewidmet hat (Skelton 2005). Dabei ist ihr eine für deutsche Wissenschaftler/innen und Praktiker/innen im Feld des Täter-Opfer-Ausgleichs überraschende Entdeckung gelungen: Restorative Justice hat deutsche Wurzeln und gründet in einer auf die Bibel ausgerichteten theologischen Theorie von Recht und Gerechtigkeit. Nähern wir uns diesem Befund Schritt für Schritt.

Weit verbreitet ist derzeit im Deutschen der Begriff der „wiederherstellenden Gerechtigkeit“. Interessant ist dazu, dass in einem der weltweit führenden englischsprachigen Wörterbücher, dem „Oxford Dictionary and Thesaurus“, noch zu Anfang der 1990er Jahre der Begriff „Restorative Justice“ gar nicht auftaucht (Tulloch 1993). Geht man heutzutage auf die Homepage des „Oxford Dictionaries British English and US-English“ (www.oxforddictionaries.com/definitions/), so findet man eine Umschreibung, welche die „Wiederherstellung“ erstaunlicherweise gar nicht thematisiert:

„A system of criminal justice which focuses on the rehabilitation of offenders through reconciliation with victims and the community at large“. Man muss schon auf die Ausgangsworte selbst sozusagen zurückgehen, um weitere Tiefenschärfe in das Begriffsfeld bringen zu können. Den lateinischen gedruckten und Internet-Wörterbüchern kann man zum Verb „restaurare“, das über das französische Wort „restorer“ ins frühe Englische eingegangen ist, die Bedeutung von „erneuern“ entnehmen, während zum Substantiv „restauratio“ einhellig die Bedeutung „Wiederherstellung“ angeboten wird. Dies scheint auch den Begriff einer wiederherstellenden Gerechtigkeit zu legitimieren.

Ich trete hier gerne nach vorne und biete dem gegenüber als dem Kernanliegen von Restorative Justice am besten gerecht werdende Eindeutschung den Begriff „heilende Gerechtigkeit“ an. Vielleicht geht es manchem zum jetzigen Zeitpunkt damit so, wie es *Gerd Delattre* einmal formuliert hat: „still confused, but on a higher level“ (DBH/Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich 2013).

Dieser Begriff der „heilenden Gerechtigkeit“ findet sich, soweit ersichtlich, erstmals in einem Buch des Rechtsphilosophen und evangelischen Kirchenrechtlers *Walther Schönfeld*, wo er zum „Tryptichon“ der damals diskutierten Gerechtigkeitstheorien eine vierte Dimension hinzufügte, nämlich diejenige der „heilenden Gerechtigkeit“ (Schönfeld 1952). Die evangelischen Theologen *Hans Hermann Walz* und *Heinz Horst Schrey* griffen diesen Gedanken wenige Jahre später in ihrer ökumenischen Studie unter dem Obertitel „Gerechtigkeit in biblischer Sicht“ vertiefend auf (Walz/Schrey 1955). Dort schrieb Schrey zu dieser vierten Dimension der Gerechtigkeit unter anderem, dass „die heilende Gerechtigkeit in Jesus Christus erkennbar und vollziehbar wird und ... eine innere Umwandlung der dreidimensionalen Gerechtigkeit mit sich (bringt)“ (a.a.O. S. 146).

Für die im selben Jahr in englischer Sprache erschienene Parallelausgabe für die Serie „*Eccumenical Biblical Studies*“ des „World Council of Churches“ hatten Walz und Schrey als Koautoren und zugleich Übersetzer den einflussreichen englischen Theologen *Walter Alexander Whitehouse* gewonnen. Er wählte für die vierte Dimension den englischen Terminus *technicus* der „restorative justice“ anstelle einer wörtlichen Übersetzung „healing justice“. Aus dem Text selbst wird der Grund dafür nicht ersichtlich. Man mag spekulativ vermuten, dass er aus der theologischen Perspektive heraus eine schnell in den Sinn kommende zu große Nähe zur Humanmedizin einerseits oder zu den „Healern“ (Schamanen u.a. der Naturvölker) andererseits vermeiden wollte.

Wie dem auch sei: Soweit ersichtlich, wurde das Angebot einer neuen Bestimmung von Gerechtigkeit zunächst nicht von anderen Autoren aufgenommen. Der erste, der das Schweigen aufhob, scheint der Amerikaner *Albert Eglash* gewesen zu sein, ein Psychologe, der mit jugendlichen und erwachsenen Straftätern, insbesondere Strafgefangenen, arbeitete und die vorgefundenen Bedingungen für völlig unzureichend hielt. Erstmals thematisierte er seine Überlegungen in einem Aufsatz zur Verbesserung der Rehabilitationsprogramme im Vollzug unter dem Stichwort „Creative Restitution“ (Eglash 1958). *Laura Mirsky* schreibt dazu in jüngerer Zeit in einem resümierenden Rückblick: „In creative restitution, an offender, under appropriate supervision, is helped to find some way to make amends to those he has hurt by his offense, and to ‘walk a second mile’ by helping other offenders.“ (Mirsky 2003). Auch wenn nach dieser Darstellung noch die materielle Wiedergutmachung im Vordergrund gestanden zu haben scheint, war es doch so, dass Eglash in späteren Publikationen (Eglash 1959, 1977) sein Konzept in Richtung auf heilende Gerechtigkeit ausweitete (s. dazu näher Skelton 2005 und Maruna 2014). Ann Skelton führt dazu aus, dass dieser Terminus bis heute im südafrikanischen „Afrikaans“ eine lebendige Entsprechung im Begriff „helende Gerechtigkeit“ findet (a.a.O.). Im Rahmen einer Diskussion über die Terminologiefrage im Herausgeberkreis der neuen Zeitschrift „Restorative Justice“ hat *Stephan Parmentier* (KUL) in jüngster Zeit (2013) darauf hingewiesen, dass mit dem Begriff der „Heilung“ in der Tat vor

allem insofern der Kern des Konzepts besser als sonst getroffen wird, als mit Begriffen wie „Wiedergutmachung“ oder „Wiederherstellung“ ein Ziel angezeigt ist, das faktisch gar nicht oder jedenfalls oft nicht erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es auch von Interesse, dass sich in Nordamerika unter Bezugnahme auf die Traditionen indigener Völker die sogenannten „Friedenszirkel“ entwickelt haben, auch Heilungszirkel genannt – nach meiner Meinung die beste Form von Restorative Justice, da dort die größte Anzahl der am Konflikt Beteiligten, Täter, Opfer, deren Familien sowie die Nachbarschaften und die sogenannte „Community“, mit in den Lösungsprozess des Konflikts einbezogen sind.

Literatur:

- Bianchi, H.:** Justice as Sanctuary: Toward a new system of crime control. Indiana University Press, Bloomington 1994.
- Christie, N.:** Conflicts as Property. In: *British Journal of Criminology*, 17 (1), 1977, S. 1-15.
- Daniels, N.:** Just Health: Meeting Health Needs Fairly. Cambridge University Press, Cambridge 2007.
- DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Servicebüro für Täter-Opfer Ausgleich** (Hrsg.): Restorative Justice: Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen. Eigenverlag DBH, Köln 2013 (Materialien, Heft 71).
- Duss von Werdt, Joseph:** Homo Mediator. Klett-Cotta, Stuttgart 2005.
- Eglash, A.:** Creative Restitution – some suggestions for prison rehabilitation programs. In: *American Journal of Corrections* 20 (6) 1958, S. 20–34.
- Eglash, A.:** Creative Restitution – its roots in psychiatry, religion and law. In: *British Journal of Delinquency* 10, 1959, S. 114-119.
- Eglash, A.:** Beyond Restitution – Creative Restitution. In: J. Hudson und B. Galaway (Hrsg.): *Restitution in Criminal Justice*. Minnesota Department of Corrections, Toronto, Lexington Books 1977, S. 91-129.
- Maruna, S.:** The role of wounded healing in restorative justice: An appreciation of Albert Eglash. In: *Restorative Justice An International Journal* 2 (1) 2014, S. 9-23.
- Mirsky, Laura:** Albert Eglash and Creative Restitution: A Precursor to Restorative Practices. Paper of the International Institute for Restorative Practices, Bethlehem, Pennsylvania. Electronic Resource, posted 2003-12-03.
- Parmentier, S.:** Email exchange with the Board Members of Restorative Justice. *An International Journal* 26.08.2013.
- Pranis, K.:** The Little Book of Circle Processes: A new/old Approach to Peacemaking. Good Books, Intercourse 2005.
- Pranis, K., Stuart, B. und Wedge, M.:** Peacemaking Circles – From Crime to Community. Living Justice Press, St. Paul 2003.
- Redekop, P.:** Changing Paradigms – Punishment and Restorative Discipline. Herald Press, Waterloo 2008.
- Rommen, H.:** Die Ewige Wiederkehr des Naturrechts. Hegner Bücherei bei Josef Kögel in München. Zweite, erweiterte Auflage, Leipzig 1947.
- Schönfeld, W.:** Über die Gerechtigkeit: Ein Tryptichon. Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1952.
- Schrey, H.H., Walz, H.H., Whitehouse, W. A.:** The Biblical Doctrine of Justice and Law. S.C.M. Press, London 1955.
- Skelton, A.:** The Influence of the theory and practice of restorative justice in South Africa with special reference to child justice. Unpublished doctoral thesis, University of Pretoria 2005.
- Studienabteilung des Oekumenischen Rates der Kirchen:** Die Trysach-Konferenz über das Thema „Gerechtigkeit in biblischer Sicht“. Genf 1950.
- Tulloch, Sara** (Hrsg.): The Oxford Dictionary and Thesaurus, Oxford University Press, Oxford und Melbourne 1993.
- Walz, Hans Hermann und Schrey, Heinz Horst:** Gerechtigkeit in Biblischer Sicht. Gotthelf Verlag, Zürich und Frankfurt a. M. 1955.
- Weitekamp, Elmar G. M.,** Projektkoordinator, in Kooperation mit Ivo Aertsen, Stephan Parmentier, Davy Dhont, Beate Ehret, Hans-Jürgen Kerner, Borbála Fellegi, Dora Szegő und Tünde Barabás: Developing Peacemaking Circles in a European Context. Final Research Report presented to the European Commission. Universität Tübingen, Kriminologisches Institut, Tübingen 2013 (unveröffentlicht).

Beziehungsheilung

Ganzheitliche Konfliktbewältigung durch Friedenszirkel

Von Isabel Kunde

Unsere Vorfahren, ob es Kelten, Germanen oder indigene Gemeinschaften in den jetzigen Vereinigten Staaten oder Kanada waren, hatten noch ein anderes Verständnis von Heilung und Gesundheit als die heutige Gesellschaft. In unserer Gesellschaft wird das Wort ‚gesund‘ hauptsächlich in der Medizin verwendet und verstanden als ein defekt- und schmerzfreier körperlicher Zustand. Die psychische Gesundheit wird größten Teils bereits einer anderen Profession zugeordnet, den Psychotherapeuten, wenn nicht sogar als unwesentlich abgetan. Von seelischer, geistiger oder sozialer Gesundheit wird gar nicht erst gesprochen.

Friedenzirkel (im englischen Sprachraum ‚peace circle‘ genannt) wurden in den letzten Jahren in Kanada und Nordamerika wiederentdeckt. Diese Konfliktbewältigungsmethode der dortigen indigenen EinwohnerInnen orientierte sich nicht nur für die Behandlung von Krankheiten, sondern auch für den Umgang mit zwischenmenschlichen Konflikten an einer uralten ganzheitlichen Philosophie.

Das Medizinrad

Die Existenz des Menschen hat nach dieser Welt- und Menschenanschauung ein Fundament aus vier Kammern: dem Körper, dem Kopf, dem Herz und der Seele. Während der Körper für physisch-sensorische Abläufe steht, ist der Kopf das Zuhause unseres Geistes und unserer Gedanken. Das Herz ist das Zentrum unserer Gefühle und lässt uns emotional reagieren. In der Seele wohnen die Werte, die ein jeder verinnerlicht hat. Diese ganzheitliche Betrachtungsweise des Menschen nannten jene indigenen Völker „das Medizinrad“.

Nach dieser Philosophie entstehen Krankheiten und Konflikte durch ein Ungleichgewicht dieser vier Bereiche. Wird ein Teil unseres menschl-

chen Seins nicht hinreichend genährt, wird er krank. Ebenso verhält es sich mit menschlichen Beziehungen. Werden im sozialen Umgang Werte wie Respekt und Vertrauen missbraucht (Seele), wird zwischen zwei Menschen eine körperliche Grenze gewaltvoll übertreten (Körper), werden Emotionen missinterpretiert (Herz) oder ist ein Mensch in seinem Beruf unter- oder überfordert (Geist), dann kommt es zu Konflikten, unter anderem zu solchen, die von unserem Rechtssystem als strafbar eingestuft werden.

Auf diese Konflikte sieht unsere Gesellschaft jedoch Reaktionen vor, die der Vielschichtigkeit unseres Seins nicht gerecht werden. In einem Strafprozess wird über einen Menschen entschieden, ohne dass sich dieser aktiv daran beteiligen kann oder Verantwortung übernehmen muss. Weder seelisch muss er verstehen, welche moralischen Werte er übertreten hat, noch muss er Empathie für den Schmerz empfinden, den er in anderen Menschen verursacht hat. Dieser Mensch auf der Anklagebank muss lediglich bei seiner Tat körperlich im bewussten Zustand gewesen sein und geistig verstanden und gewollt haben, was er getan hat.

Friedenzirkel

In einem Friedenszirkel soll bestmöglich auf die vier Kammern unseres Seins eingegangen werden. Dies gelingt grundsätzlich durch die Einbeziehung der Gemeinschaft, durch eine gute Vorbereitung und durch das Schaffen von ausreichend Raum und Zeit für den Konflikt.

Der äußere Rahmen des Zirkels

Der äußere Rahmen soll einem Zirkel den Nährboden für die Begegnung mit dem Konflikt gewährleisten.

Verantwortlich für die Schaffung dieses äußeren Rahmens ist zunächst eine oder mehrere ZirkelmoderatorInnen. Sie initiieren den Zirkel, ihre Hauptaufgabe liegt jedoch in der umfang-

reichen Vorbereitung des Zirkels, während sie den Zirkelprozess selbst nur noch unterstützen, aber nicht leiten sollen. Die ZirkelmoderatorInnen überlegen sich, an welchem Ort der Zirkel stattfinden soll, welcher zeitliche Rahmen gegeben ist, wann Pausen gemacht werden können und wie eine sichere und wohlwollende Atmosphäre geschaffen werden kann. Sie überlegen sich, welche Personen für den Zirkel in Frage kommen und kontaktieren diese. Als TeilnehmerInnen kommen außer den direkt vom Konflikt betroffenen Personen UnterstützerInnen, Familienangehörige, FreundInnen, NachbarInnen, LehrerInnen etc. in Betracht. Grundsätzlich können auch Menschen als TeilnehmerInnen dem Zirkel dienen, die die Betroffenen zwar nicht persönlich kennen, sich aber selbst schon einmal in einer ähnlichen Situation befanden. Diese Einbeziehung der Gemeinschaft unterscheidet einen Zirkel beispielsweise von einem Täter-Opfer-Ausgleich, bei dem lediglich die vom Konflikt direkt betroffenen Parteien und die MediatorInnen teilnehmen. Die Rolle der Gemeinschaft in Friedenszirkeln bzw., im Speziellen, die Einbeziehung von RepräsentantInnen des Justizsystems, wie RichterInnen, StaatsanwältInnen, PolizeibeamtInnen oder VertreterInnen von Opferrechtsorganisationen, wurde in einem Projekt der Europäischen Kommission im Jahr 2010 über die Implementierung von Friedenszirkeln in Deutschland, Belgien und Ungarn umfangreich erforscht und diskutiert.¹ Über deren Einbeziehung muss jedoch situationsbedingt entschieden werden.

Die Auswahl und Vorbereitung der TeilnehmerInnen ist wohl die wichtigste Aufgabe einer ZirkelmoderatorInnen. Um eine wirklich freiwillige Teilnahme zu gewährleisten, was Bedingung eines Zirkels ist, und um für TeilnehmerInnen und ZirkelmoderatorInnen Überraschungen während des Zirkels zu vermeiden, ist es besonders wichtig, jede TeilnehmerInnen darauf vorzubereiten, was auf ihn oder sie zukommen könnte.

Eine Atmosphäre des intensiven Zuhörens und Vertrauens zwischen den TeilnehmerInnen sollen im Zirkel durch den Redestab, die Richtlinien und die Zeremonien geschaffen werden.

Ein Redestab kann jeder Gegenstand sein, der für die ZirkelmoderatorInnen die ZirkelmoderatorInnen oder die ZirkelteilnehmerInnen eine symbolische Bedeutung hat oder der für die Situation und die Personen als passend empfunden wird. Jene Person, die den Gegenstand in der Hand hält, hat das Rederecht, nicht jedoch die

Redepflicht. Dieser Gegenstand wird im Uhrzeigersinn an den NachbarInnen weitergegeben. Durch diesen Redegegenstand, doch auch durch die kreisförmige Sitzanordnung, wird gleichzeitig ein Gefühl der Verantwortung und der Ermächtigung verliehen. Es wird nach außen sichtbar, wessen Redezeit nun beginnt und dass diese nicht unterbrochen werden darf. Die kreisförmige Sitzanordnung symbolisiert die Gleichheit eines aller TeilnehmerInnen und deren direkte Teilnahme.

Wurden alle TeilnehmerInnen willkommen heißen, wurde die Funktion des Redegegenstandes erläutert und kurz auf die Bedeutung der kreisrunden Sitzanordnung hingewiesen, sollen sich die TeilnehmerInnen auf sogenannte Zirkelrichtlinien einigen. Die ZirkelmoderatorInnen hat die TeilnehmerInnen bestenfalls schon in den Vorgesprächen darauf vorbereitet und betont nun noch einmal, wie wichtig deren Akzeptanz ist, um für den Zirkel eine sichere Atmosphäre zu schaffen. Dazu ist erforderlich, dass alle

- den Redegegenstand respektieren,
- direkt im Zirkel anwesend sind und bleiben (ohne einen VertreterInnen oder AnwältInnen),
- die Vertraulichkeit des im Zirkel Gesprochenen anerkennen,
- mit Respekt sprechen,
- mit Respekt zuhören,
- so gut sie können aus ihrem Herzen heraus sprechen.

Anstelle oder zusätzlich zu einer Begrüßung der TeilnehmerInnen kann im Zirkel auch eine Zeremonie stehen. Diese Zeremonien stellen einen weiteren Unterschied zum Täter-Opfer-Ausgleich dar. Zeremonien können, wenn sie richtig ausgewählt werden, am Anfang eines Zirkels Vertrauen schaffen, zwischendurch einen positiven Anstoß geben oder am Ende des Tages das in den Stunden zuvor Erreichte würdigen. Zeremonien sind hier nicht als Rituale einer Religion zu verstehen. Zeremonien im Zirkel können von einem einfachen Händeschütteln, über ein Blumenarrangement in der Mitte des Zirkels, über das Vorlesen einer Geschichte oder eines Gedichtes, bis zur Durchführung von Spielen oder Abschiedsritualen gehen.

Typisch für die Zirkel aus den indigenen Kulturen Kanadas ist vor allem das Geschichtenerzählen. Durch das Erzählen einer (vermeintlich) persönlichen Geschichte finden die TeilnehmerInnen häufig schneller den Mut, sich selbst zu öffnen.

Isabel Kunde (geb. Thoß)

ist derzeit als Rechtsanwältin im Familienrecht tätig und hat sich auf die Durchführung von Mediationen in diesem Bereich spezialisiert. Sie kooperiert hier mit der Schlichtungsstelle der Konfliktoren und Rechtsanwältin Ermstal. Ihre Erfahrung mit Friedenszirkeln erlangte Sie während Ihres Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen durch Ihre Arbeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am dortigen Institut für Kriminologie unter Elmar G.M. Weitekamp (PhD) und Prof. em. Dr. iur. Hans-Jürgen Kerner.



Bild: Isabel Kunde

¹ „Peacemaking Circles in Europe“, No. JUST/2010/JPEN/AG/1609, financed by the Criminal Justice Programme 2010, European Commission, DG Justice, Freedom and Security.

Innerer Rahmen des Zirkels

Wie beim Geschichtenerzählen geht es auch beim inneren Rahmen des Zirkels um das Schaffen von Vertrauen. Nach einer Vorstellungsrunde, jedoch noch bevor der eigentliche Konflikt besprochen wird, werden die gemeinsamen Werte erarbeitet. In Runden mit dem Redegegenstand oder auch in offenen Runden (nichts im Zirkel ist eine fixe Regel, alles muss situationsangemessen sein) werden die TeilnehmerInnen gefragt, welche Werte Ihnen für den Umgang miteinander für die gemeinsame Zeit im Zirkel wichtig sind. Sobald diese Werte gesammelt sind, werden eventuell schon Diskussionen entstanden sein, was der einzelne unter einem bestimmten Wert versteht. Was bedeutet ‚Wertschätzung‘, was versteht jeder einzelne unter ‚Respekt‘? Dies ist im Folgenden zu klären, und zwar so lange, bis Konsens über das Verständnis jedes einzelnen Wertes herrscht.

Konsens bedeutet hier nicht, eine 100%ige Übereinstimmung aller Ansichten zu erzielen, und auch nicht das Schließen eines Kompromisses. Konsens im Zirkel erfordert, immer und immer wieder abzufragen, ob jeder „mit der Lösung leben kann“ und das stetige Anpassen des Ergebnisses an die Bedürfnisse der TeilnehmerInnen. Dies erfordert Zeit und Kreativität. Doch letztendlich erhalten die TeilnehmerInnen daraus das Gefühl, ihre eigene Lösung kreiert zu haben. Entscheidungsfindung durch Konsens zieht sich durch den gesamten Zirkel zu ‚kleinen‘ und zu ‚großen‘ Fragen, bis zur gemeinsamen Entscheidung über Wiedergutmachungsmöglichkeiten oder einen Aktionsplan für die Zukunft.

Grundsätzlich gilt – was auch durch den äußeren Rahmen seinen Ausdruck findet –, dass die Teilnahme an einem Zirkel stets freiwillig erfolgt und dass ein jedeR TeilnehmerIn im Zirkel den anderen gleichgestellt ist. Titel, Alter, Ras-

se, Geschlecht oder beruflicher Status spielen keine Rolle.

Anhand dieser Werkzeuge und des besonderen Gedankenguts, mit dem die TeilnehmerInnen im Zirkel genährt werden, werden vier Phasen durchlaufen. Ganz am Anfang steht das gegenseitige Kennenlernen. Nachdem durch die Diskussion der gemeinsamen Werte eine Phase des Aufbaus von Vertrauen eingeläutet wurde, kann der konkrete Konflikt angesprochen, die jeweilige Sichtweise des Geschehenen nach Fakten und dann nach emotional Empfundener gehört werden. Nur wenn jedem klar ist, wie die Sachlage ist und wie diese empfunden wurde, ist es sinnvoll in einer dritten Phase die Belange und Wünsche der TeilnehmerInnen herauszuarbeiten. In dieser Phase ist es besonders wichtig, dass sich die TeilnehmerInnen ein Ziel geben, welches sie anvisieren. Geht es um Wiedergutmachung oder ist mehr ein Aktionsplan für die Zukunft gewollt?

Mit dem Anvisieren dieses Ziels wird in der vierten Phase ein solcher Aktionsplan erstellt. Diese Phase kann besonders viel Zeit in Anspruch nehmen, da jeder einzelne Punkt des Aktionsplans durch Konsens erreicht werden soll. Es geht dabei nicht nur um die Frage, ob ein bestimmter Punkt aufgenommen werden kann, sondern, wie er auf dem Aktionsplan stehen sollte, damit das Ziel erreicht werden kann.

Bei der Erstellung eines solchen Aktionsplans kommt wieder die Philosophie des Zirkels zum Tragen. Der Zirkel fordert von der Gemeinschaft der Betroffenen eines Konflikts, dass diese Verantwortung übernehmen und unterstützen. Ein Aktionsplan richtet sich daher nicht allein an die direkt vom Konflikt Betroffenen, sondern an alle TeilnehmerInnen: Wer kann wen wie unterstützen? Heilung im Sinne des Zirkels bedeutet somit auch, mit einem Problem nicht allein gelassen zu werden.

Literatur:

Baldwin, Christina: Calling the Circle. The first and future culture, London 1998
Christie, Nils / Dickson-Gilmore, Jane / La Prairie, Carol: Conflicts as Property. In: British Journal of Criminology Vol.17, No 1,1-15, 1977

Dickson-Gilmore, Jane / La Prairie, Carol: Will the Circle be unbroken? Aboriginal Justice and the Challenges of Conflict and Change, Toronto 2005

Fellegi, Borbála / Szegő, Dóra: Handbook for Facilitating Peacemaking Circles, Budapest 2013

Hoyle, Carolyne / Cunneen, Chris: Debating Restorative Justice, Oxford 2010

McCaslin, Wanda D.: Justice as Healing Indigenous Ways, St. Pauls, Minnesota, 2005

Pranis, Kay / Stuart, Barry / Wedge, Mark: Peacemaking Circles. From Crime to Community, St. Pauls, Minnesota, 2003

Pranis, Kay: The Little Book Of Circle Processes. A New/Old Approach to Peacemaking, Intercourse, Pennsylvania, 2005

Sawatsky, Jarem: The ethic of Traditional Communities and the Spirit of Healing Justice (Studies from Hollow Water the Iona Community and Plum Village), London 2009

Thoß, Isabel / Weitekamp, Elmar G. M.: Friedenszirkel, ein wiederentdecktes Verfahren zur Konfliktbewältigung. In: Ricarda Lummer / Nahrwold, Mario / Süß, Björn (Hrsg.): Restorative Justice. A Victim Perspective and issues of Co-operation, Verband für Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V. Kiel, 2012, S. 88-116

Umbreit, Mark / Armour, Marilyn Peterson: Restorative Justice Dialogue. An Essential Guide for Research and Practice, New York 2010

Zehr, Howard: The Little Book of Restorative Justice, Intercourse, Pennsylvania 2002 (In deutscher Sprache: *Fairsöhnt, übersetzt von Andrea Lange, Neufeld 2010*)

Peacemaking Circles

in interkulturellen Settings

Von Mounira Ammar

Im Jahr 2015 verkündete Angela Merkel erstmals „Wir schaffen das“ und meinte eine neue, gelebte Willkommenskultur in Deutschland. Der Spruch wurde zum Credo ihrer Flüchtlingspolitik und von allen Seiten mit erstaunlicher Bedeutung aufgeladen. Das öffentliche Vertrauensbekenntnis in Zivilgesellschaft und Institutionen löste eine Welle des Engagements aus, doch hielt der erstmalige Enthusiasmus nicht lange vor. Trotz anhaltendem Zuspruch von oben, zog sich ein Großteil der Menschen zurück, viele bekundeten ihre Skepsis und Angst vor der Zukunft. Statt diese Ängste aufzugreifen, um sie konstruktiv zu bearbeiten, wurden sie institutionalisiert. Auf einmal war da nur noch wenig Gemeinsamkeit mit den Menschen, die vor Kriegen Richtung Europa flüchteten, es gab viel mehr, das uns voneinander unterschied. Und trotz aller Bemühungen ein Gefühl der Sicherheit wiederherzustellen, blieben diese Unterschiede und es wurde deutlich: Gemeinsamkeiten können nicht verordnet werden, sondern müssen von den Menschen erkannt werden. Aber welche Herangehensweise lehrt Menschen, Verständnis füreinander aufzubringen und offen in Beziehung zu anderen zu treten, insbesondere, wenn es bisher keine Berührungspunkte gab und Ängste die erste Verbindung darstellen? Bisher galt der Rückgriff auf Behörden zur direkten Intervention und Verhängung von Sanktionen als das am häufigsten genutzte Mittel im Umgang mit Konflikten. Dieser Schein der Handlungsunfähigkeit schränkt die Möglichkeiten der Menschen ein, alternative Wege zu erkennen und zu nutzen, und ersetzt ihr Verantwortungsgefühl gegenüber ihrer Gemeinschaft durch eine passive Erwartungshaltung. Die Ansätze der Restorative Justice

haben zum Ziel, die Verantwortung wieder auf diejenigen zu übertragen, die selbst von ihrem Konflikt betroffen sind, und sehen den Schlüssel zur Bewältigung im Dialog. In Berlin/Neukölln machten wir ähnliche Erfahrungen beim Einsatz von Peacemaking Circles (Zirkel) in interkulturellen Settings.

In der Beratung von Geflüchteten zeigen sich die bisherigen Grenzen einer erfolgreichen Integration und Herausforderungen auf zwei miteinander verbundenen Ebenen, der gesellschaftlichen und der persönlichen.

Auf gesellschaftlicher Ebene sind die Möglichkeiten, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, für geflüchtete Menschen vor allem dadurch begrenzt, dass sie soziale Ausgrenzung erfahren. In Deutschland angekommen, werden sie Objekt massiver Interventionen und Einschränkungen, die es ihnen erschweren, ihr Leben nach ihren Vorstellungen zu gestalten oder Perspektiven zu entwickeln. Die persönliche Ebene beginnt dort, wo Beschränkung als ein Zeichen der Ablehnung erlebt wird, während zentrale Fragen nach Zugehörigkeit, dem Zugang zu Ressourcen und Teilhabe unbeantwortet bleiben.

Diese Form der Begrenzung bewirkt, dass ihr eigenes Selbstbild infrage gestellt und die Identifizierung mit dem Aufnahmeland behindert wird. Der Blick auf die Mehrheitskultur wird kritischer, die eigene Ursprungskultur idealisiert. Und trotz allem wird deutlich, dass nicht zwangsläufig kulturelle Unterschiede die Verursacher von Konflikten sind, sondern die äußeren Bedingungen und die Unterteilung von Menschen durch Beziehungen von Dominanz und Kontrolle. Was fehlt, um sich wieder anzunähern, ist ein Ort der Begegnung.

Peacemaking Circles bieten diesen Ort an. Sie eröffnen einen Raum, in dem Teilnehmer*innen ein emotionales Bewusstsein entwickeln und lernen achtsam im Umgang mit anderen und sich selbst zu agieren. Ziel ist es, Menschen zu ermöglichen, ein Bild von einem besseren zukünftigen Ich zu erlangen, sprich, ein klares Verständnis davon zu haben, was man will und was man nicht will, davon, was man braucht und was man nicht braucht. Dieses Bild entsteht, sobald Menschen ihren persönlichen Schmerz erkennen und akzeptieren und Ideen entwickeln, wie sie herausfordernde Situationen, die sie in der Vergangenheit eingeschränkt haben, zukünftig meistern können. Aber es braucht auch starke, positive Beziehungen, um zu begreifen, wer man ist und was man kann. Gibt es diese Beziehungen nicht, fehlt der Antrieb für Veränderungen und die Vision von dem eigenen zukünftigen Selbst innerhalb einer Gemeinschaft. Genau dieser Prozess findet im Zirkel statt – man entwirft Perspektiven für sich mit Hilfe einer Gemeinschaft und widmet sich der individuellen Widerstandsfähigkeit von Menschen und Gruppen. Der Zirkel basiert auf dem Glauben, dass jeder Mensch tief im Kern Eigenschaften in sich birgt, um Risiken aktiv entgegenzuwirken, die zusammengefasst als das „core self“ bezeichnet werden. Unser core self (wieder) zuentdecken, indem negative Einflüsse gemindert werden, ist ein wichtiger Teil der Resilienz. Durch die Möglichkeit, uns im Zirkel als kompetentes und wichtiges Mitglied einer Gemeinschaft zu verstehen, das Entscheidungen treffen kann, beginnen wir, diese Einflüsse zu filtern und Verantwortung für uns und andere zu übernehmen.

Die Basis für Begegnungen im Zirkel, und ausschlaggebend für die Überwindung eigener Vorurteile und Abwehrmechanismen, ist in erster Linie die Identifizierung über Geschichten. Mit Hilfe des Storytellings kann das Wir aus seiner Exklusivität herauswachsen und der Mensch erkennen, dass er sich durchaus seiner eigenen Identität bewusst sein kann, ohne sie als einzig mögliche Identität zu denken. Storytelling ist ein Kernstück der Peacemaking Circles und ein kraftvolles Instrument, um Menschen zusammenzubringen und ihnen zu ermöglichen, sich selbst mit erzählten Inhalten zu identifizieren und somit neu in Bezug zu einander und der Umwelt zu setzen. Beginnen

wir, uns über unsere eigenen Biografien auszutauschen, erkennen wir oftmals, dass wir in Beziehung zu anderen stehen. Wir fühlen uns verbunden und entdecken Gemeinsamkeiten, im Konfliktfall sogar ein gemeinsames Anliegen. Jede Begegnung, die demnach Veränderung oder Gemeinschaftlichkeit zum Ziel hat, muss mit dem Fokus auf die Beziehungsarbeit beginnen. *Marshall Ganz*, Harvard-Dozent für Politik und öffentliche Ordnung, veranschaulicht in seiner Lehre die Bedeutung unserer Beziehungen für eine neue gesellschaftliche und politische Ordnung. Ganz nutzt dazu eine Methode, die drei fließend ineinandergreifende Narrative beinhaltet: Die Erzählungen vom *Ich* (story of self), die Erzählung von *Uns* (story of us), und die Erzählung vom *Jetzt* (story of now). Er hält fest, dass Menschen sogar in Momenten größten Leids gemeinsam eine Identität der Resilienz und Neuerfindung ihrer Gemeinschaft entwickeln können. Maßgeblich ist in dem Fall die zweite Geschichte – die von Uns. Diese Erzählung wirft die Fragen auf, welcher Herausforderung wir als Community gegenüberstehen, welche Entscheidungen getroffen werden müssen und welches Ziel zentral ist. In jeder neuen Gruppenkonstellation müssen wir dementsprechend neue Antworten auf die Frage entwerfen, wer „wir“ sind. Was tut man aber an einem Ort, an dem Personen aus unterschiedlichen Kulturkreisen, Welten, die so unterschiedlich empfunden werden, aufeinandertreffen? Auch hier entwirft man ein Bild von Uns, das ein gemeinsames Interesse hochhält und das Gemeinwohl unterstreicht. Auf diese Weise kann die Trennlinie zwischen verschiedenen Gruppen überwunden werden. Dass Narrative für eine gesamte Gruppe Orientierung bieten können und sich persönliche Erzählungen zu einer kollektiven Identität entwickeln, erleben wir auch in unserer Arbeit:

In einem Zirkel in Berlin kamen die NachbarInnen eines Neuköllner Kiezes zusammen. Hintergrund des Treffens war ein interkultureller Konflikt in einem Wohnhaus. Einer der Teilnehmer erzählte von der Vergangenheit in seinem Heimatland und seinen Erfahrungen in Deutschland (Ich). Er sprach darüber, wieso dieses Treffen eine einmalige Chance für die gesamte Nachbarschaft sei und welche Veränderungen man gemeinsam einleiten könnte (Jetzt). Aber am wirksamsten waren seine Worte, als er davon sprach, was für eine Art

der Nachbarschaft sie alle gemeinsam gestalten könnten, wie er sich das Zusammenleben mit anderen Menschen vorstellt und welche Schritte sie zusammen gehen würden (Wir). Innerhalb eines Nachmittags entfaltete sich unter den AnwohnerInnen, die zusammengekommen waren, ein Gefühl der Solidarität. Das, was die Aufzählung abstrakter Konzepte wie Gerechtigkeit und Demokratie nicht schaffte, gelang in dem Moment, als sich die BewohnerInnen mit einer Idee identifizieren konnten. Plötzlich war man NachbarIn mit gleichem Anliegen, gleichem Interesse. Nicht mehr Fremder, nicht mehr Störende. Die Gruppe definierte sich neu, mobilisierte sich, und Schuld wurde ersetzt durch Verantwortung. Dieser Moment machte deutlich, wie tiefgehend ein kollektives Wir-Gefühl das Bewusstsein über das eigene Handlungsspektrum und die eigene Verantwortlichkeit verändern kann. Sich betroffen zu fühlen, weil man sich neu in Bezug zu einer Situation und dem Umfeld setzt, aber auch die Fähigkeit, sich aufgrund einer Begegnung und dem Austausch in andere hineinversetzen zu können, wie in dem Fall in Neukölln, aktiviert den Gemeinschaftssinn, da, wo vorher keine Gemeinschaft war. Schauen wir auf den Diskurs zur Flüchtlingspolitik, geht es auf allen Seiten um zentrale Themen wie Sicherheit, Gerechtigkeit, Identität. Der Einsatz von Zirkeln in interkulturellen Settings hat mich gelehrt, dass diese angstbesetzten Themen durch eine Vergemeinschaftlichung transformiert werden können. Durch den Kontakt zum vermeintlich Fremden und

die Begegnung mit anderen entsteht ein Gefühl der Sicherheit. Gerechtigkeit wird als partizipative Aktivität erkannt, die beinhaltet, dass gemeinsam Verantwortung übernommen wird. Und Identität wird zu einer inklusiven Praxis, in der zwischenmenschliche Beziehungen gefördert werden. Der erste Schritt gründet in dem Willen, Ängsten aktiv entgegenzuwirken und sich bewusst für Möglichkeiten des Wandels zu entscheiden. Versteht man Resilienz als ein Konzept, das Zwischenmenschlichkeit voraussetzt, bedeutet das, dass die Stärkung von Individuen und Gruppen auch Momente des Versagens braucht, um sich zu entwickeln. Denn erst der Konflikt und dessen gemeinsame Lösung tragen zu einem nachhaltigen friedlichen Zusammenleben bei. Um dieses Miteinander zu gewährleisten, muss die Gemeinschaft gestärkt werden, und mit ihr unser Sinn der Verbundenheit und der Verantwortung für das Gemeinwohl. Dass wir Erfahrungen anderer, die wir selbst nie gemacht haben, verstehen können, dass wir religiöse Freiheiten schützen wollen, auch wenn der eigene Glauben nicht bedroht ist, dass wir aktiv werden, sodass jedem Menschen der Zugang zur gesellschaftlichen Mitte ermöglicht wird, auch wenn wir selbst nicht vom Ausschluss betroffen sind, und dass wir erkennen, dass jede Verletzung, die einem Einzelnen zugefügt wird, die gesamte Gemeinschaft verletzt – dieses Denken, das sich auch als Gemein Sinn bezeichnen lässt, darf uns nicht verloren gehen.

Mounira Ammar

ist ausgebildete Keeperin in Peacemaking Circles und führt seit 2015 Zirkel in Berlin/Neukölln durch. Zudem arbeitet sie mit jungen Geflüchteten für den Verein Xenion psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.



Bild: Mounira Ammar

TOA nach traumatischen Erlebnissen

Wie hilft ein Täter-Opfer-Ausgleich?

„Trauma“ und „Traumatisierung“ ist in aller Munde. Oft wird – ohne fundierte Diagnose – von traumatisierten Opfern gesprochen, die einem besonderen Leidensdruck ausgesetzt seien. Auch ein Täter-Opfer-Ausgleich mit möglicherweise traumatisierten Menschen stieß und stößt auf viel Skepsis und wird oft als undurchführbar angesehen.

Von Felix Schulz

Was aber bedeutet ein Trauma? Der folgende Beitrag will den Versuch unternehmen, sich dem Phänomen „Trauma“ zu nähern, Hintergründe darzustellen und Ideen zu entwickeln, wie ein Täter-Opfer-Ausgleich auch nach traumatischem Erleben eine Chance sein kann. Es soll daher dargestellt werden, wie eine möglicherweise traumatische Erfahrung neurobiologisch verarbeitet wird, was Symptome und mögliche Diagnosen einer Traumafolgestörung sein können und wie Betroffene von einem TOA profitieren können.

Dabei kann es sich hier nur um eine grobe Skizzierung der Prozesse einer Traumatisierung und Traumafolgestörung handeln. Jeder Mensch ist individuell und jeder Mensch reagiert und verarbeitet belastende Lebensereignisse individuell.

Annäherung: Wie das menschliche Gehirn eingehende Sinnesreize verarbeitet

Um die Dynamik einer psychischen Traumatisierung nachvollziehen zu können, ist es erforderlich, zunächst zu betrachten, wie das menschliche Hirn arbeitet.

Alexander Krüger, Arzt und Psychotraumatologe aus Hamburg, zieht zur Beschreibung des menschlichen Gehirns – bei dem wie bei einer Zwiebel unterschiedliche „Schichten“ übereinander liegen, einen Vergleich aus dem Tierreich heran¹: Das Stammhirn, den entwicklungs geschichtlich ältesten Teil des Gehirns, bezeichnet er als „Reptilienhirn“². Hier werden Körperfunktionen reguliert, über die auch wenig ‚hoch‘ entwickelte Lebewesen wie Reptilien verfügen. Zu nennen sind unter anderem Atmung, Verdauung oder Durchblutung³. Hier sind jedoch auch die ganz archaischen Notfallreaktionen für höchste Gefahr abgelegt – Kampf und Flucht⁴.

Die nächst ‚höher‘ entwickelte Hirnregion – über ein vergleichbares System verfügen auch Säugetiere – wird von Krüger als „Katzenhirn“ bezeichnet⁵. Dieses limbische System erlaubt es uns, mit grundsätzlichen Emotionen, gerade auch mit Angst, umzugehen. Ferner werden hier Informationen gespeichert, die auch auf Gefahren hindeuten können⁶.

Teil dieses limbischen Systems ist die *Amygdala*. Dieser kommt die Funktion eines ‚Feuermelders‘⁷ zu. Werden von ihr Gefahren identifiziert, kann sie ‚Alarm‘ auslösen und dafür Sorge tragen, dass der Körper ein ‚Notfallprogramm‘ startet⁸.

1 Krüger, Powerbook, Erste Hilfe für die Seele, S. 25 ff.

2 Krüger, a.a.O., S. 46 f.

3 Korittko / Pleyer, Traumatischer Stress in der Familie, S. 35.

4 Krüger, a.a.O., S. 46 f.

5 Krüger, a.a.O., S. 48 f.

6 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 35.

7 Huber, a.a.O., S. 46.

8 Huber, a.a.O., S. 48.

Der entwicklungsgeschichtlich jüngste Teil des Gehirns, der *Neokortex*, wird von Krüger auch „Professorenhirn“⁹ genannt. Dieses Hirnareal bildet die Voraussetzung für die menschliche Fähigkeit, sich an Erfahrungen zu erinnern und erfolgreiche Bewältigungsstrategien für spezifische Situationen zu wiederholen. Auch ist hier die Kompetenz verankert, komplexe Kosten-Nutzen-Rechnungen anzustellen, dies für zukünftige Erfahrungen nutzbar zu machen und neue Erfahrungen als erlerntes Wissen abzuspeichern. Ebenso bildet der Neokortex die Grundlage, wohl durchdachte Alltagsentscheidungen zu treffen und die Folgen unseres Handelns einzuschätzen¹⁰.

Arbeitet das menschliche Hirn nun im ‚Regelbetrieb‘ – es droht keine akute Gefahr –, werden eingehende Sinnesinformationen in einem Zusammenspiel aus limbischem System (und seinen Subsystemen) und dem Neokortex sorgfältig – aber auch vergleichsweise langsam – verarbeitet. Es erfolgt eine Rückkopplung unter anderem mit den Sprachzentren sowie der rechten und linken Gehirnhälfte. Am Ende dieses Prozesses können die erfahrenen Reize in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang gesehen und damit als Erlebnis, das ‚dort und damals‘ stattgefunden hat, abgelegt werden. Wir können uns daran erinnern, dass etwas – und was – sich ereignet hat. Dabei wissen wir, dass diese Episode vorbei ist. Sie hat einen Anfang, eine Mitte und ein Ende und kann auch in dieser Reihenfolge geschildert werden¹¹.

Im Gegensatz zu diesem ‚kalten Speicher‘ arbeitet der bei Gefahr aktivierte ‚heiße Speicher‘ anders und schneller¹²: In Lagen, in denen sich Menschen in Extremsituationen befinden, auf die sie nicht vorbereitet sind und die die ihnen zur Verfügung stehenden Bewältigungsmechanismen überfordern¹³, ‚schlägt‘ die Amygdala ‚an‘, da sie eine Situation als akut gefährlich, möglicherweise gar lebensgefährlich identifiziert. Da es zu einer Überflutung mit aversiven Reizen kommt, wird im gesamten Organismus ‚Feueralarm‘ ausgelöst¹⁴.

In einem ersten Schritt wird nun das Bindungssystem aktiviert: Befindet sich ein Mensch in Gefahr, so sucht er die Nähe, den Schutz und die Unterstützung anderer Menschen. Als so-

ziales Wesen wird der Mensch immer wieder versuchen, Hilfe und Unterstützung von anderen Menschen zu erhalten¹⁵.

Sind keine tauglichen Bindungspersonen vorhanden oder bietet das aktivierte Bindungssystem keinen ausreichenden Schutz und keine ausreichende Unterstützung, eine nach wie vor bestehende extreme Bedrohungssituation zu beenden, erwacht der archaische ‚Rambo‘, angeführt vom Reptiliengehirn, im Menschen. Es wird in diesem Fall auf die uralten Reaktionsstrategien auf existenzielle Gefahren zurückgegriffen: Kampf und Flucht¹⁶.

Hierfür wird die Ausschüttung von Botenstoffen, unter anderem Hormonen wie Adrenalin, Noradrenalin und Cortisol, initiiert¹⁷. So kann die Kampf- und Fluchtbereitschaft des Menschen maximiert werden. Durch einen erhöhten Herzschlag wird die Blut- und Sauerstoffzufuhr im gesamten Körper optimiert, die Muskeln sind zu Höchstleistungen bereit, die Sinnesorgane maximal geschärft¹⁸.

An dieser nun eingeleiteten, reflexartig ablaufenden Kampf- und Fluchtreaktion ist der vergleichsweise langsam arbeitende Neokortex nicht beteiligt. Da somit die ‚Vernunftzentrale‘ in dem Prozess nicht involviert ist, scheinen die Kampf- und Fluchthandlungen, die Menschen in diesen Extremsituationen ausführen, auch nicht stets vernünftig. Das ‚Übergehen‘ des Neokortex jedoch ist vernünftig, denn die dort stattfindende Informationsverarbeitung würde zu lange dauern¹⁹.

Die ‚traumatische Zange‘²⁰

Durch Kampf und Flucht hat der Mensch die Möglichkeit, die als extrem gefährlich eingeschätzte Situation zu überstehen und zu beenden. Anders, wenn klar wird, dass die Abwehr keinen Erfolg haben wird und das Überleben hierdurch nicht gesichert werden kann: Der Mensch erstarrt²¹.

Auch hierbei handelt es sich nicht um eine rationale, wohl durchdachte und strategische Entscheidung, wie sie mit Hilfe des Neokortex getroffen werden könnte, sondern es ist Teil unseres stammhingesteuerten ‚Notfallprogramms‘²². Während das „sympathische Nervensystem“ während der Phase von Kampf und

9 Krüger, a.a.O., S. 49 f.
10 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 35.
11 Huber, a.a.O., S. 46.
12 Huber a.a.O., S. 48.
13 Huber, a.a.O., S. 40.
14 Huber a.a.O., S. 44 f.

15 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 34.
16 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 35.
17 Huber, a.a.O., S. 45.
18 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 34.
19 Huber, a.a.O., S. 42.
20 Huber, a.a.O., S. 38 f.
21 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 35.
22 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 35.

Flucht alle verfügbaren Energiereserven für eine fast übernatürliche Aktivitätsbereitschaft aktiviert hat, wird der Mensch während dieser Phase des Unterwerfens, des ‚Einfrierens‘, gleichzeitig vom *Parasympathikus* beeinflusst und wirkt äußerlich starr. Hierbei erschlaffen die Muskeln, die Haut wirkt blass oder bleich, der Herzschlag ist reduziert. Die Fähigkeit der Wahrnehmung, nach innen und nach außen, ebenfalls. Während sich der Mensch dem scheinbar Unvermeidlichen fügt und sich diesem unterwirft, sind fast alle Sinneswahrnehmungen ‚abgeschaltet‘²³.

Da diese widersprüchlichen Prozesse – Übererregung und Erstarrung – gleichzeitig ablaufen, ist die Situation mit einer Autofahrt vergleichbar, bei der gleichzeitig beschleunigt und gebremst wird²⁴. Dabei funktioniert das menschliche Gehirn nicht wie ‚normalerweise‘. Das Gehirn ‚belastet‘ sich nicht mit Informationen, die nicht unmittelbar überlebensnotwendig sind. Stattdessen werden nun massenhaft Endorphine ausgeschüttet, die bei dem ‚geistigen Wegtreten‘ hilfreich sind. Das in großen Mengen ausgeschüttete Noradrenalin kann ebenfalls dazu beitragen, dass eine üblicherweise integrative Wahrnehmung – eine synchrone Wahrnehmung von visuellen, auditiven, sensorischen, olfaktorischen Reizen sowie zugehörigen Wertvorstellungen und Überzeugungen – nicht stattfinden kann²⁵.

Statt einer einheitlichen ‚Abspeicherung‘ des Geschehens, werden diese Erfahrungen ‚zersplittert‘ – fragmentiert – abgelegt. Diese ‚Splitter‘ werden durch das Gehirn in einer Weise ‚weggedrückt‘, die zur Konsequenz hat, dass das durchlebte Erlebnis nicht bzw. nicht ohne spätere Anstrengung zusammenhängend wahrgenommen oder erinnert werden kann²⁶. „Die zurückbleibenden Spiegelsplitter (lassen) nicht mehr erkennen, was passiert ist, sondern nur noch, dass etwas passiert ist“²⁷. Die so fragmentiert und lückenhaft gespeicherten Sinneseindrücke bleiben für eine lange Zeit als Bild, Geräusch, Geruch, Gedanken, Geschmack oder Verhalten gespeichert. Sie können, anders als eine Erfahrung aus dem ‚kalten Speicher‘, nicht als zusammenhängende Lebensepisode aus dem ‚dort und damals‘ mit Beginn, Mitte und Ende wiedergegeben werden²⁸.

Noch Jahre später können Schlüsselreize, sogenannte *Trigger*, dazu führen, dass die ursprünglich erlebte Situation mit einer solchen Lebhaftigkeit und Bedrohlichkeit wiedererlebt wird, als würde sich die Situation erneut und in der Gegenwart abspielen. Ein Trauma ist nicht vergangenheitsfähig²⁹. Solange dieses Erlebnis daher nicht in einem Prozess der kognitiven und emotionalen Neubewertung (die so genannte ‚Traumakonfrontation‘) als eine schilderbare Episode mit Beginn und Ende in die Bibliothek des Gedächtnisses überführt worden ist, ist es nicht mit den Ebenen des Wissens verbunden³⁰. Solange diese Informationssplitter also unbearbeitet im limbischen System gespeichert sind, kann es jederzeit dazu kommen, dass das Gehirn durch einen unbewussten Auslösereiz, einen Trigger, den Versuch unternimmt, diese Erfahrungen zu verarbeiten. Der betroffene Mensch erlebt dies als einen sogenannten *Flashback*: Die Rückkehr in die Vergangenheit, als wäre sie Gegenwart³¹. Flashbacks können nicht willentlich gesteuert, abgerufen oder zur Seite geschoben werden und entziehen sich somit der Steuerbarkeit durch den Menschen³².

Wird ein Mensch ‚getriggert‘, werden sogenannte *affektmotorische Muster* aktiviert³³. Vergleichbar einem Sturz durch einen Fahrstuhlschacht, werden Reaktionen in allen drei großen Bereichen des menschlichen Hirns – dem Neokortex, dem limbischen System und dem Stammhirn – ausgelöst. Innerhalb von Sekundenbruchteilen erlebt der betroffene Mensch die heftigsten körperlichen Reaktionen (z.B. erhöhten Herzschlag, Schweißausbrüche, Zittern), die durch das Stammhirn initiiert werden, begleitet von durch das limbische System angeregten emotionalen Reaktionen (z.B. Angst und Panik) sowie neokortexbasierten negativen Selbstüberzeugungen (z.B. „Es ist aus“, „Ich bin verloren“, „Ich bin tot“)³⁴.

Traumafolgen, Symptome und Diagnosen

Die im allgemeinen Sprachgebrauch häufig genannte „posttraumatische Belastungsstörung“ ist dabei – bezogen auf Menschen älter als sechs Jahre – folgendermaßen definiert: Die betroffenen Menschen waren Tod oder Todesbedrohung, schwerwiegenden Verletzungen oder sexueller Gewalt ausgesetzt. Dies kann

23 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 35.

24 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 35.

25 Huber, a.a.O., S. 43.

26 Huber, a.a.O., S. 43.

27 Huber, a.a.O., S. 43 f.

28 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 36.

29 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 36.

30 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 36.

31 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 36.

32 Scherwath / Friedrich, *Soziale und pädagogische Arbeit bei Traumatisierung*, S. 26.

33 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 37.

34 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 37.

in unterschiedlichen Modalitäten der Fall gewesen sein. Genannt wird hier das direkte Erleben, das Miterleben, wenn einer anderen Person ein solches Ereignis zustößt, oder das Erhalten von Informationen darüber, dass ein enges Familienmitglied oder ein enger Bekannter ein vorgenanntes Ereignis durchleben musste. Auch eine extreme Konfrontation mit aversiven Details kann nach dieser Definition Grundlage einer posttraumatischen Belastungsstörung sein³⁵.

Eine posttraumatische Belastungsstörung kann frühestens vier Wochen nach dem belastenden Ereignis diagnostiziert werden³⁶.

Ihre zentralen Symptome sind:

- Übererregung,
- Wiedererleben und
- Vermeidung³⁷.

Der Zustand der Übererregung kann auch als ‚Erdmännchenphänomen‘ beschrieben werden. Der Organismus des Menschen ist ständig darauf eingestellt, auf Gefahren reagieren zu können, d.h. in der Lage zu sein, zu fliehen oder zu kämpfen³⁸.

Diese Übererregung zeigt sich in unterschiedlichen Symptomen, die ihre Grundlage sowohl im Neokortex, im limbischen System als auch im Stammhirn finden. Symptome der Übererregung auf der Ebene des Neokortex zeigen sich unter anderem durch allgemeine Unruhe, Konzentrations- und Leistungsschwächen, plötzliche aggressive Impulsdurchbrüche oder Überschusshandlungen. Darüber hinaus kommt es zu emotionalen und körperlichen Anstrengungen, die sich auch auf einer motorischen Ebene abbilden³⁹.

Unter dem Wiedererleben wird ein teilweises oder vollständiges erneutes Durchleben der traumatischen Situation verstanden. Dies geschieht unter anderem in der Form von wahrgenommenen Bildern, Empfindungen, Gedanken oder Albträumen. Wie bereits dargestellt, können Flashbacks durch ‚Triggerreize‘ ausgelöst werden, die an einzelne Aspekte des Traumas erinnern und die damaligen Alarmreaktionen, Zustände und Bilder erneut aufrufen, wie sie während des Traumas erlebt wurden⁴⁰. Diese Triggerreize können sich auf alle Ebenen der Wahrnehmung beziehen, etwa auf Ge-

rüche, Bilder, Orte, Bewegungen, bestimmte Worte, Berührungen, Empfindungen, Verhaltensweisen oder sogar Jahreszeiten⁴¹.

Für die Betroffenen als besonders belastend stellt sich dabei dar, dass die Triggerreize aufgrund der fragmentierten Speicherung der Informationen während des traumatischen Geschehens nicht bzw. nicht ohne fachliche Unterstützung zugeordnet werden können⁴².

Vermeidung schließlich ist – im Gegensatz zu den vorgenannten Symptomen – der Versuch des menschlichen Körpers, selbst für Beruhigung, Erholung und Ruhe zu sorgen. Verstehen lässt sich hierunter einerseits die bewusste Entscheidung des Menschen, bestimmten Orten, Anlässen, Gesprächen und Ähnlichem aus dem Weg zu gehen, um eine Erinnerung an das traumatische Erlebnis zu umgehen. Häufige Folge eines solchen Verhaltensmusters ist jedoch eine zunehmende Beschränkung des Lebenskreises und eine Beeinträchtigung in der Lebensführung des betroffenen Menschen. Das Leben wird zum ‚Minenfeld‘, bei dem jeder Schritt wohl durchdacht sein will, um das Auslösen eines Flashbacks zu vermeiden⁴³.

TOA und Trauma

Ein Täter-Opfer-Ausgleich wird regelmäßig auch bei Delikten durchgeführt, die potenziell geeignet sind, auf die Betroffenen eine traumatisierende Wirkung zu haben. In der Praxis wird jedoch nicht damit zu rechnen sein, dass sich Mediatorinnen und Mediatoren häufig mit Situationen konfrontiert sehen, in denen Geschädigte während eines Vor- oder Vermittlungsgesprächs einen Flashback erleiden.

Zum einen werden an den TOA überwiegend Fälle aus dem Bereich der Bagatell- und mittleren Kriminalität überwiesen, bei denen eine gute Chance besteht, dass die Betroffenen – auch wenn die Situation selbst traumatisch war – diese gut verarbeiten und integrieren konnten.

Zum anderen mag es als ein Symptom einer Traumafolgestörung zu werten sein, dass Betroffene sich auf eine Einladung zum Täter-Opfer-Ausgleich nicht melden und Gesprächsangebote nicht wahrnehmen. So können sie den TOA, das Thematisieren der Tat und den persönlichen Kontakt mit dem Täter vermeiden.

Dr. Felix Schulz

ist Volljurist und Kriminologe mit Zusatzqualifikationen als Mediator (MM), als Fachberater für Psychotraumatologie (Zentrum für Psychotraumatologie und Traumatherapie Niedersachsen, zptn) und als systemischer Supervisor (SG); schulz@zentrum-handlungskompetenz.de



Bild: Felix Schulz

35 Korittko / Pleyer, a.a.O., S. 38.
 36 Scherwath / Friedrich, a.a.O., S. 23.
 37 Scherwath / Friedrich, a.a.O., S. 24.
 38 Scherwath / Friedrich, a.a.O., S. 24.
 39 Scherwath / Friedrich, a.a.O., S. 24.
 40 Scherwath / Friedrich, a.a.O., S. 25.
 41 Scherwath / Friedrich, a.a.O., S. 26.
 42 Scherwath / Friedrich, a.a.O., S. 26.
 43 Scherwath / Friedrich, a.a.O., S. 26.

Voraussetzungen für einen TOA mit Beteiligten bei posttraumatischer Symptomatik

In Fällen, in denen nach Aktenlage eine posttraumatische Symptomatik der Geschädigten nicht ausgeschlossen werden kann, sollte in Vorgesprächen die persönliche Situation der Geschädigten so gut wie möglich erforscht werden. Gibt es Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsreaktion hindeuten? Sind solche Symptome während des Gesprächs unmittelbar wahrnehmbar? Was berichten die betroffenen Personen selbst von ihrer Lebenssituation? Berichten sie von Symptomen? Sind die Personen therapeutisch angebunden und verfügen sie über ein tragfähiges soziales Umfeld? Leben sie in Sicherheit?

Die exemplarisch genannten Fragen zielen darauf ab, sich ein Bild von der ‚Stabilität‘ der betroffenen Situation zu verschaffen. Ein wesentlicher Aspekt dieser Stabilität ist auch die Frage, ob bei den Geschädigten posttraumatische Symptome auftreten, diese von ihnen wahrgenommen werden und sie Wege und Strategien gefunden haben, hiermit gut umzugehen.

Letztlich sollte jedoch die Entscheidung der betroffenen Person selbst akzeptiert werden, ob sie an einem TOA teilnehmen möchte oder nicht. Die Haltung der Mediatoren / des Mediators, dass die Beteiligten die Experten für sich selbst sind, mag hierbei hilfreich sein.

Nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang aber auch die Frage, ob die Mediatoren bzw. der Mediator für sich selbst die Voraussetzungen für die Durchführung des TOA als gegeben sieht.

Unterstützende Maßnahmen, die den Geschädigten die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs erleichtert, können unter anderem darin liegen, den Geschädigten das Gefühl von Sicherheit zu vermitteln und einen geborgenen Rahmen zu schaffen. Als weiterhin hilfreich hat sich erwiesen, im Vorfeld mit den Geschädigten ‚Stopp-Signale‘ zu vereinbaren. Auf diese hin sollte ein Gespräch sodann unverzüglich beendet und eine Situation geschaffen werden, in der der Täter nicht anwesend ist.

Chancen des TOA für die Geschädigten

Im Falle einer ausreichenden Stabilität der Geschädigten bietet ein TOA für diese große Chancen: Sie haben die Möglichkeit zu erfahren, dass die traumatische Situation ein für alle Mal vergangen ist, sie in Sicherheit sind und von dem Täter keine Gefahr mehr ausgeht. Sie haben somit die Möglichkeit, das für eine traumatische Situation typische und als extrem belastend empfundene Verhältnis von Macht und Ohnmacht zu verändern: Die Geschädigten können erfahren, dass sie nicht weniger wert, nicht schwächer oder schlechter sind als der Täter. Und dass es an dem Täter ist, ihnen einen Ausgleich und eine Wiedergutmachung anzubieten.

Vor allem aber haben die Betroffenen die Chance, zu erfahren, dass die Zeit der Ohnmacht und des ‚Einfrierens‘ vorbei ist. Sie erleben Selbstwirksamkeit und Handlungsfähigkeit und gewinnen Gestaltungsmacht über ihr Leben zurück.

Literatur:

Huber, Michaela, Trauma und die Folgen; Trauma und Traumabehandlung, Teil 1, Paderborn 2009;

Korittko, Alexander / Pleyer, Karl-Heinz, Traumatischer Stress in der Familie; Systemtherapeutische Lösungswege, 2. Auflage, Göttingen 2014;

Krüger, Alexander, Powerbook; Erste Hilfe für die Seele; Trauma-Selbsthilfe für junge Menschen, 3. Auflage, Hamburg 2013;

Scherwath, Corinna / Friedrich, Sibylle, Soziale und pädagogische Arbeit bei Traumatisierung, 2. Auflage, München 2014;

Zimmermann, David, Migration und Trauma; Pädagogisches Verstehen und Handeln in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen, 2. Auflage, Gießen 2015.

Mediation in Strafsachen mit traumatisierten Menschen

aus der Sicht von Somatic Experiencing® (SE)

Von Doris Rothbauer und Manfred Fett

Somatic Experiencing® (SE) ist ein von psychobiologischen Erwägungen beeinflusstes Verfahren zum Verständnis und zur Auflösung von Traumata und deren Folgesymptomen und zur Linderung von chronischem Stress. Der Ansatz wurde von dem amerikanischen Trauma-Forscher, Psychologen und Biologen Dr. Peter A. Levine in jahrzehntelanger Arbeit auf der Grundlage seiner neurophysiologischen Studien bei Stressreaktionen entwickelt und wird seit mehr als 40 Jahren mit Erfolg zur Heilung von Schock- und Entwicklungstraumata genutzt.

Seine Erkenntnis, dass es sich bei einem Trauma nicht nur um eine psychische, sondern um eine komplexe psycho-physiologische Reaktion handelt, führte dazu, dass im Unterschied zu anderen Methoden der Traumatherapie dem biologischen Aspekt des Traumas, insbesondere der Rolle des Autonomen Nervensystems, besonderes Augenmerk gewidmet wird. SE arbeitet weniger mit dem ursächlichen traumatisierenden Ereignis, sondern vielmehr mit der Reaktion des Körpers auf dieses Ereignis.

Was ist und wie entsteht ein Trauma?

Im allgemeinen Verständnis wird ein Trauma (griechisch: Wunde) als die seelische Verletzung verstanden, die durch ein überwältigendes Ereignis, das die Stimulus-Barrieren des menschlichen Organismus überwältigt, ausgelöst wird. Ein solches Erlebnis, das die Anpassungsfähigkeit des Körpers überfordert, geht einher mit intensiven Gefühlen von Furcht, Kontrollverlust und/oder Hilflosigkeit und kann anhaltende psycho-physiologische Folgestörungen auslösen.

Im Verständnis von SE entsteht ein Trauma, wenn der Organismus in seiner Fähigkeit, Erregungszustände zu regulieren, überfordert ist. In Reaktion auf ein subjektiv als äußerst bedrohlich wahrgenommenes Ereignis (mit Blick auf den Zweck dieses Beitrags zum Beispiel Erlebnisse von Gewalt, Missbrauch, körperlichen Verletzungen, Vermögensverlust, Raub und Diebstahl) stellt der Körper instinktiv enorme Überlebensenergien bereit, um der Gefahr durch Kampf zu begegnen oder sich ihr durch Flucht zu entziehen. Gelingt eines von beiden, wird die bereit gestellte Energie verbraucht und der Organismus findet in sein natürliches Gleichgewicht zurück.

Sind Kampf und Flucht umständehalber nicht hinreichend möglich, dann greift der Körper auf seinen innewohnenden Totstell-Reflex zurück, wodurch die für Kampf und Flucht mobilisierte Energie im Körper gebunden bleibt und nicht verbraucht wird. Der Körper reagiert mit Erstarrung und Empfindungslosigkeit, das Nervensystem verliert seine Flexibilität und Elastizität. Soweit sich dieser Zustand nicht zeitnah auflöst, kann er zu schwerwiegenden somatischen und psychischen Symptomen führen, welche die Fähigkeit, den allgegenwärtigen Herausforderungen des Lebens realitätsgerecht, kraftvoll, emotional angemessen und mit geistiger Klarheit zu begegnen, merklich und nachhaltig beeinträchtigt.

Mit diesem biologisch basierten Verständnis begreift SE ein Trauma als die physiologisch nicht vervollständigte Reaktion des Körpers auf ein als äußerst bedrohlich erlebtes Ereignis.

Doris Rothbauer

HP für Psychotherapie, arbeitet seit 1998 in eigener Praxis für Psychotherapie und Traumabewältigung. Sie ist Mitglied des Lehrteams des Somatic Experiencing Trauma Instituts (SETI) und leitet SE-Trainings europaweit. Zu ihrem Hintergrund gehören u.a. Ausbildungen und Lehrtätigkeit in NARM (Neuroaffektives Relationales Modell nach Dr. Laurence Heller) und NAP (Neuroaffektive Entwicklungspsychologie nach Dr. Susan Hart, Marianne Bentzen).



Bild: Doris Rothbauer

Wie zeigt sich ein Trauma? Was sind Folgen eines Traumas?

Die mangels Kampf und Flucht nicht verbrauchte Energie verbleibt im Körper und zeigt sich als Zustand hoher Aktivierung im Nervensystem. In der Folge reagiert der Organismus so, als würde weiterhin eine Bedrohung bestehen. Dieses Bedrohungsenergie verändert, wie traumatisierte Menschen sich selbst und andere wahrnehmen, wie sie denken und fühlen, wie sie sich verhalten und handeln. Die Balance zwischen dem die Überlebensenergie mobilisierenden limbischen System und den die Affektregulierung steuernden kortikalen Regionen ist beeinträchtigt. Typische Reaktionen sind erhöhte Reizbarkeit, der jeweiligen Situation unangemessene Wutausbrüche, Konzentrations- und Denkschwierigkeiten, Hypervigilanz, erhöhte Schreckhaftigkeit, Misstrauen und Angst bis hin zu Panikattacken, auch Depression, Beziehungsprobleme und Bindungsstörungen. Ebenfalls können sich somatische Reaktionen wie Schlaflosigkeit, Erschöpfung, Migräne, chronische Schmerzen, Fibromyalgie oder Probleme mit dem Immunsystem zeigen.

Wie arbeitet Somatic Experiencing® mit den Folgen eines Traumas?

(mit den Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung)

Viele Therapierichtungen richten ihr Augenmerk überwiegend auf die kognitiven und emotionalen Folgen der traumatisierenden Erfahrung und lassen außer Acht, dass die Reaktion des Organismus jedoch größtenteils durch den Instinkt und vom Stammhirn (Reptiliengehirn) gesteuert werden. Dieser Teil des Gehirns unterliegt nicht der bewussten Kontrolle und lässt sich ab einem bestimmten Stresspegel über Willen und Intellekt nicht mehr beeinflussen. Das macht deutlich, warum kognitive Ansätze und emotionale Arbeit Symptome verbessern, aber allzu oft nicht auflösen können. Im SE gilt das Interesse vorrangig dem physio-biologischen Aspekt der nicht vervollständigten somatischen Reaktion und arbeitet an erster Stelle nach dem Prinzip „von unten nach oben“. In diesem Verfahren konzentrieren wir uns auf Körper, Spürbewusstsein und instinktgesteuerte Reaktionen. Der Fokus liegt weniger auf dem traumatisierenden Erlebnis selbst als auf der Selbstregulierungsfähigkeit des autonomen Nervensystems, welches wiederum die Regulierung auf den ‚höheren‘ af-

fektiven und kognitiven Organisationsebenen des Gehirns befördert. Dieses Vorgehen hilft, den im physiologisch bedingten Erleben stecken gebliebenen Schrecken sanft aufzulösen und den Betroffenen zu ermöglichen, aus der permanenten inneren Alarmbereitschaft wieder in einen Zustand der Entspannung finden zu können.

Methodisch geschieht die Auflösung des Traumas durch eine körperliche und geistige Neuverhandlung der Reaktion auf die traumatisierende Situation. SE zielt durch eine achtsame und ressourcenorientierte Vorgehensweise auf die schrittweise Freisetzung der vor allem im autonomen Nervensystem gebundenen Überlebensenergie.

Dafür werden mit dem Klienten zunächst die Ressourcen entwickelt und stabilisiert, die ihm zur Bewältigung der traumatischen Situation seinerzeit nicht zur Verfügung standen. Durch behutsames Pendeln zwischen den nun verfügbaren Ressourcen und der für das Nervensystem überwältigenden Erfahrung wird die gebundene Überlebensenergie in kleinen Schritten aufgelöst.

Diese achtsame und kleinschrittige Vorgehensweise bewahrt den Betroffenen vor erneuter Überflutung und gibt ihm wieder das Gefühl von Kontrolle und Handlungsfähigkeit. So können sich die in der traumatischen Situation erstarrten natürlichen Reaktionen von Kampf oder Flucht vervollständigen, und das autonome Nervensystem findet zu seiner ursprünglichen Regulierungsfähigkeit zurück.

Die Methoden, die bei der Neuverhandlung zur Anwendung kommen, umfassen vor allem Erdung, Zentrierung, Ressourcenbildung, Titration (Vorgehen in kleinen Schritten), Pendeln, Entladung, das Erspüren und Nachspüren des ganzheitlichen inneren Empfindens (körperliche Empfindungen, Affekte und Gefühle, Verhalten, Gedanken und Sinneseindrücke), Auflösung von Kopplungsdynamiken und die Verwendung sensorischer und einladender Sprache.

Zur Mediation in Strafsachen mit traumatisierten Menschen aus der Sicht von Somatic Experiencing® (SE)

Ob und inwieweit ein Täter-Opfer-Ausgleich mit traumatisierten Menschen möglich und für alle Beteiligten sinnvoll ist, hängt sicherlich vom Grad der Traumatisierung von Täter und Opfer ab – erst danach, obwohl damit auch in

Verbindung stehend, von der Art und Schwere des Delikts und der Sachlage.

Was Menschen im Tierreich einzigartig macht, ist, dass sie auf ihre Umgebung flexibel reagieren können. Diese Fähigkeit haben sie ihrem Neokortex zu verdanken, der es ihnen ermöglicht, viele unterschiedliche Informationen zu integrieren, ihnen Bedeutung zu geben und mit ihnen Handlungsimpulse zu verbinden. Darüber hinaus haben sie die Fähigkeit zum logischen Denken, was ihnen hilft, die Wirkungen ihres Handelns einzuschätzen. Beides ermöglicht es den Menschen, ihre Reaktion auf von außen eintreffende Reize immer wieder neu zu modifizieren.

Diese Fähigkeit zu flexibler Reaktion kann jedoch leicht gestört werden. Werden unsere Grenzen verletzt, kann es sein, dass wir von dem Ansturm der Erregung und unseren Emotionen von Schrecken überwältigt werden – wir verlieren dann den Zugang zu unserer Differenzierungsfähigkeit und greifen auf automatisierte, oft ‚primitivere‘ und dem Selbstschutz dienende Mechanismen zurück. Diese Verhaltens- und Handlungsmuster laufen außerhalb des bewussten Gewahrseins ab, was erklärt, warum traumatisierte Menschen auf bestimmte Auslöser hin irrationale, subkortikal initiierte Verhaltensmuster zeigen, die im aktuellen Kontext (z.B. der Mediation) unangemessen und oft sogar schädlich sind. Beispielsweise können sie bei geringer Frustration schnell erstarren, auf die erlebte Provokation mit einem Wutausbruch reagieren, oder bei der kleinsten Herausforderung physisch und psychisch zusammenbrechen. Ohne den ursprünglichen Kontext, der diese Reaktionen erklärt, erscheinen diese Verhaltensweisen fehl am Platz und oft nicht nachvollziehbar. Dazu kommt, dass die Betroffenen selbst, die ja, wie bereits erwähnt, keine bewusste Kontrolle über dieses Verhaltensmuster haben, ihre eigene Reaktion als beschämend und verunsichernd erleben.

Um genauer zu verstehen, mit welchen inneren Zuständen und Verhaltensmöglichkeiten Täter und Opfer sich treffen, ist es nützlich, sich zu vergegenwärtigen, was in der traumatisierenden Situation und bei posttraumatischem Stress im Nervensystem und der Psyche des betroffenen Menschen geschieht.

Was passiert in der traumatisierenden Situation und wie zeigt sich posttraumatischer Stress?

In subjektiv als bedrohlich erlebten Situationen greift unser Gehirn und Nervensystem in seiner Reaktion auf eine Abkürzung zurück, die unterhalb der bewussten Wahrnehmung abläuft. Es gewinnt Reaktionsschnelligkeit auf Kosten von kortikaler Differenzierung und Abwägung. Unser Alarmsystem, die Amygdala, sendet ein Signal an den Hypothalamus und den Hirnstamm, was die Ausschüttung von Stresshormonen und die Mobilisierung des motorischen Systems anregt, beides zur Vorbereitung auf Kampf und Flucht. Ist die Gefahr durch Kampf oder Flucht bewältigt, kehrt der Körper in seinen Normalzustand zurück. Der präfrontale Kortex übernimmt wieder seine differenzierende und die Affekte modulierende Funktion.

Wurden jedoch Kampf- oder Fluchtimpulse vereitelt, kann der Körper die mobilisierte Energie nicht neutralisieren. Die ausgeschütteten Stresshormone bleiben dann weiterhin aktiv und das System verharrt im stressvollen Alarmzustand. Dieser Zustand der Desorganisation und Hypervigilanz ist äußerst belastend und viele traumatisierte Menschen lernen deshalb, zu dissoziieren und bestimmte Anteile ihres Erlebens abzuspalten. Sie mögen die meiste Zeit kompetent wirken, können aber plötzlich in Zustände der Hilflosigkeit oder der Immobilität verfallen, wenn sie etwas an erlebte Traumata erinnert.

Neuroimaging-Studien haben ergeben, dass unter Stress, und insbesondere bei posttraumatischem Stress, die neokortikalen Hirnareale, deren Funktion es ist, inadäquate Reaktionen zu hemmen und zu regulieren, inaktiver werden. Auch der für die sinngebende Verarbeitung sensorischer Informationen zuständige Thalamus kann von der hohen Aktivierung betroffen sein. Im psychischen Erleben wird das überwältigende Ereignis dann abgespalten und aufgeteilt. Die damit verbundenen Emotionen, Bilder, Gedanken und körperlichen Empfindungen beginnen ein dissoziiertes und voneinander getrenntes Eigenleben zu führen. Der Betroffene kann sich dann oft an bestimmte Sequenzen gar nicht mehr oder nur bruchstückhaft erinnern, während andere Erfahrungselemente überproportional viel Raum einnehmen.

Manfred Fett,

MBA, HPpsych, Aus- und Weiterbildungen in humanistischer Psychologie, kognitiver Psychologie und NLP (Trainer), Somatic Experiencing (SE) und dem Neuroaffektiven Relationalen Modell (NARM). Seit mehr als 30 Jahren Arbeit als Berater, Trainer und Coach für Organisationen, eigene psychotherapeutische Praxis in München, SE-Supervisor, Mitglied des Lehrerkollegiums von NARM.



Bild: Manfred Fett

Sobald abgespaltene Elemente der ursprünglich traumatisierenden Situation unkontrollierbar ins Bewusstsein drängen (Flashback), fühlen sich die Betroffenen diesem inneren Erleben hilflos ausgeliefert, was den Stress verstärken und die Aktivität der Frontallappen im Großhirn und damit deren modulierende Funktion weiter verringern kann. Ebenso kann im Hier und Jetzt ein Auslöser von außen ein altes Trauma wachrufen, was in der Folge im Autonomen Nervensystem wiederum alte somatische (endokrine und motorische) Muster in Reaktion auf früher erlebte Gefühle des Schreckens und der Hilflosigkeit mobilisiert. Geistige Klarheit, Empathie und Beziehungsfähigkeit sind in beiden Fällen in der Folge beeinträchtigt.

Wie können das Verständnis und die Methodik von Somatic Experiencing® (SE) die Mediation in Strafsachen mit traumatisierten Menschen unterstützen?

Mit dem Wissen, dass traumatisierte Menschen sich meist nicht sicher und schnell durch kleinste Vorfälle bedroht und oft ohnmächtig und ausgeliefert erleben, scheint es an erster Stelle wichtig, Täter wie Opfer ein Vorgehen anzubieten, in dem sie sich emotional sicher fühlen können. Dafür wäre es hilfreich, sie in Einzelgesprächen zu unterstützen, in sich ein Gefühl von Kontrolle und Sicherheit zu entdecken und dieses Erleben zu stabilisieren, was wiederum Voraussetzung dafür ist, dass die Beteiligten in der Mediation bei aller vorhandener Verunsicherung reguliert und handlungsfähig bleiben können.

Gerade bei stark traumatisierten Menschen bietet es sich hier an, vor Beginn der eigentlichen Mediationsgespräche unterstützende, das Trauma lösende (SE-)Sitzungen durchzuführen, in denen sie ihr Nervensystem mit Blick auf das erlebte Trauma regulieren und in der Folge ihre geistige, soziale und emotionale Kompetenz für die Mediationsgespräche stärken können.

Die Aufgabe, ein emotional sicheres Umfeld und Vorgehen zu schaffen, obliegt an erster Stelle dem Mediator. Seine Präsenz, seine Haltung gegenüber Täter und Opfer und seine methodische Kompetenz können einladend, stärkend und beruhigend oder verunsichernd, bedrohlich oder entmutigend auf die beteiligten Personen wirken.

Inhalt und Qualität der Gespräche können für Opfer und Täter ebenfalls traumalösend sein. Auf der inhaltlichen Ebene geht es darum, dass beide Parteien sich für die Aufarbeitung der Tat, die Befriedung des Konflikts und die Aushandlung der Wiedergutmachung mit Ihren Motiven und Absichten ausdrücken können, sich gehört und verstanden und letztendlich auch akzeptiert fühlen.

Für das Opfer kann es emotional entlastend und heilsam sein, den Täter als einen Menschen zu erleben, der seine Schuld am Tathergang auf sich nimmt, seine Schuldgefühle zeigt und seine Tat spürbar bereut und den Schaden wiedergutmachen möchte. Der Gegenüber erscheint dann nicht mehr bedrohlich und das Gefühl des Ausgeliefertseins kann sich auflösen, was zu einer nachhaltigen Entspannung im Nervensystem führen kann, die wiederum Gefühle von Nachsicht und Verzeihung ermöglichen. Darüber hinaus gewinnt er das Gefühl von Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit zurück, wenn er seine Sichtweise des Tathergangs, seine Vorstellungen von Konfliktlösung und Wiedergutmachung vertritt.

Für den Täter kann es emotional befreiend sein, sich seiner Verantwortung zu stellen, die Schuld am Tathergang auf sich zu nehmen, um Verzeihung zu bitten und Wiedergutmachung anzubieten. Akzeptiert das Opfer seine Anliegen und vergibt ihm gar, kann sein Nervensystem entspannen. Er steht nicht mehr mit Schuld und Scham am Pranger, kann sich wieder in die gesellschaftliche Wertegemeinschaft aufgenommen fühlen, was ihm emotionalem Zugang zu Mitgefühl für das Opfer, aber auch zu sich selbst und zu seinem Handeln ermöglicht, was wiederum die im Körper gehaltene Anspannung weiter vermindern kann.

Aus methodischer Sicht von Somatic Experiencing® ist es für die Selbstregulierung hilfreich, achtsam in kleinen Schritten vorzugehen, den Fokus auf die stabilisierenden Faktoren zu richten, eine klare Orientierung zum Gesprächsinhalt und -ziel zu entwickeln und sich im Gesprächsverlauf immer wieder auf die eigenen Ressourcen und deren Kraft zu besinnen.

Literatur:

Peter Levine: Sprache ohne Worte

Bessel van der Kolk: Verkörperter Schrecken

Laurence Heller/Aline LaPierre: Entwicklungstrauma heilen

TOA: ein Erlebnis heilender Gerechtigkeit

Zum Sachverhalt: **Frau Michel fuhr zum Flughafen, um ihre Tochter von einer Fernreise abzuholen. Beim Einfahren in das Parkhaus am Airport kam es zu Unstimmigkeiten (Gesten und Beleidigungen) mit einem Taxifahrer, der ebenfalls Fahrgäste abholen wollte. Als die Geschädigte mit ihrer Tochter zu ihrem Pkw zurückkam, stellte sie fest, dass eines der hinteren Räder keine Luft mehr hatte. Der Wagen musste abgeschleppt werden und den beiden Frauen entstanden große Unannehmlichkeiten. Die Auswertung der Überwachungskameras ergab, dass der Taxifahrer den Reifen gezielt zerstochen hatte, als seine Fahrgäste bereits im Taxi saßen und kurz bevor er das Parkhaus wieder verließ.**

Von Ellen Michel und Birgit Blaser

Die Geschädigte meldete sich eigeninitiativ bei der TOA-Fachstelle und teilte Interesse an einem TOA mit, nachdem sie bei der Polizei von dieser Möglichkeit erfahren hat. Die zuständige Staatsanwältin wurde von der TOA-Fachstelle über das TOA-Interesse informiert und beauftragte das Verfahren zum TOA.

Ellen Michel: „Direkt nach dem Erlebnis, beim Nacherzählen des Tatverlaufs bei der Polizei, sagte meine mitbetroffene Tochter: „Mama, Du bist ja total geschockt!“ Ich spürte tatsächlich starke Angst. Der Täter wurde noch am selben Abend ermittelt.

Doch die Angst wurde mit jeder Situation, die der Tatsituation irgendwie ähnlich war, immer stärker. Ich hatte Anzeige erstattet und der Kripobeamte machte mich auf den Täter-Opfer-Ausgleich aufmerksam, da er es als Chance sah, dass ich zu einer finanziellen Entschädigung komme.

„Mir war spontan klar, dass eine zweite Begegnung mit dem Täter, die unter anderen Umständen und mit einer Vermittlung stattfindet, eine Möglichkeit ist, die Angst zu besänftigen.

Ich wandte mich an den TOA in Hamburg und wurde von meiner ersten Begegnung mit Frau Blaser bis zum Treffen mit dem Täter respektvoll, verständnisvoll und kompetent begleitet.

Das Treffen, das durch die Vermittlung von Frau Blaser zustande kam, wurde für mich zu einer beeindruckenden und verändernden Begegnung.

Der Täter entschuldigte sich, bezahlte den entstandenen Schaden mit Hilfe eines Kredits ab und entschädigte auch meine mitbetroffene Tochter. Ich fühlte mich erleichtert und gerecht behandelt.

Die heilsame Gerechtigkeit wirkt bis heute nach und ich danke nochmal ausdrücklich der Vermittlung durch den TOA. Ich hoffe, dass auch der Täter nun in Frieden mit seinem Vorgehen ist.“

Bei dem genannten „Kredit“ handelt es sich um ein **zinsloses Darlehen von der „Stiftung Ausgleich zwischen Tätern und Opfern von Straftaten“**, wodurch die Geschädigte die vereinbarte Ausgleichszahlung zeitnah in einer Summe erhielt und der Beschuldigte diesen Betrag über einen längeren Zeitraum in für ihn angemessenen Raten an die Stiftung zurück bezahlte.

Ellen Michel

wurde 1956 in Norddeutschland geboren, hat eine 28 Jahre alte Tochter und einen 25 Jahre alten Sohn. Allein lebend, die Natur liebend, ist sie aktiv auf dem Weg der Rückbesinnung wie wir als Menschen miteinander harmonisch leben können.



Bild: Ellen Michel

Birgit Blaser

ist TOA-Mediatorin bei der Staatsanwaltschaft in Hamburg.

Über Rache, Strafe und die Schwierigkeit, Frieden zu finden

Interview mit Jan Philipp Reemtsma

Der Germanist und Sozialwissenschaftler Jan Philipp Reemtsma wurde 1996 entführt um von seiner Familie Lösegeld zu erpressen. Seine Erfahrungen hat er unter anderem in seinem ein Jahr später erschienenen Buch „Im Keller“ beschrieben. Seither nimmt er immer wieder öffentlich zu Fragen von Opferwerdung sowie zu Rechten und Belangen von Verbrechensopfern Stellung, etwa in dem mit Winfried Hassemer gemeinsam publizierten Buch „Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit“.

TM: Herr Reemtsma, Sie haben einmal einen Vortrag gehalten mit dem Titel: „Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters?“. Was hilft Bestrafung?

Jan Philipp Reemtsma: Ich behaupte nicht, dass sie hilft. Ich sage sogar, dass Bestrafung und Gerichtsverhandlung keinerlei therapeutischen Wert haben, dass sie dazu auch nicht da sind. Gleichwohl, dass das Ausbleiben der gerichtlichen Verhandlung des Geschehens und der Strafe, die dazu gehört, sehr wohl Schaden anrichten kann. Es geht darum, dass anerkannt wird, dass dem Opfer Unrecht geschehen ist und kein Unglück.

TM: Hätten Sie sich vorstellen können, sich mit Ihrem eigenen Täter zu einem Mediationsgespräch zu treffen?

Jan Philipp Reemtsma: Ich hätte überhaupt keinen Sinn darin gesehen. Die Sache war völlig klar. Er wollte Geld, hat sich jemanden herausgesucht, der Geld hatte, hat getan, was er getan hat, das Geld bekommen und ist gefasst worden.

TM: Und Sie hätten ihm auch nicht mitteilen wollen, wie schlimm das für Sie war?

Jan Philipp Reemtsma: Keinesfalls – was geht's ihn an? Ich begeben mich doch nicht noch einmal in seine Hand! Eine solche Entführungssituation ist eine aufgezwungene Intimität erster Ordnung. Und ich hatte keinerlei Bedürfnis, das noch einmal zu verlängern oder in irgendeiner anderen Form neu aufzulegen.

TM: Die holländische Wissenschaftlerin Inge Vanfraechem kam in ihrer Arbeit „Victims and Restorative Justice“ zu dem Ergebnis, dass diejenigen, die sich auf ein Restorative-Justice-Verfahren eingelassen haben, eine große Zufriedenheit damit zeigen. Sie sagte, wenn man Opfern die Wahl lassen würde, würden um die 80% sich für ein Restorative-Justice anstatt für ein Gerichtsverfahren entscheiden, weil sie darin so viel Gestaltungsmacht haben. Viele haben ja die Idee, dass ihnen vor Gericht Gerechtigkeit widerfahren wird und dass sie endlich gehört werden. Und stellen dann fest, dass es dort gar nicht um sie geht.

Jan Philipp Reemtsma: Diese Verwechslung ist natürlich naheliegend. Deshalb sind Gerichtsverfahren sehr gut geeignet, das Opfer extrem zu frustrieren. Zumal, wenn man die Sprache, die vor Gericht gesprochen wird, nicht beherrscht. Das ist nicht zu ändern.

In seinem Aufsatz Legitimation durch Verfahren untersucht Niklas Luhmann administrative Prozesse, unter anderem das Gerichtsverfahren. Er sagt, das Gerichtsverfahren ist dazu da, den Beteiligten das Verfahren aus der Hand zu nehmen. Es ist die Überführung in staatliche Autorität und das wird durch Rollenverteilung, durch staatliche Autorität, eine spezielle Sprache und die soziale Verordnung der Hinnahme des Urteils durch sowohl Opfer wie auch Täter erreicht. Es gilt dann als abgehandelt. Es ist ein gesellschaftlicher Befriedigungsmechanismus. Dazu dient es, und nicht dazu, die Bedürfnisse der Leute zu befriedigen. Ich fordere immer wieder, dass Anwälte, und andere, die mit Opfern zu tun haben, mit ihnen darüber reden und eventuell vorhandene falsche Erwartungen ausräumen.

TM: Nils Christie schreibt von der „Enteignung des Konflikts“. Er kritisiert, der Staat enteigne den Betroffenen ihren Konflikt, und fordert, dass man ihn ihnen zurückgibt. Die Menschen sollen, wenn sie es möchten, ihren Konflikt selber regeln.

Jan Philipp Reemtsma: Das halte ich für grundfalsch. Es trägt den Keim zu endlosen Racheefeldzügen.

TM: Das ist aber nur eine Möglichkeit der Reaktion, das Gegenbeispiel wären die Praktiken indigener Gesellschaften, wo es nicht um Rache, sondern um Wiedergutmachung geht: die Wiederherstellung des Friedens durch Begegnung, Dialog und Reparation – in dem Wissen, dass Rache und Gewaltspiralen die ganze Gemeinschaft sprengen können. Bei uns hat sich bisher hauptsächlich die Mediation im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs etabliert.

Jan Philipp Reemtsma: Wir sind keine unterkomplexen Gesellschaften. In denen mag das gehen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ahmt nicht nach, was in Gesellschaften funktioniert, mit denen man unsere nicht gut vergleichen kann. Trotzdem ist er ein neben dem notwendigen Strafverfahren bestehendes Angebot, das seine sehr guten Seiten hat – wenn alle Beteiligten in es eintreten möchten. Ich befürchte aber, dass der gute Ruf des TOA zu einem Erwartungsdruck gegenüber den Opfern führt, dem TOA zuzustimmen, möglicherweise gegen eigene emotionale Bedürfnisse. Ein Nicht-Zustimmen kann dann als rachsüchtige Attitüde ausgelegt werden.

TM: Apropos Rache. Sie haben an anderer Stelle einmal gesagt, Rachefantasien sind wichtig, man darf sie nur nicht in die Tat umsetzen.

Jan Philipp Reemtsma: Ich habe festgestellt, dass ich sie nicht hatte, und dass ich mir dachte, das ist eigentlich nicht normal, ich müsste doch so einen Affekt haben. Ich habe dann in mich hinein gefühlt und Kontakt zu Rachefantasien gefunden. Das hat gut getan. Ich glaube aber, dass Rache letztlich nicht befriedigend ist. Das sieht in Italo-Western-Filmen vielleicht so aus, einer arbeitet sein ganzes Leben lang auf den Showdown hin. Aber ich habe mir auch bei „Spiel mir das Lied vom Tod“ gedacht: Dann schießt der, der andere fällt tot um, und dann? Irgendwie ist das doch unbefriedigend.

Das Interview führte
Theresa M. Bullmann.

TM: Das ist mit Strafe ja oft ganz genau so.

Jan Philipp Reemtsma: Ja, ich habe keine Befriedigung, nur weil der jetzt im Gefängnis sitzt. Es lässt mich eher unberührt. Ich denke nicht: Schlecht soll's ihm gehen! – um mich dann über Vergünstigungen zu empören oder Verschlechterungen zu freuen. In der Regel argumentiert man, wenn man über Rache und Rachegefühle spricht, auf einer moralischen Ebene. Ich meine aber, dass das auch ganz psychologisch-empirisch nicht funktioniert. Ich habe mir das mal ausgemalt: Dann fahren da in den USA ganze Familien zu einem Gefängnis, setzen sich hinter eine Glasscheibe und schauen zu, wie einer hingerichtet wird. Und dann? Dann gehen sie Kuchen essen oder was? Was passiert denn mit denen? Das radiert doch ihren Schmerz nicht aus, im Gegenteil, es ist geeignet, ihn zu verstärken, weil sie empfinden, dass er nicht weggeht, obwohl sie es sich erhofft hatten.

TM: Haben Sie eine Idee, was Vergebung ist?

Jan Philipp Reemtsma: Die Rede von der Vergebung hat im christlich-religiösen Kontext einen gewissen emblematischen Sinn. Da hat man Bilder vor Augen von einer in Mimik und Gestik zur Schau gestellten Milde. Die Vergebung ist des Herrn und es wird mir gut bekommen, wenn ich auch vergebend bin, dann fällt ein Glanz Gottes auf mich ab.

Das ist mir aber alles sehr fremd. Ich habe mich selber während der Zeit der Entführung gefragt: Wie wird das eigentlich, wenn ich das überlebe? Wie werde ich mich in zehn, in zwanzig Jahren dazu stellen? Ich wusste, vieles würde sich einfach durch die vergehende Zeit etwas abwattieren. Aber dass diese Tat nicht nur in mein Leben eingegriffen hat, sondern auch in das meiner Familie und besonders in das eines dreizehnjährigen Kindes – das werde ich schon als Vater nie verzeihen können. Das war mir immer völlig klar.

TM: Gibt es einen Unterschied zwischen Vergebung und Verzeihung?

Jan Philipp Reemtsma: Mein sprachliches Empfinden, das nicht für das anderer stehen muss, ist, dass das Verzeihen einen nur zwischenmenschlich-bürgerlichen Kontext hat, während Vergebung religiös aufgeladen ist.

TM: Man könnte auch von einem Frieden sprechen, den man mit der Sache gemacht hat. Durch die Tat wurde eine Beziehung zu einem Menschen hergestellt, die man nicht ausgesucht haben, die man aber auch nicht mehr ungeschehen machen kann. Es wäre doch nahelegend, das Beste daraus zu machen und den negativen Kontext, unter dem ja vor allem das Opfer leidet, zu neutralisieren. Man will Frieden, weil man keine Lust hat, darunter zu leiden.

Jan Philipp Reemtsma: Mit dem Wort Frieden habe ich auch Schwierigkeiten. Was heißt schon Frieden? Das Leben ist anders geworden und bleibt anders. So ein Ereignis ist, wie wenn plötzlich ein neues Möbelstück mitten im Zimmer steht, das man nicht dort gewollt hat und das man auch nicht aus dem Zimmer kriegt. Wenn man weiß, dass es da steht, kann man drumrum gehen. Wenn man es aber vergisst, stößt man sich.

TM: Um im Bild zu bleiben: Hat sich das Aussehen und die Präsenz dieses Möbels für Sie mittlerweile verändert?

Jan Philipp Reemtsma: Schöner ist es nicht geworden, aber ich musste und muss eben damit leben. Ich habe mich (jetzt verlassen wir das notdürftige Bild) bemüht etwas daraus zu machen. Mir war sofort, nachdem ich freigelassen worden bin, klar, dass ich etwas schreiben musste, um das Chaos im Kopf zu ordnen. Und mir wurde dann auch bewusst, dass eine Veröffentlichung ein Weg wäre, die aufgenötigte Intimität zu zerstören.

TM: Das ist ein Wiedergewinnen von Souveränität.

Jan Philipp Reemtsma: So habe ich das auch empfunden und beschrieben. Das andere ist nicht ausradiert. Aber diese neue Qualität kommt dazu, es gibt eine gewisse Kompensation.

TM: Vielleicht wie das eben erwähnte Möbelstück in einer Farbe anzumalen, die einem selber gefällt?

Jan Philipp Reemtsma: Wenn wir zu dem Bild zurückkehren wollen: vielleicht so, ja. Oder doch eher: nicht eine, die einem gefällt, die ist nicht im Angebot, aber eine, der man Eigenes beigemischt hat.

TM: Vielen Dank für das Gespräch.

Transformative Justice

Von Gaby Temme

Alternative Konfliktregelungsansätze (wie zum Beispiel der TOA¹) können zur Manifestierung ungerechter sozialer Strukturen führen (vgl. Dyck 2008: 531/532; Temme 2008). Dies kann – so *Transformative Justice* – nur vermieden werden, wenn bei jeder konkreten Konfliktregelung die Bedingungen der Sozialstruktur berücksichtigt, reflektiert und langfristig verändert werden. Darüber hinaus ist ein Initiieren und Begleiten von kurz-, mittel- und langfristigen Veränderungsprozessen im Hinblick auf die Sozialstruktur notwendig. Mit der Frage, warum und wie dies geschehen soll und kann, beschäftigt sich *Transformative Justice*. Deren Grundzüge werden im vorliegenden Beitrag dargestellt.

Ziele von Transformative Justice

Die Ziele der Vertreter*innen der *Transformative Justice* sind (Wozniak 2008a: 22-23 m.w.N.): die Veränderung der Sozialstruktur, die dem Konflikt zugrunde liegt und die Sicherheit durch *Community-Building* über die Konfliktregelung. Die Ansätze der *Restorative Justice*, die den sozialen Frieden und das Ideal menschlicher Beziehungen – auch langfristig gesehen – in den Mittelpunkt stellen, werden teilweise ebenfalls als *Transformative Justice* bezeichnet (vgl. Sullivan/Tiftt 2008).

Der Ausgangskonflikt kann ein strafrechtlicher sein, muss es aber nicht. In die Konfliktregelung werden alle Konfliktbeteiligten, nicht nur die durch das Strafrechtssystem zunächst als Beschuldigte/Täter*innen und Geschädigte/Verletzte Bezeichneten, mit einbezogen (vgl. Harris 2008; Llewellyn/Howse 1998). Letztendlich geht es um eine Veränderung der den Konflikten zugrundeliegenden Sozialstruktur. Sofern sich die Frage stellt, ob das Leiden eines Individuums in Kauf genommen werden darf oder sogar muss, um eine Strukturver-

änderung herbeiführen zu können, lehnt dies die *Transformative Justice* ab (vgl. Mobbley/Pepinsky/Terry 2008: 112-113).

Im Folgenden werden die Grundgedanken der *Transformative Justice* anhand des Sammelbandes von John F. Wozniak u.a. (2008) und des Werkes von Ruth Morris (2000) dargestellt. Diese beiden Werke thematisieren einerseits die theoretische Fundierung (Wozniak u.a.) und andererseits die konkrete praktische Umsetzung (Morris). Weitergehende Überlegungen im Sinne der Aufarbeitung von Kriegsverbrechen werden über die Werke von Leora Bilsky (2004) und Birgit Schwelling (2012) nur kurz angedeutet.

Transformative Justice als Peacemaking Criminology

Wozniak u.a. (2008) betrachten *Transformative Justice* als der *Peacemaking Criminology* zugehörig. Nach Wozniak (2008a: 10-11) sieht die *Peacemaking Criminology* Kriminalität als Form des menschlichen Leidens an. Das Ziel ist es, die Gründe für das menschliche Leid in der Gesellschaft zu finden. Die Gründe für Kriminalität liegen in der Fehlannahme, dass nicht alle in der Gesellschaft miteinander verbunden sind, und darin, dass Unterschiede zwischen Menschen mit deren Wert gleichgesetzt werden. Das Strafrechtssystem befördere negativen Frieden. Demgegenüber wolle *Peacemaking Criminology* eine friedliche Gesellschaft fördern über die Implementierung von *Mediation*, *Konfliktlösungen*, *Versöhnung* und *Community orientierter Präventionsarbeit* als Alternativen zu der Bestrafung der Täter*innen und der Nutzung des Gefängnisses als allgemein anerkannter Reaktionsstrategie. Im Gegensatz zum Strafrechtssystem und der hinter ihm stehenden Theorien (vgl. Domenig 2008), will der Ansatz der *Peacema-*

Gaby Temme

ist Professorin für Strafrecht, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Recht der Straffälligenhilfe und Kriminologie an der Hochschule Düsseldorf. U.a. beschäftigt sie sich mit der Erforschung von Verbindungslinien zwischen Kriminologie und Friedens- und Konfliktforschung.

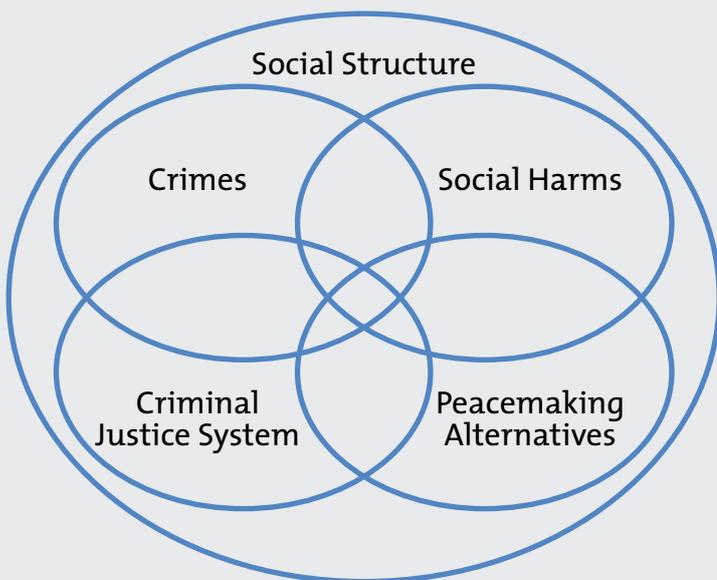


Bild: Gaby Temme

¹ Die Problematik dieser Bezeichnung wurde erneut durch Klocke (2013: 19) verdeutlicht.

king Criminology den positiven Frieden herbeiführen. *Richard Quinney* definiert positiven Frieden wie folgt: „[It] is the attention given to all things, most of them structured in the society, that causes crime, that happens before crime occurs.“ (Quinney 2000: 28, zitiert nach Wozniak 2008b: 185). Positiver Frieden „exists when the sources of crime – including poverty, inequality, racism and alienation – are not present. There can be no peace – no positive peace – without social justice.“ (Quinney 2000: 205, zitiert nach Whitehead/Gillespie/Braswell 2008: 242). Als grundlegende Perspektiven der Peacemaking Criminology, und damit auch der Transformative Justice, werden zahlreiche und unterschiedliche Quellen genannt (vgl. im Einzelnen Wozniak 2008c: 153 m.w.N.). Das zusammenfassende theoretische Modell will die Sozialstruktur mit ihren Verbindungslinien zur Kriminalität, dem Strafrechtssystem, sozialem Schaden, Leid, Verletzungen und friedensstiftenden Alternativen betrachten und analysieren (Wozniak 2008c: 156; vgl. Abb. 1 von Wozniak).

Prinzipien der Umsetzung der Peacemaking Criminology und Transformative Justice müssen sein: die Anerkennung der Verbundenheit der Individuen („Connectedness“), die Sorge um – und das Sorgen füreinander („Care“) und das Achten aufeinander („Mindfulness“) (vgl. Wozniak 2008b: 169). Besonders hervorgehoben wird durch die einzelne Autoren*innen des Sammelbandes in Bezug auf die Arbeiten von Quinney und die Relevanz für die Transformative Justice dessen persönliches Engagement (Mobbley/Pepinsky/Terry 2008: 110) und der Wandel der eigenen Sichtweisen im Leben (Wozniak 2008b: 179) sowie die Zentralität der Erkenntnis, dass positiver Frieden bei demjenigen anfängt, der ihn fordert (Wozniak 2008c: 160). Positiver Frieden und die damit verbundenen Strukturveränderungen im Hinblick auf die Sozialstruktur und das Strafrechtssystem sind nur durch eine veränderte eigene Lebenseinstellung und das Leben, der geforderten Werte möglich (Wozniak 2008b: 179; 2008a: 21). „We cannot transform the world unless we are open to transforming ourselves, and this entails compassion and kindness.“ (Pepinsky/Quinney zitiert nach McDermott 2008: 84). Dementsprechend ist eine praktische Maßnahme der Peacemaking Criminology und Transformative Justice das Lehren von Inhalten des Ansatzes an Bildungseinrichtungen (Braswell/Whitehead 2008).



Peacemaking Criminology Theoretical Model, Wozniak (2008c: 156)

Transformative Justice in der Praxis der Sozialen Arbeit

Aus praktischer Perspektive verdeutlicht auch Morris (2000) die Relevanz des eigenen Selbstverständnisses. Zudem weist sie darauf hin, dass Sozialstrukturveränderungen nur über persönlichen Einsatz und die Wahrnehmung von sozialstrukturellen Problematiken erreichbar sind. Das Zuhören sei dabei zentral. Mit der eigenen Wahrnehmung und Reflexion sowie der Kunst, anderen zuhören zu können, beginnt nach der Darstellung von Morris der Prozess der Transformative Justice. Als praktische Modelle der Transformative Justice bezeichnet Morris das Family und Community Group Conferencing sowie Native Sentencing und Healing Circles (2000: 19). Anhand weiterer Programme wie Victim-Offender-Reconciliation, VORP (Treffen von Mördern bzw. Mörderinnen und Vergewaltigter*innen mit ihren Opfern

bzw. deren Angehörigen), Treffen von Sexualstraftäter*innen und der Nachbarschaft, in die sie nach der Entlassung ziehen werden, verdeutlicht sie die Zentralität eines Treffens zwischen den Beteiligten, um den Bedürfnissen aller Betroffenen Rechnung zu tragen, wie es das Strafrechtssystem nicht tut (vgl. Morris 2000: 137-153). Weitere praktische Umsetzungen sieht sie in den Prozessen der Vergebung² und in der Verbreitung der konkreten Geschichten über Vergebung, die zu Heilungsprozessen führen können (Morris 2000: 21), Fürsprachen der Gesellschaft für den*die Täter*in im Rahmen des Gerichtsverfahrens (Morris 2000: 142-144), die Berücksichtigung von Generationenerbschaften (z.B. Schwarz-Weiß in den USA und damit heute noch verbundene sozialstrukturelle Ungerechtigkeiten z.B. ökonomischer Natur) durch gemeinsame Aktionen wie z.B. den Richmond Unity Walk (Morris 2000: 150 -153) sowie die Transformation der eigenen Wahrnehmung (Morris 2000: 86).

An diesen Beispielen zeigt sich, dass Morris nicht von einer vollständigen Abschaffung des Strafrechtssystems ausgeht, sondern von Lösungen außerhalb des Strafrechtssystems, die sich auf die Sozialstruktur beziehen und von solchen im Vorfeld oder im Rahmen des Strafrechtssystems, die den Bedürfnissen der konkret Beteiligten Rechnung tragen: „...transformative processes enable the wider community to participate in denouncing crime, supporting victims, and building true solutions. They also enable the wider community to take responsibility for the underlying causes of crime: poverty, abused children, unemployment, discrimination, and other deep social problems.“ (Morris 2000: 254).

Zu Restorative Justice grenzt sie Transformative Justice wie folgt ab: „Restorative justice includes victims and focuses on those healing questions. But even restorative justice does not go far enough. It still accepts the idea that one event now defines all that matters of right and wrong – it leaves out the past, and the social causes of all events...Transformative justice takes into account the past, and it recognizes distributive justice.“ (Morris 2000: 4-5). „Transformative justice sees crimes as an opportunity to build a more caring, more inclusive, more just

community...[s]afety and security...come from building community where because we have cared for and included all, that community will be there for you, when trouble comes to us. For trouble comes to us all, but trouble itself is an opportunity.“ (Morris 2000: 21).

Eine Transformative Justice sieht sie nur dann als gegeben an, wenn ungerechte Sozialstrukturen, die durch die vorherigen Generationen produziert worden sind und bis heute fortwirken, aufgebrochen und über eine Sensibilisierung der heutigen Generationen und deren aktiven Reaktionen auf die Ungerechtigkeit letztendlich aufgelöst werden (Morris 2000: 152). Um die Sozialstruktur zu ändern, sind nach Morris (2000: 207) drei Aspekte zentral: das direkte Handeln, die Einbeziehung der Community und die Lobbyarbeit. Direktes Handeln beschreibt sie wie folgt: Demonstrieren, Briefe schreiben, Petitionen einreichen, Telefonieren, Treffen mit Offiziellen, Initiierung von Modellprojekten. Dadurch sollen Politiken geändert und Teile der alten nicht funktionierenden Praxen beseitigt werden. Als ein zentrales Moment in allen Prozessen beschreibt Morris die Vergebung (2000: 155-203). Es handele sich bei der Vergebung um einen Akt des Gebens und Nehmens. Vergebung ermögliche es den Opfern, ihr Leben in der Zukunft fortzusetzen, während Rache sie in der Vergangenheit festhalte (Morris 2000: 178-198). Anhand der Gruppe „Murder Victims´ Families for Reconciliation“ verdeutlicht Morris zudem, dass Vergebung der erste Schritt zu einer Versöhnung ist. Einer Versöhnung mit sich selbst, dem*der Täter*in und der Gesellschaft, die die sozialstrukturellen Bedingungen für die Opferwerdung gesetzt hat (Morris 2000: 190-191).

Transformative Justice nach Kriegsverbrechen

Bilsky (2004) wendet sich der Frage zu, wie über Gerichtsverfahren nach Kriegsverbrechen eine kollektive Identität zwischen zerstörten Bevölkerungsgruppen entstehen und im Sinne einer endgültigen Konfliktregelung wirken kann. Damit beschäftigt sich – teilweise ähnlich wie Bilsky, aber ohne Verwendung des Konzeptes Transformative Justice und mit anderen Umsetzungsformen – auch der Sammelband von Schwelling (2012).

² Zur Problematik und dem unterschiedlichen Verständnis dieses Konzeptes vgl. Klocke (2016).

Transformative Justice und 'Heilung'

Die wesentlichen Aspekte von Transformative Justice lassen sich wie folgt zusammenfassen: Transformative Justice will über dialogische Aushandlungsprozesse ausgelöst durch Konflikte bewirken, dass eine Verantwortungsübernahme der Beteiligten inklusive der Gesellschaft erfolgt. Es soll ein über mehrere Generationen beständiger Veränderungsprozess zur Stärkung der Bindungen in der Gesellschaft, der Veränderung der Sozialstruktur und damit der Förderung des sozialen Friedens bewirkt werden.

Wie bei diesem Verständnis die Thematik der 'Heilung' einbezogen werden kann, deutet sich bei der obigen Darstellung der Ansätze an. Eine weitergehende wissenschaftliche Untersuchung müsste erst noch stattfinden. Diese wird wiederum geprägt sein von der Proble-

matik, dass sowohl bei Restorative Justice als auch bei Transformative Justice unterschiedliche Disziplinen und Sichtweisen sich unter den beiden Konzepten vereinen. Das bedeutet die teilweise fehlende Übereinstimmung der Deutung der Aspekte 'Vergebung', 'Versöhnung', 'Heilung', 'Gerechtigkeit' etc. Dieser Beitrag sollte nur einen ersten Einblick in das Grundverständnis von Transformative Justice geben. Insofern – ‚schlicht‘ formuliert – soll Transformative Justice zur Heilung von menschlichen Beziehungen in der Gesellschaft führen. Diese Heilung wird über dialogische Aushandlungsprozesse auf unterschiedlichen Ebenen (vgl. Temme 2016: 156-160 m.w.N.) bewirkt – unter Einbeziehung ungerechter Sozialstrukturen als Grund für Konflikte und zukünftige Konflikte und deren Veränderung.

Literatur:

Bilsky, Leora (2004): Transformative Justice. Israeli Identity on Trial, Michigan, University of Michigan Press.

Braswell, Michael/Whitehead, John T. (2008): In the Beginning was the Student: Teaching Peacemaking and Justice Issues; in: Wozniak, John F./Braswell, Michael C./Vogel, Ronald E./Blevins, Kristie R. (Hg.): Transformative Justice. Critical and Peacemaking Themes Influenced by Richard Quinney, Plymouth, Lexington Books, 207-221.

Domenig, Claudio (2008): Restorative Justice und integrative Symbolik. Möglichkeiten eines integrativen Umgangs mit Kriminalität und die Bedeutung von Symbolik in dessen Umsetzung, Bern u.a., Haupt-Verlag.

Dyck, David (2008): Reaching toward a structurally responsive training and practice of restorative justice; in: Sullivan, Dennis/Tift, Larry (Hg.): Handbook of Restorative Justice. A Global Perspective, London/New York, Routledge, 527-545.

Harris, M. Kay (2008): Transformative Justice. The transformation of restorative justice; in: Sullivan, Dennis/Tift, Larry (Hg.): Handbook of Restorative Justice. A Global Perspective, London/New York, Routledge, 555-566.

Klocke, Gabriele (2016): Vergebung und Restorative Justice; in: Ochmann, Nadine/Schmidt-Semisch, Henning/Temme, Gaby (Hg.): Healthy Justice. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen, Wiesbaden, VS-Verlag, 189-205.

Klocke, Gabriele (2013): Entschuldigung und Entschuldigungsannahme im Täter-Opfer-Ausgleich. Eine soziolinguistische Untersuchung zu Gesprächsstrukturen und Spracheinstellungen, Frankfurt a.M., Peter Lang.

Llewellyn, Jennifer J./Howse, Robert (1998): Restorative Justice – A Conceptual Framework. Prepared for the Law Commission of Canada; abrufbar unter: http://www.lcc.gc.ca/en/themes/sr/howse/howse_main.asp [16.04.03].

McDermott, M. Joan (2008): On Moral Enterprises, Pragmatism and Feminist Criminology; in: Wozniak, John F./Braswell, Michael C./Vogel, Ronald E./Blevins, Kristie R. (Hg.): Transformative Justice. Critical and Peacemaking Themes Influenced by Richard Quinney, Plymouth, Lexington Books, 83-98.

Mobley, Alan/Pepinsky, Hal/Terry, Chuck (2008): Exploring the Paradox of the (Un)reality of Richard Quinney's Criminology; in: Wozniak, John F./Braswell, Michael C./Vogel, Ronald E./Blevins, Kristie R. (Hg.): Transformative Justice. Critical and Peacemaking Themes Influenced by Richard Quinney, Plymouth, Lexington Books, 99-113.

Morris, Ruth (2000): Stories of Transformative Justice, Toronto, Canadian Scholars' Press Inc.

Schwelling, Birgit (Hg.) (2012): Reconciliation, Civil Society, and the Politics of Memory. Transnational Initiatives in the 20th and 21st Century, Bielefeld, Transcript-Verlag.

Sullivan, Dennis/Tift, Larry (Hg.) (2008): Handbook of Restorative Justice. A Global Perspective, London/New York, Routledge.

Temme, Gaby (2016): Restorative Justice als Healthy Justice. Ein Überblick; in: Ochmann, Nadine/Schmidt-Semisch, Henning/Temme, Gaby (Hg.): Healthy Justice. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen, Wiesbaden, VS-Verlag, 141-165.

Temme, Gaby (2008): Restorative Justice – ein Gegenmodell im Sinne des Abolitionismus?; in: KrimJ 40, 2, 83-96.

Whitehead, John T./Gillespie, Wayne/Braswell, Michael (2008): The Future of the Peacemaking Perspective; in: Wozniak, John F./Braswell, Michael C./Vogel, Ronald E./Blevins, Kristie R. (Hg.): Transformative Justice. Critical and Peacemaking Themes Influenced by Richard Quinney, Plymouth, Lexington Books, 231-250.

Wozniak, John F. (2008a): Introduction to Transformative Justice: Critical and Peacemaking Themes Influenced by Richard Quinney; in: ders./Braswell, Michael C./Vogel, Ronald E./Blevins, Kristie R. (Hg.): Transformative Justice. Critical and Peacemaking Themes Influenced by Richard Quinney, Plymouth, Lexington Books, 1-30.

Wozniak, John F. (2008b): The Relevance of Richard Quinney's Writings on Peacemaking Criminology: Toward Personal and Social Transformation; in: ders./Braswell, Michael C./Vogel, Ronald E./Blevins, Kristie R. (Hg.): Transformative Justice. Critical and Peacemaking Themes Influenced by Richard Quinney, Plymouth, Lexington Books, 167-190.

Wozniak, John F. (2008c): Toward a Theoretical Model of Peacemaking Criminology: An Essay in Honor of Richard Quinney; in: ders./Braswell, Michael C./Vogel, Ronald E./Blevins, Kristie R. (Hg.): Transformative Justice. Critical and Peacemaking Themes Influenced by Richard Quinney, Plymouth, Lexington Books, 141-161.

Wozniak, John F./Braswell, Michael C./Vogel, Ronald E./Blevins, Kristie R. (Hg.) (2008): Transformative Justice. Critical and Peacemaking Themes Influenced by Richard Quinney, Plymouth, Lexington Books.

Justicia Autónoma Zapatista

Gerechtigkeitsfindung in der indigenen Selbstverwaltung der aufständischen Gebiete in Chiapas, Mexiko

Dr. Angeles Catalina und Theresa M. Bullmann über ein Buch von Paulina Fernandez Christlieb

Wenn man sich, so wie die zapatistische Bewegung¹ im Süden Mexikos, aufmacht, eine neue Gesellschaft zu entwerfen, so stellt sich logischerweise auch die Frage nach den Formen der Gerechtigkeitsfindung und dem Umgang mit Konflikten. Über das Rechtssystem in den zapatistischen Gebieten ist wenig bekannt². Auf der Suche nach AutorInnen, die uns dazu etwas berichten könnten, sind wir schließlich auf ein ausschließlich in der spanischsprachigen Ausgabe existierendes Buch namens „Justicia Autónoma Zapatista. Zona Selva Tzeltal“ von Paulina Fernández Christlieb gestoßen. Dr. Angeles Catalina hat sich freundlicherweise bereit erklärt, den 480-seitigen Wälzer zu lesen und uns auf deutsch darüber zu berichten. Theresa M. Bullmann ergänzte Informationen zu Kontext und Hintergrund.

Zur Vorgeschichte:

Im Jahr 1994 wagte das *Ejército Zapatista de la Liberación Nacional*, kurz EZLN, den Aufstand in Chiapas, Südmexiko, und erklärte das Land für befreit. Damit setzten sie sich gegen die Jahrhunderte andauernde Unterdrückung durch die kolonialistische Herrschaft zur Wehr und reklamierten als indigene BewohnerInnen der Region das Recht auf Selbstbestimmung über das Land und ihre Belange. Die ZapatistInnen haben wichtige Beiträge zur internationalen Debatte über Gesellschaftsentwürfe und Fragen der Organisierung von Bewegung und Gesellschaft geleistet. So prägten sie den Ausdruck der „Junta de Buen gobierno“, des Rates der guten Regierung, welche der Bevölkerung zu gehorchen habe anstatt andersherum.

Die Prinzipien der zapatistischen Verwaltung

Die Regierung der Zapatisten hat drei Instanzen: 1) Gemeinde, 2) Landkreis (Municipio) und 3) Zone (Junta). Die Mitglieder der Verwaltung bestehen in gleichen Teilen aus Männern und Frauen, die unbezahlt aus einer ‚Pflicht des Bewusstseins‘ heraus arbeiten. Sie werden in einer freien, direkten und offenen Art und Weise demokratisch gewählt, müssen dem Prinzip des ‚gehorchenden Regierens‘ folgen und können jederzeit abgesetzt werden. Gesetze und Verordnungen müssen zur Debatte gestellt und von der Gemeinschaft genehmigt werden. Bei komplexen Fragen müssen die Behörden die Gemeinschaft konsultieren. Die konkrete Ausgestaltung der Selbstverwaltung wird den Kommunen und Gebieten selbst überlassen, daher unterscheiden sich die Vorgehensweisen zwischen verschiedenen Verwaltungseinheiten. Das Buch beschränkt sich auf die Beschreibung in der Zona Selva Tzeltal. In anderen Zonas mögen andere Lösungen gefunden werden. Zudem gibt es einen ständigen Veränderungsprozess, es wird ausprobiert, diskutiert, korrigiert. Manche der hier beschriebenen Praxen sind also vielleicht längst verändert worden.

Vielen Dank an Luz Kerkeling für Hintergrundinformationen und Erläuterungen.

- ¹ Der Name bezieht sich auf Emiliano Zapata, einen Protagonisten der mexikanischen Revolution Anfang des 20. Jahrhunderts.
- ² Ein AktivistInnen-Bericht erwähnt Diskussionen zu einem alternativen Justizsystem auf einer internationalen Konferenz gegen Straflosigkeit 2009: „Nahezu alle Rednerinnen und Redner waren der Überzeugung, dass die aktuellen staatlichen Justizsysteme nicht ausreichend seien, um wirkliche Gerechtigkeit zu schaffen und dass sie ein Apparat im Dienste der herrschenden bürgerlichen Minderheiten und des kapitalistischen Systems verkörperten. Der wiederholt geäußerte Vorschlag, die seit den 1990er Jahren wachsende Vernetzung der sozialen Bewegungen weiter voran zu treiben und auf autonome Rechtsinstanzen hinarbeiten, traf auf breite Zustimmung und mündete in dem Vorschlag, ein Internationales Autonomes Tribunal aufzubauen.“ <https://linksunten.indymedia.org/node/8489>

Paulina Fernández Christlieb,
(2014):

**Justicia Autónoma Zapatista.
Zona Selva Tzeltal.**

México, Estampa / Ediciones
Autónom@s, 479 Seiten.

Theresa M. Bullmann

ist Mediatorin, Redakteurin des TOA-Magazins und herrschaftskritische Aktivistin. Sie lebt in Köln.



Bild: Theresa M. Bullmann

Das Justizsystem in der Zona Selva Tzeltal

Zunächst: Es gibt eine Justiz und auch eine Sanktionspraxis. Die Instanzen der Justiz sind gemäß der Verwaltungshierarchie aufgebaut (Gemeinde, Municipio, Zona), wobei alle Fälle zunächst vor der Lokaljustiz verhandelt werden. Ziel ist dabei stets eine von allen Beteiligten akzeptierte Lösung zu finden, die in geringfügigen Fällen meist aus Entschuldigung, Verzeihung sowie Schadensersatz besteht. Darüber hinaus kann die Gemeinde als Sanktion auf der Leistung von gemeinnütziger Arbeit bestehen. Geldstrafen gibt es keine, und auch keine Gefängnisse. Die Arbeit der Justiz ist kostenlos.

In schweren Fällen, in denen selbst vor der höchsten Instanz keine Lösung gefunden werden kann, praktizieren manche Zonas die Verbannung vom zapatistischen Territorium. In manchen Fällen wie Trunkenheit (Alkoholkonsum ist in den zapatistischen Gebieten verboten), Mord, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung kann die beschuldigte Person für die Zeit, in der die Tat aufgeklärt und um die Lösung des Konflikts gerungen wird, in einen Arrest verbracht werden. Dies dient dem Schutz der Gemeinschaft und der Opfer wie auch der Ausnüchterung, kann aber nicht als Strafe verhängt werden. Manchmal werden ein- oder zweitägige Arreststrafen als Druckmittel gegen den Angeklagten eingesetzt, wenn er nicht kooperieren will.

Ablauf eines Gerichtsverfahrens in der Zona Selva Tzeltal

Prinzipiell müssen alle Betroffenen und ihre ZeugnInnen gehört werden, die Verhandlung findet zunächst in der Gemeinde des Geschehens statt. JedeR kann seinen Konflikt bei der Behörde der ersten Instanz vorlegen. Er muss dabei mindestens einen Zeugen benennen. Das Gericht wird nun den Angeklagten laden, auch dieser braucht ZeugnInnen, um sich zu verteidigen. Falls er der Ladung der Behörde nicht Folge leistet, wird er wieder geladen. Das dritte Mal wird er von eigenen Sicherheitskräften vorgeführt.

Wenn schließlich beide Parteien anwesend sind, muss jedeR der Behörde das Problem erklären. Es gibt eine Gegenüberstellung von Aussagen. Die Zeugenaussage ist das wichtigste Beweismittel. Zentrales Ziel ist die einvernehmliche Lösung und die Wiedergutmachung eines etwaigen Schadens. Falls es keine Vereinbarung gibt, wird dies protokolliert und an die nächst höhere Instanz weitergeleitet. Die lokalen Gerichte können einen Fall, der ihnen zu schwerwiegend oder zu kompliziert erscheint, auch direkt an die nächsthöhere Instanz verweisen oder den Rat der Gemeinden (*Asamblea Comunitaria*) um Unterstützung bitten. Die Entscheidung darüber liegt jedoch stets bei Gericht, nicht bei den Konfliktparteien. Niemand kann etwa seinen Konflikt direkt vor der *Junta de Buen Gobierno* (dritte Instanz) verhandeln lassen.

Falls die dritte Instanz auch keine Lösung erreichen kann, wird die höchste Behörde der Zona (*Asamblea Máxima*, Vollversammlung) zu einer Sitzung einberufen. Die Versammlung besteht aus Mitgliedern der verschiedenen Institutionen der Gemeinden.

Einige Beispiele

Die Fälle, die hier verhandelt werden, unterscheiden sich nicht groß von den Problemen anderswo auf der Welt, verweisen aber auf den ländlichen Charakter des Gebietes: Diebstahl (besonders von Hühnern, Pferden, Mais, Holz, Wasser, Land), üble Nachrede, Lügen, Trunkenheit, Nötigung, Vergewaltigung, Streit um Geländegrenzen, Familien- und Eheprobleme, Obstbaumbeschädigung, Brandstiftung, usw. Bei Diebstahl wird in der Regel verlangt, dass der Dieb das Diebesgut zurückgibt oder ersetzt. Er wird dann nicht bestraft. Wenn er sich weigert oder die Tat nicht zugibt, kann er in Arrest genommen werden, um Druck auf ihn aufzubauen. Bei schwereren Fällen oder Rückfälligkeit kann über die Wiedergutmachung hinaus gemeinnützige Arbeit als Sanktion verhängt werden. Der Täter schädigt mit seinem Verhalten nicht nur eine andere Person, sondern bedroht das Funktionieren der Gemeinschaft. Er hat daher auch ihr gegenüber etwas wiedergutzumachen.

Bei Konflikten in Paarbeziehungen und Fällen sexueller Gewalt sind die Lösungen je nach Gemeinde sehr unterschiedlich. Häufig verwendet die Dorfgemeinschaft den Begriff „Vergewaltigung“, wenn Paare vorehelichen Sex praktiziert haben. Hier wird das Paar tendenziell zur Hochzeit aufgefordert oder gar gedrängt. Bei Vergewaltigungen im Sinne des Wortes wird im Einzelfall entschieden, hier werden in dieser Zona in der Regel die Väter des Täters und des Opfers vor die zapatistischen Institutionen einbestellt, und es kann nach Konsultationen aller Beteiligten und der Justizorgane auch zu mehrwöchiger Inhaftierung des Täters, zu Pflichtarbeit für das Allgemeinwohl oder Unterhaltszahlungen kommen. In anderen Veröffentlichungen der zapatistischen Bewegung, insbesondere der Frauenbewegung, ist jedoch auch die Rede von der Entfernung des gewalttätigen Ehemanns aus der Wohnung und der Verbannung als Strafe für Vergewaltigung.

Generell stellt die Zeugenpflicht hier ein Problem dar. Bei häuslicher Gewalt und Vergewaltigung ist der Beweis mit Hilfe von Zeugen schwierig bis unmöglich. Die zapatistischen Frauen selbst betonen seit Jahren, dass sich durch die revolutionären Frauengesetze der EZLN von 1993 schon viel an der Situation der Frauen verbessert hat, es aber weiterhin großen Bedarf an positiven Veränderungen gibt.

Fazit

Es ist insgesamt für das Verständnis der politischen und justiziellen Verwaltung wichtig, den Kontext mitzudenken. Die aufständischen Gebiete befinden sich in schwer zugänglichen Regionen. Die BewohnerInnen sind überwiegend BäuerInnen verschiedener indigener Gruppen, die früher häufig nur ihre Lokalsprache sprachen. Bildung und Gesundheitsversorgung bleiben wichtige Ziele der ZapatistInnen. Die Menschen sind gemessen am Bruttoinlandsprodukt arm, stehen jedoch mit wachsendem Selbstbewusstsein zu ihrer De-Facto-Autonomie.

Doch der mexikanische Staat versucht mit Hilfe seines Militärs sowie paramilitärischer Einheiten, die Gebiete zurückzuerobern. Hintergrund sind die Sorge vor einer Ausweitung der Rebellion, die Angst vor Verlust der bisherigen Privilegien sowie auch internationale ökonomische Interessen zur Ausbeutung der extrem biodiversen und ressourcenreichen Region. In Mexiko herrscht insgesamt eine unausgesprochene Kriegssituation, die derzeit die zweitmeisten zivilen Toten (nach Syrien) produziert. Nach außen scheint es ein Krieg zwischen Staat und Mafia zu sein, in Wirklichkeit sind beide aufs Engste verflochten und führen Krieg gegen die Zivilbevölkerung. Massaker an StudentInnen, Verschwindenlassen, Mord an JournalistInnen sind an der Tagesordnung³. Angesichts dessen ist es wenig verwunderlich, dass die Menschen im Einzugsbereich der zapatistischen Bewegung (auch Nicht-Indigenas) es vorziehen, die zapatistischen Gerichte anzurufen, um ihre Konflikte zu regeln – selbst wenn manche der Regelungen aus unserer Sicht unausgereift oder merkwürdig anmuten.⁴

Als Restorative Justice kann man das Vorgehen der Justicia Autónoma Zapatista zumindest in der Zona Selva Tzeltal nur bedingt bezeichnen. Wiedergutmachung und Einvernehmlichkeit stehen zwar im Vordergrund, insgesamt erinnert die Funktionsweise der Institutionen aber mehr an Schiedsgerichte als an Mediation oder Friedenszirkel. Im Vergleich zum ringsum herrschenden mexikanischen ‚Wahnsinn‘ bedeuten sie aber einen großen Fortschritt. Und da die Gesellschaft ständig in Aushandlungsprozessen bewusst weiterentwickelt wird, bestehen viele Möglichkeiten, das Justizsystem immer weiter im Sinn der Restorative Justice umzubauen.

Dr. María de los Ángeles Catalina Benavente

hat 2003 an den Universitäten Carlos III Madrid und Pisa zum Thema «Die Revision und die Verletzung der Grundrechte» promoviert und arbeitet derzeit als Profesora Contratada Doctor an der Universität Santiago de Compostela (Spanien). Sie ist Wissenschaftliches Mitglied des Instituts Alonso Martínez de Justicia y Litigación der Universität Carlos III von Madrid.



Bild: María de los Ángeles Catalina Benavente

³ Dawn Paley: *Drug War Capitalism*, AK Press, Chico (USA) 2014

⁴ 98% der Straftaten bleiben in Mexiko derzeit ungesühnt: <http://www.mexiko-koordination.de/downloadarchiv/briefe/198-offener-brief-an-aussenminister-steinmeier-mdbs-fabritius-annen-roth-und-haenssel-31-5-2016/file.html>

„Vergebung und Heilung sind für mich synonym geworden.“

Wir stellen vor: Thordis Elva und Tom Stranger

Eines Nachts vergewaltigte der 18-jährige australische Austauschschüler Tom Stranger seine 16 Jahre alte isländische Freundin Thordis Elva. Nach neun Jahren, in denen sie an post-traumatischen Stresssymptomen litt, kontaktierte Thordis Tom, um über jene folgenreiche Nacht zu sprechen. Acht Jahre lang dauerte der E-Mail-Dialog der beiden, bis Thordis vorschlug, sich mit Tom auf halbem Weg zwischen ihren Wohnorten – in Kapstadt – zu treffen, um die Auseinandersetzung abzuschließen. Dort verbrachten sie eine Woche intensivster Diskussionen, an deren Ende Thordis Tom vergab und sie sich mit dem Entschluss trennten, ihre Geschichte gemeinsam aufzuschreiben. Das Buch „Ich will Dir in die Augen sehen“, englisch „South of forgiveness“, erschien im März diesen Jahres.

Interview mit Thordis Elva und Tom Stranger

TOA-Magazin: Sie beschreiben in Ihrem Buch einen außergewöhnlichen Fall von Versöhnung, jedoch einen, an dem manche Leute Anstoß nehmen. Wie waren die Reaktionen auf das Buch bisher?

Thordis Elva: Sehr unterschiedlich, von unterstützend bis skeptisch war alles dabei. Ich hatte bisher nicht die Zeit, eine wirkliche Analyse der Reaktionen in jedem Land vorzunehmen, aber ich kann sagen, dass die feministischen Aktivis-

tinnen und führenden Beratungsstellen zu Gewalt gegen Frauen in meinem Herkunftsland Island positiv und unterstützend reagiert haben. Überhaupt ist das meiste, was mich über das Internet erreicht, ermutigend und freundlich. Das gleiche gilt für die öffentlichen Auftritte. Es gab nur einen Ort, wo Leute negativ reagiert haben. Das bestärkt mich in der Absicht, mit der ich das Projekt begonnen habe, nämlich dieses leider viel zu alltägliche Phänomen Vergewaltigung durch meine persönlichen Geschichte stärker ins Licht zu rücken. Ohne damit eine Art Handbuch für andere Leute liefern zu wollen.



Bild: Thordis Elva

Tom Stranger: Ich bin online viel weniger präsent als Thordis, aber ich habe auch Nachrichten auf das Buch hin bekommen, und wie bei Thordis waren die meisten unterstützend und positiv. Von manchen wurde ich gebeten, weiterhin öffentlich zu sprechen, und das habe ich auf jeden Fall vor. Ich habe mich viel damit auseinandergesetzt, was es heißt, öffentlich aufzutreten, und versucht, von Kritik und Argumenten gegen meine öffentliche Präsenz zu lernen und mit viel Achtsamkeit zu sprechen.

TOA-Magazin: Ich habe den Eindruck, es gibt diesen Ruf nach der Verantwortungsübernahme der Täter, aber es wird nie gesagt, wie diese denn aussehen könnte. Was Sie im Buch beschreiben, stellt eine Form der Selbstkonfrontation und Verantwortungsübernahme dar. Und doch scheinen einige nicht zufrieden zu sein.

Thordis Elva: Es ist fast, als würden Leute nach etwas verlangen, und sobald man es ihnen bietet, wissen sie nicht damit umzugehen. So interpretiere ich die Reaktionen derjenigen, die den Gedanken, einem Täter eine Bühne zu bieten, beleidigend finden. Und die Sache ist die: Ich würde sofort zustimmen, dass ein Täter keine Bühne haben sollte, wenn er sie dazu benutzt, seine Tat zu verharmlosen, die schrecklichen Auswirkungen der Gewalt herunterzuspielen oder davon in irgendeiner Art zu profitieren. Was Tom und ich jedoch im Sinn haben, ist ja das völlige Gegenteil davon! Wir wollen die heftigen Auswirkungen sexueller Gewalt und die Schwere der Problematik betonen. Und wir möchten eine männliche Stimme beisteuern, denn das Thema wurde lange von Frauen dominiert. Frauen haben eine wahnsinnige Vorarbeit geleistet. Dass überhaupt über sexuelle Gewalt gesprochen wird, war eine Errungenschaft ihres Kampfes. Aber ich finde es ist höchste Zeit,



Bild: Tom Stranger

dass wir an diesem Diskurs etwas verändern. Die Unsichtbarkeit der Täter erschafft einen Mythos darüber, was für eine Art von Mensch solche Taten begeht. Je mehr wir jedoch konkrete Täter sehen und hören, desto eher werden sie entmystifiziert und wir müssen der Tatsache ins Auge sehen, dass Täter Menschen sind, die mit uns arbeiten, zur Schule gehen, einen Raum teilen und Tür an Tür leben. Das verringert keineswegs die Schwere der Tat.

TOA-Magazin: Damit weisen Sie darauf hin, dass wir dazu tendieren, Menschen in eine Schublade zu stecken, indem wir sie auf eine Tat oder einen Teil ihrer Persönlichkeit reduzieren. Jemanden als Vergewaltiger zu bezeichnen, ist stigmatisierend und verhindert die Verantwortungsübernahme, weil niemand eine Identität bejahen kann, für die er sich selber hassen müsste. Indem wir konkreten Tätern gegenüberstehen, müssen wir realisieren, dass es sich nicht um Monster, um "das Andere" handelt.

Thordis Elva: Einen Täter zu sehen, kann dazu führen, dass man sich fragt: Wen in meinem Umfeld kenne ich vielleicht, der so etwas tun würde?

Tom Stranger: Manche Menschen befürchten, dass wir sexuelle Gewalt normalisieren, wenn ich auftrete, weil ich ja ein ziemlich normaler Mittelschichtsmann bin.

TOA-Magazin: Aber ist das nicht genau das Problem, dass Vergewaltigung allzu normal ist? Sie passiert ständig und überall, sie ist Teil unserer Normalität, und das anzuerkennen, würde bedeuten, unsere Realität in Frage zu stellen und zu verändern, anstatt das Problem den anderen aufzubürden und zu behaupten, wir hätten damit nichts zu tun.

Das Interview führte
und übersetzte aus dem
Englischen:
Theresa M. Bullmann.

Thordis Elva: Ich stimme Ihnen völlig zu. Leider leben wir in einer Kultur, in der sexuelle Gewalt so sehr abgetan und heruntergespielt wird, und Witze darüber gerissen werden, dass sie beinahe normalisiert ist. Aber so etwas sollte nicht normal sein, in keiner Kultur, nirgends. Indem wir unsere Geschichte erzählen, möchte ich diese Umgangsweise anfechten, auch wenn es manchen Leuten Unwohlsein bereitet, dass wir sie zusammen erzählen.

TOA-Magazin: Im Buch ist Vergebung ein zentrales Thema. Ich frage mich schon seit Langem immer wieder: Was ist Vergebung?

Thordis Elva: Die etwas traditionellere oder konventionellere Art, Vergebung zu denken, ist, dass man jemandem etwas schenkt, wie einen Segen. Für mich ist sie jedoch etwas, das ich mir selbst gebe. Ich suchte nach einem Weg, um loslassen zu können und mich selbst so weit als möglich zu befreien. Natürlich kann ich dieses Ereignis nicht aus meinem Leben herauschneiden, es wird immer ein Teil von mir, von meiner Lebensgeschichte sein. Aber ich wollte, dass es aufhört, meine Gedanken und Gefühle zu dominieren. Durch Vergebung habe ich das erreicht. Sie legt keinen Segen über den Schmerz, aber sie macht klar, dass man von ihm nicht mehr niedergedrückt werden will. Sie ist also wenn schon ein Akt des Eigennutzes.

TOA-Magazin: Wie geht das vor sich? Ist Vergebung etwas, das in einem Moment passiert oder erstreckt sie sich als Prozess über einen längeren Zeitraum?

Thordis Elva: Ehrlich gesagt glaube ich, dass Vergebung ein Lebensstil ist. Wenn du etwas durchgemacht hast, das deine Existenz erschüttert, dann passiert der Heilungsprozess nicht linear. Es ist eher ein organischer Vorgang, in dem du mal zwei Schritte vorwärts machst, und dann an einem schlechten Tag wieder einen zurück. Ich musste mich ständig selbst an die Heilung erinnern und daran arbeiten. Vergebung entpuppte sich als der Schlüssel, um die Selbstvorwürfe und die Scham loszuwerden. Vergebung und Heilung sind für mich Synonyme geworden.

Tom Stranger: Meine Perspektive ist natürlich die des empfangenden. Im Vorfeld zu Kapstadt hatten wir bereits über Vergebung gesprochen, aber es war nicht das erklärte Ziel. Ich hab nicht erwartet, dass ich Thordis treffen und sie mir vergeben würde. Sich von Angesicht zu Angesicht zu treffen war aber wichtig für mich, um die ganze Auswirkung meiner Handlungen in jener Nacht zu verstehen, und im Allgemeinen halte ich Vergebung, die man empfängt ohne ein weitgehendes Verständnis von dem, was man jemandem angetan hat, für oberflächlich.

Die Zeit in Kapstadt hat mein Leben stark verändert. Die Worte zu hören, dass sie mir vergibt – ich würde lügen, wenn ich sagen würde, dass das nicht sehr wirkmächtig war. Und ich habe mir in der Folge davon ein paar Wochen selbst vergeben, etwas zu dem ich nicht fähig gewesen wäre, wenn ich nicht versucht hätte, meine Tat in der Tiefe zu verstehen und von Thordis Vergebung zu empfangen. Und ohne diese Vergebung und meinen inneren Waffenstillstand wäre ich nicht in der Lage gewesen, die Liebe meiner heutigen Frau, die ich einige Wochen später traf, anzunehmen. Liebe und Zuneigung kann man nicht annehmen, wenn man nicht glaubt, sie zu verdienen. Vergebung hat in diesem Prozess eine sehr wichtige Rolle gespielt.

Thordis Elva: Hätte Tom die Tat nicht zugegeben und bereut, hätte ich nicht auf diese Art vergeben können. Er erzählte mir von seinen Selbstvorwürfen und seiner Scham und seinen negativen Gefühlen gegenüber sich selbst, die aus der Tat entstanden sind. Eine Zeit lang hielt ich dies für einen notwendigen Teil des Prozesses, denn diese Gefühle sind natürlich, wenn man einen großen Fehler gemacht oder jemanden sehr verletzt hat. Und sie waren auch wichtig für mich, weil sie meinen Schmerz bestätigten. Es gab aber einen Punkt, an dem sie ausgedient hatten, und sie weiter zu füttern, hielt uns in einem Machtungleichgewicht fest. Es war Zeit, dieses Muster zu durchbrechen. Und man kann keine konstruktive Haltung entwickeln, wenn man sich auf Schuld anstatt auf Verantwortung konzentriert.

Tom Stranger: Anfangs bin ich wirklich zu Kreuze gekrochen, habe mich entschuldigt und Thordis gedankt, dass sie mit mir in Kontakt geht. Du denkst darüber nach, was du anbieten kannst, und das einzige, was dir einfällt, ist eine Entschuldigung. Nach und nach wird dir aber klar, dass du in einer krankmachenden Beziehung zu dir selbst steckst, wenn du dich geißelst. Man suhlt sich so darin. Aber ein so langer Auseinandersetzungsprozess führt irgendwann zwangsläufig zu dem Punkt, wo es einfach nur dumm und selbstsüchtig wäre, weiter Entschuldigungen zu stammeln, man muss darüber hinauskommen. Für mich hieß das, zu verstehen, was ich getan hatte. Es ist eines der wichtigsten Wörter für mich: verstehen. Es half mir, zu erkennen, was es für Thordis bedeutet hatte und für was ich also die Verantwortung übernahm.

TOA-Magazin: Was Sie beide da gemacht haben, könnte man als eine selbstorganisierte Form von RJ beschreiben.

Thordis Elva: Ja, das haben schon mehrere Leute gesagt.

TOA-Magazin: Glauben Sie, dass Sie zu einem RJ-Prozess bereit gewesen wären, wenn Sie ihn angeboten bekommen hätten?

Thordis Elva: Ja, das glaube ich. Ich schätze, einer der schwierigsten Schritte war die anfängliche Kontaktaufnahme mit Tom, neun Jahre, nachdem wir auseinandergegangen waren. Da wäre es schon toll gewesen, Unterstützung zu haben.

TOA-Magazin: Sie hätten es nicht für unverschämt oder gefährlich gehalten, einer Überlebenden von sexueller Gewalt ein Treffen mit dem Täter vorzuschlagen?

Thordis Elva: Ich halte es nicht für unverschämt und ich hätte es auch damals nicht so gesehen. Ich kannte Tom ja, bevor er mich vergewaltigt hat, es gab also eine Basis für Dialog. Hätte es sich um einen Unbekannten gehandelt, hätte ich es vielleicht eher für befremdlich gehalten, mich mit ihm hinzusetzen und zu reden. Darüber hinaus glaube ich seit je her an Besserung. In einem meiner Bücher über sexuelle Gewalt in Island betone ich, dass Besserung ein Teil des Prozesses sein muss, und nicht nur Strafe. Das war schon immer meine Philosophie.

Ich habe gehört, dass viele Behörden weltweit schwerere Straftaten leider als nicht für RJ geeignet ansehen. In Schweden ist es zum Beispiel keine Option in Fällen von körperlichen Übergriffen, ob sexueller oder anderer Natur. Das möchte ich infrage stellen. Viele Menschen, die eine traumatisierende Erfahrung gemacht haben, brauchen die Auseinandersetzung damit. Das ist doch ein umso wichtiger Grund, Opfern von schweren Straftaten den Zugang zu RJ zu ermöglichen, wenn sie es möchten, auf dass sie sich mit dem Erlebten auseinandersetzen können. Und den Tätern gibt es die Möglichkeit, sich zu bessern...

Tom Stranger:

... und zu verstehen und persönlich Verantwortung zu übernehmen. Ich glaube auch nicht, dass meine Antwort anders ausgefallen wäre, wenn ich die Auseinandersetzung ein paar Jahre früher angeboten bekommen hätte. Ich hätte vielleicht Zeit gebraucht, es anzunehmen, und mit einer dritten Person an Bord hätte ich wohl erstmal Vertrauen gewinnen müssen und Informationen über den Ablauf gebraucht. Aber hätten wir diesen Prozess um Jahre nach vorne verlagern können, wären uns beiden eine Menge Schmerz und dunkle Lebensabschnitte erspart geblieben.

TOA-Magazin: Ich danke Ihnen sehr herzlich für dieses offene Gespräch.

Thordis Elva, Tom Stranger
Ich will Dir in die Augen sehen
 Knaur 2017, 352 Seiten, 19,99 €
www.southofforgiveness.com

Tom Stranger zieht keinen Profit aus seiner Beteiligung an dem Buch und spendet jegliche Einkünfte daraus an ein Frauenhaus in Reykjavik.

Recht(s)

Anwendbarkeit des Mediationsgesetzes auf den TOA

Von **Bernd-Dieter Meier**

In der letzten Ausgabe des TOA-Magazins haben Arthur Hartmann und Thomas Trenczek in einem Interviewbeitrag geäußert, dass das Mediationsgesetz vom 21.7.2012 auch auf die Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten, kurz: auf den Täter-Opfer-Ausgleich bzw. die Mediation in Strafsachen, anwendbar sei. Sie haben damit eine Auffassung bekräftigt, die sie schon vorher in einem Aufsatz geäußert hatten¹ und die auch von einigen anderen Autoren vertreten wird². Die Äußerungen haben mancherorts zu Verunsicherung geführt, weil sie im Widerspruch stehen zu einer Äußerung des Gesetzgebers, der beim Erlass des Mediationsgesetzes erklärt hatte: „Dagegen enthält der Entwurf (gemeint ist das Gesetz) keine Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich, da es sich hierbei trotz der Nähe zur Mediation um eine gesetzlich bereits geregelte Spezialmaterie handelt.“³ Dementsprechend werden in § 9 MediationsG zwar die Mediation in Zivilsachen, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit ausdrücklich angesprochen, die Mediation in Strafsachen wird aber nicht erwähnt. Damit stellt sich die Frage, was denn nun gilt: Ist das Mediationsgesetz auf den Täter-Opfer-Ausgleich anwendbar oder nicht?

Schon auf den ersten Blick zeigt sich: Das Mediationsgesetz „passt“ weitgehend. Wenn beim Täter-Opfer-Ausgleich, so wie er von den Ausgleichsstellen auf der Grundlage der TOA-Standards betrieben wird, den Beschuldigten und den Geschädigten das Angebot gemacht wird, mit Hilfe eines unabhängigen und neutralen Dritten eine einvernehmliche Regelung über

die Wiedergutmachung der Tatfolgen für den Geschädigten zu finden, erfüllt dieses Verfahren in den meisten Fällen alle Voraussetzungen, die nach § 1 Abs. 1 MediationsG für die Durchführung einer Mediation konstitutiv sind; lediglich bei der Verurteilung eines Jugendlichen zum Täter-Opfer-Ausgleich (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG) fehlt es an der Freiwilligkeit. Soweit der Beschuldigte und der Geschädigte „ihren“ Konflikt regeln, ist auch die „Eigenverantwortlichkeit“ der Parteien gegeben, wobei allerdings nicht vergessen werden darf, dass jede Straftat auch für einen Konflikt mit Staat und Gesellschaft steht, der von den Parteien nicht eigenverantwortlich geregelt werden kann, sondern in der Letztverantwortung der Strafverfolgungsorgane liegt. Aber selbst wenn es einige Einschränkungen und Vorbehalte geben mag, spricht viel dafür, dass das Mediationsgesetz auf den Täter-Opfer-Ausgleich anwendbar ist.

Aber was bedeutet das? Das Gesetz normiert für die betreffenden Mediatorinnen und Mediatoren zwar zahlreiche Pflichten, die im Rahmen der Mediation zu beachten sind. Das Gesetz normiert selbst aber keine Rechtsfolgen, die sich aus der Einhaltung oder Verletzung dieser Pflichten ergeben. Diese Rechtsfolgen ergeben sich erst aus anderen Gesetzen, die an die Möglichkeit einer Mediation anknüpfen. Beispielhaft lässt sich das im Zivilrecht zeigen: Das Zivilgericht kann den Parteien eine Mediation vorschlagen (§ 278a Abs. 1 ZPO), in der Klageschrift soll mitgeteilt werden, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation vorausgegangen ist (§ 253 Abs. 3 ZPO), ein Richter, der an einem Mediationsverfahren mitgewirkt hat, ist im Zivilverfahren von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen (§ 41 Nr. 8

¹ Hartmann/Trenczek: Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten – Fachliche Standards unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes und der EU-Opferschutzrichtlinie. In: NJ – Neue Justiz, Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung, Heft 8/2016, 325 ff.
² Kaspar, NJW 2015, 1646; Kaspar/Weiler/Schlickum, Der Täter-Opfer-Ausgleich, 2014, S. 58.
³ BT-Drucks. 17/5335, S. 11.

ZPO). Im Straf- und Strafverfahrensrecht wird der Begriff der „Mediation“ demgegenüber nicht verwendet. Hier spricht der Gesetzgeber seit dem 1. JGGÄndG vom 30.8.1990 vielmehr von „Täter-Opfer-Ausgleich“ und bringt damit zum Ausdruck, dass im Straf- und Strafverfahrensrecht etwas anderes gelten soll. So wollte sich wohl auch der Gesetzgeber verstanden wissen, als er bei Erlass des Mediationsgesetzes 2012 darauf hinwies, dass es im Strafrecht mit dem Täter-Opfer-Ausgleich eine gesetzlich bereits geregelte Spezialmaterie gebe. Im Strafrecht gilt das Mediationsgesetz deshalb nicht unmittelbar wie im Zivilrecht, sondern nur indirekt: Wenn ein Täter-Opfer-Ausgleich nach Mediationsgrundsätzen durchgeführt wird und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 MediationsG erfüllt sind, dann verspricht die Einhaltung der Vorschriften des Mediationsgesetzes eine besondere hohe fachliche Qualität des Ausgleichsverfahrens und die Zufriedenheit der Parteien mit dem erzielten Ergebnis. Eine darüber hinaus gehende Bedeutung für die strafrechtliche Behandlung des Falls verbindet sich hiermit aber nicht.

Für die Beantwortung unserer Ausgangsfrage ist deshalb zu unterscheiden. In dem konkreten Strafverfahren, in dessen Kontext das Vermittlungsverfahren durchgeführt wird, richten sich die Rechtsfolgen ausschließlich danach, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wurde oder ob sich der Beschuldigte zumindest um einen Ausgleich bemüht hat. Der Begriff der "Mediation" geht hier im Begriff des "Täter-Opfer-Ausgleichs" auf. Die beiden Begriffe bilden keinen Gegensatz, sondern der Begriff des "Täter-Opfer-Ausgleichs" ist der allgemeinere, letztlich allein verbindliche. Nach der Rechtsprechung zum Täter-Opfer-Ausgleich sind sämtliche Bemühungen des Beschuldigten, die im Rahmen des Strafverfahrens oder außergerichtlich auf einen Ausgleich mit dem Verletzten gerichtet sind, für die Bewertung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung und die Strafzumessung relevant und müssen deshalb von den Staatsanwaltschaften und Gerichten zur Kenntnis genommen und gewürdigt werden. Auf die Einhaltung der Vorschriften des Mediationsgesetzes kommt es insoweit nicht an. Berücksichtigt werden müssen Ausgleichsbemühungen beispielsweise auch dann, wenn sie entgegen § 1 Abs. 1 MediationsG ohne die Unterstützung eines

Mediators im Vorfeld der Anzeigeerstattung unternommen werden oder wenn ein Mediator die Parteien entgegen § 3 Abs. 3 MediationsG nicht über seine Vorbefassung in der Angelegenheit aufgeklärt hat. In dem konkreten Strafverfahren haben die im Mediationsgesetz normierten Standards keine eigenständige Bedeutung.

Bedeutung können die Regelungen des Mediationsgesetzes allerdings unabhängig von dem konkreten Strafverfahren erlangen. Wenn und soweit die Vorschriften des Mediationsgesetzes nicht eingehalten werden und das Ausgleichsverfahren nicht nach Mediationsgrundsätzen durchgeführt wird, kann dies für die Mediatorin und den Mediator dienst- und arbeitsrechtliche Folgen haben, und für alle Beteiligten, auch den Beschuldigten und den Verletzten, kann dies zu haftungs- und strafrechtlichen Folgen führen. Beispiel ist die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§ 4 Satz 1 und 2 MediationsG), die im Einzelfall eine Strafbarkeit nach § 203 StGB auslösen kann. Insoweit stimmt also der von Trenczek geäußerte Satz: „Wo Mediation draufsteht, muss auch Mediation drin sein.“ Der Umstand, dass der Gesetzgeber das Mediationsgesetz im Strafrecht nicht für anwendbar hielt, steht dem nicht entgegen, da sich die Pflichtverletzung hier nicht auf das Strafverfahren auswirkt, sondern einen anderen Verfahrensgegenstand betrifft.

**Prof. Dr.
Bernd-Dieter Meier**

ist Hochschullehrer für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Hannover. Er war Mitverfasser des Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung, der in den 1990er Jahren die Vorlage für § 46a StGB gebildet hat.

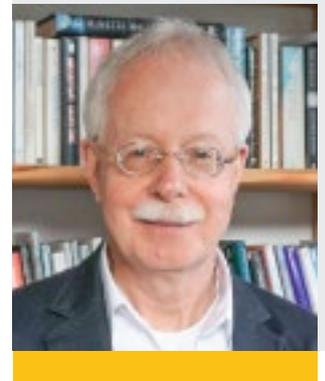


Bild: Bernd-Dieter Meier

„All that we share“

<https://youtu.be/jD8tjhVO1Tc>

Filmtipp

Es mag seltsam anmuten und wird eine absolute Ausnahme bleiben, dass wir hier auf einen Werbeclip (dänisches Fernsehen) hinweisen. Das Setting jedoch ist super gemacht und die Nachricht unserer Tage dringlich. Eine schöne Erinnerung daran, was wir als Menschen miteinander teilen, dass niemand auf ein Merkmal seiner Identität reduziert werden kann und wir alle voller Überraschungen stecken.“

Filmtipps

zum Thema Trauma und Traumatisierung

Understanding Trauma: How stress and trauma cause chronic pain, anxiety, depression, & PTSD

<http://youtu.be/byQBP7fq5vQ>

Der Therapeut Scott Musgrave ist der Entwickler der ‚Associative Awareness Technique‘ – einer Methode der Traumaselbstheilung. In diesem sehr anschaulichen Video erklärt er die grundsätzliche Funktionsweise der traumatischen Erfahrung in Körper und Gehirn. In englischer Sprache. Die erwähnten Übungen finden man hier beschrieben: www.evolutionezine.net/reflexercise/

Was ist Psychoneuroimmunologie?

<http://www.3sat.de/mediathek/?mode=play&obj=41336>

In fünf Minuten wird knapp erklärt, wie Geist, Nervensystem und Immunsystem miteinander interagieren, warum zum Beispiel geistig gesunde Menschen nach einem Herzinfarkt plötzlich eine Depression entwickeln können. Wer möchte, kann auf der Seite von 3sat Scobel auch die ganze Sendung ansehen, die noch ein langes Studiogespräch dazu beinhaltet.

Was ist TRE – Trauma Release Exercises?

<http://youtu.be/5oz27Ziw8yE>

David Berceci, Traumatherapeut und Krisenhelfer, hat in vielen Krisengebieten gearbeitet und ist dort selbst

durch Gewalt traumatisiert worden. Aus Beobachtungen und Forschungen erkannte er, dass der Körper Trauma in der Muskelspannung und im Hormonspiegel speichert, was neben psychischen auch Wirkungen auf das Immunsystem hat. Er entwickelte eine Abfolge von Körperübungen, die diese Traumaenergie entladen und sich so auch positiv auf Hormonspiegel und psychische Gesundheit auswirken. Beispiele der Übungen findet man auf Youtube, eine Broschüre mit theoretischem Hintergrund und Übungsanleitungen gibt es für 10 € hier:

http://bioenergetik-deutschland.de/literaturliste/forum_spezial.php?lost=1

Epigenetik – sind Traumata vererbbar?

https://youtu.be/bsPvN_DtRmU

Interessante Doku über neue Erkenntnisse, nach denen sich Erfahrungen, die ein Mensch in seinem Leben macht – darunter eben auch traumatische Erfahrungen und Stress – auf das Erbgut auswirken und an die folgenden Generationen vererbt werden können. Die am Ende des Films erwähnte Idee, daraus eine ‚Pille danach‘ für traumatische Ereignisse zu entwickeln, die dies verhindern sollen, ist jedoch eine technokratische Phantasie, die nichts an den Umständen ändern, sondern nur den Menschen den schlechten Bedingungen anpassen will.

Trauma, Angst und Liebe

<https://www.youtube.com/watch?v=WU344Ld3dOU>

Das Thema dieses Vortrags von Franz Ruppert vor der Arbeiterkammer Vorarlberg ist die Mehrgenerationale Psychotraumatologie, also die Frage, wie Traumatisierungen von Eltern zu Kindern weitergegeben werden. Ein besonderes Augenmerk richtet er dabei auf das Symbiosetrauma. Dabei handelt es sich um eine besondere Qualität von Trauma, die sich aus der Beziehung von Kindern mit traumatisierten Eltern ergibt.

Mediation in interkulturellen Konflikten

Restorative Justice in intercultural Conflicts

I. Internationaler Restorative Justice

Fachtag des EFRJ und des TOA-Service-

büros · 2. 6. 2017, GLS Campus in Berlin

Bericht von Christoph Willms

Die sogenannte ‚Flüchtlingskrise‘ stellt die europäischen Länder vor besondere Anforderungen in der interkulturellen Konfliktbewältigung. Öffentliche Debatten über mögliche Herausforderungen in der Integration von geflüchteten Menschen und die ‚Kriminalität der Fremden‘ sind oftmals populistischer Art. In der Bevölkerung werden irrationale Ängste vor Menschen geschürt, die aus anderen Ländern geflüchtet sind, und nicht selten werden schnelle, harte strafrechtliche Maßnahmen als Mittel der ‚Problemlösung‘ propagiert, wenn sich die ‚Fremden‘ nicht normgemäß verhalten. Das Inhaftieren und/oder Ausweisen von Menschen lehrt jedoch das Wegschauen von Problemen anderer. Es verstärkt die Ignoranz gegenüber der Tatsache, dass wir alle in einer Welt leben und diese nur eine Zukunft hat, wenn wir uns in Weitsicht üben und das übergeordnete Ziel das gemeinsame Wohlergehen ist.

Anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung des European Forum for Restorative Justice (EFRJ) veranstalteten das EFRJ und das TOA-Servicebüro einen ersten gemeinsamen internationalen Fachtag in Deutschland, auf dem konstruktive Konfliktlösungspraktiken im Fokus standen, die auf die *Verständigung untereinander* und das *Verständnis füreinander* abzielen. Neben der fachlichen Auseinandersetzung mit dem Tagungsthema, bestand eine weitere Intention der Veranstalter*innen in der Förderung des (informellen) Austauschs und der Netzwerkarbeit zwischen den über 50 Teilnehmenden aus insgesamt 13 verschiedenen Ländern.

Das Tagungsprogramm setzte sich aus unterschiedlichen Blöcken zusammen: Vier Schwer-

punktvorträge² aus Wissenschaft und Praxis, eine moderierte Podiumsdiskussion sowie ein interaktives Format, das Fragen und Interventionen aus dem Publikum aufgriff.³

Ob nun gesamtgesellschaftlich oder speziell in der Mediation: Die interkulturelle Sensibilisierung ist eine wichtige Voraussetzung für ein gelingendes Miteinander, wie *Sosan Azad* im Eingangsvortrag an vielen Beispielen veranschaulichte. Die mediative Konfliktbearbeitung kann einen wichtigen Teil dazu beitragen, dass Diversity als Chance zum gemeinsamen ‚Wachsen‘ verstanden und genutzt werden kann. Wie Mediation und andere Formen der Restorative Justice in interkulturellen Kontexten erfolgreich angewendet werden können, zeigten Ergebnisse des ALTERNATIVE Project,⁴ vorgestellt von Tim Chapman, oder Fallanalysen von *Clara Rigoni*.

Praktische Handlungsempfehlungen vermittelte der Beitrag von *Claude-Hélène Mayer*, die unter anderem die Vorteile eines konstruktivistischen kulturellen Mediationskonzepts vorstellte. Klassische Mediationstechniken (aktives Zuhören, Doppeln, usw.) können je nach Kontext genauso hilfreich sein wie systemische Aufstellungsarbeit, körperliche und spirituelle Techniken oder der Einsatz von Kunst – wichtig ist, dass sich die mediiierende Person im Vorfeld der Vermittlung über die kulturelle Adäquatheit der zu verwendenden Mediationstechniken soweit wie möglich bewusst ist. Mit Blick auf das Veranstaltungsthema wies Susanne Bourgeois auf einen nicht zu unterschätzenden Stolperstein hin: „Die übermäßige Fokussierung auf Kultur und die Gefahr des Kulturalisierens“ – kulturelle Faktoren können zwar ein entscheidender Faktor in konflikthaften Situationen sein, jedoch „sollten immer auch die Fragen von Migration und des Zugangs zu Ressourcen und Partizipation mitgedacht werden“. Die Veranstaltungsatmosphäre war geprägt von einem lebendigen Austausch der Teilnehmenden. Für die weitere thematische Auseinandersetzung lieferte der Fachtag vielfältige Impulse und machte ein weiteres Mal deutlich, wie wichtig – und auch gesellig – der internationale Austausch von Praxis und Wissenschaft sein können.



- 1 Insbesondere Praktiker*innen und Wissenschaftler*innen aus dem Feld der Restorative Justice sowie Studierende und sonstige Interessierte.
- 2 Weitere Informationen und Power-Point-Präsentationen zu allen Referaten: [<http://www.euforumrj.org/news/news-from-berlin>].
- 3 Das Programm sowie nähere Informationen über die Referierenden und deren Vortragsthemen können hier heruntergeladen werden: [<http://www.euforumrj.org/wp-content/uploads/2017/05/20170602-Booklet-Berlin-seminar.pdf>].
- 4 Handlungsempfehlungen für die Polizei, RJ-Praxis und Wissenschaft können hier nachgelesen werden: [<http://www.alternativeproject.eu/news/alternative-in-a-nutshell>].

Bild: DBH e. V.

Literaturtipps

Der Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht des Opfers

Andrea F. Berndt

Die Autorin geht auf Grundlage der Konsistenztheorie von Klaus Grawe (1998) der Frage nach, ob ein TOA für die Tatverarbeitung des Opfers hilfreich ist. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass der TOA für Opfer eine bedürfnisbefriedigende Interventionsmethode ist und zur Bewältigung der Straftat beiträgt. Die Studie umfasst eine standardisierte schriftliche Befragung von Opfern einer Straftat vor und nach der jeweiligen Intervention (TOA oder Verhandlung), wobei die TOA-Gruppe mit einer Gruppe, die nur an einer Gerichtsverhandlung teilnimmt, verglichen wird.

Im Hinblick auf die traditionellen Straftheorien hinterfragt die Autorin deren Vereinbarkeit mit dem Wiedergutmachungsgedanken, wobei sie eine davon gesonderte Theorie des „Gerechte-Welt-Glaubens“ als Erklärung für die ablehnende Haltung gegenüber der Weiterentwicklung strafrechtlicher Verfahren wie dem TOA aufführt,

welche insbesondere die geringe Anwendung des TOA bei schwereren Delikten erklären könnte. Sie kommt anhand ihrer eigenen Studie zu dem Ergebnis, dass Opfer, die sich stärker belastet fühlen, zwar eher an einer Verhandlung teilnehmen, aber die Deliktart keinen Ausschlussgrund für die Teilnahme an einem TOA bildet. Ihre Forschungsergebnisse zeigen, dass Opfer, die an einem TOA teilnehmen, nach der Intervention zufriedener sind als die Verhandlungsgruppe und eine deutlich positive Entwicklung aufweisen.

In Bezug auf den „Gerechte-Welt-Glauben“ kann damit hervorgehoben werden, dass v.a. Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist, um bei der Gesellschaft eine größere Akzeptanz für den TOA zu schaffen. Die Wirkung des TOA auf Opfer wird als eine beziehungsgestaltende, konfliktbefriedigende Intervention begriffen, die positive Erfahrungen bei der Befriedigung der Grundbedürfnisse nach der Konsistenztheorie ermöglicht, sofern die Teilnahme am TOA garantiert freiwillig ist.

Die Studie befasst sich mit der Befragung von tatsächlichen Opfern, so dass dadurch vornehmlich deren Interessen und Bedürfnisse und nicht die der Gesellschaft berücksichtigt werden. Wie die Autorin selbst kritisch vermerkt, ist eine Verallgemeinerung aufgrund der Stichprobengröße mit 38 TeilnehmerInnen nur eingeschränkt möglich. Andererseits bietet die Auswertung dieser und anderer deskriptiver Forschungsergebnisse eine Orientierungshilfe für zukünftige Studien und für die Ausgestaltung des TOA. (Ines Staiger)

Andrea F. Berndt

Der Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht des Opfers. Theorie und Praxis einer alternativen strafrechtlichen Intervention unter Einbeziehung konsistenztheoretischer Annahmen

Kriminalwissenschaftliche Schriften
Band 53, LIT-Verlag 2017, 556 Seiten,
49,90 €

Healthy Justice: Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen

Von **Nadine Ochmann, Henning Schmidt-Semisch und Gaby Temme**

Gesundheitsförderung und Strafrechtssystem sind zwei verschiedene Welten – kann Restorative Justice das verbindende Element zwischen den beiden bilden? Das Strafrechtssystem steht in der Kritik, „Heilung“ bloss auf der abstrakten Ebene des Normbruchs zu bewirken, in seinen realen Wirkungen jedoch – absichtlich oder beiläufig – das Leid der Betroffenen zu mehren. Das Gefängnissetting erweist sich als der Gesundheit der Insassen (wie auch der Bediensteten) abträglich, Strafverfahren bergen für Opfer die Gefahr sekundärer Viktimisierung, und die Bedürfnisse des mitbetroffenen Umfelds bleiben weitgehend unberücksichtigt. Ansätze der Restorative Justice mit ihrem Fokus auf Reparation, Partizipation und (Wieder-) Herstellung des sozialen Friedens versprechen demgegenüber, den Beteiligten zu einer effektiven „Heilung“ der Tatfolgen und zu einer möglichen Gesundung zu verhelfen.

In zwölf Beiträgen beleuchten die Autorinnen und Autoren aus den Disziplinen Human- und Gesundheitswissenschaften, Strafrecht und Kriminologie, Psychologie und Soziologie sowie Soziale Arbeit die Möglichkeiten eines gesundheitsförderliche(re)n Rechtswesens.

Nadine Ochmann, Henning Schmidt-Semisch und Gaby Temme skizzieren einleitend die Ausgangsüberlegungen des Buches, wobei sie Healthy Justice als eine „sensitivierende Perspektive“ (im Sinne von Scheerer) verstehen.

Johannes Stehr stellt das Potenzial der Konfliktbearbeitung als Wiederherstellung des sozialen Friedens in herrschaftsfreien Gesellschaften den Risiken der individuellen Schuldzuschreibung im modernen Strafrecht gegenüber.

Christine Graebisch erörtert Risiken, Nebenwirkungen und möglichen Nutzen gesundheitsbezogener Ansätze im Strafvollzug und problematisiert das medizinisch konnotierte Konzept der „Behandlung“.

Otmar Hagemann zeigt aus viktimologischer Perspektive die „ungesunden Anteile“ des herkömmlichen Umgangs mit Opfern und deren Bedürfnisse nach Heilung auf.

Nadine Ochmann und Katja Thane formulieren aus den Perspektiven der Pathogenese und der Salutogenese gesundheitswissenschaftliche Fragen an und für das Strafrechtssystem.

Henning Schmidt-Semisch analysiert das Strafsystem als „Setting“ im gesundheitswissenschaftlichen Sinn und identifiziert Verbindungen zwischen Public Health und Restorative Justice.

Gaby Temme nimmt einen Überblick und eine erste Systematisierung von Restorative Justice als Healthy Justice vor und zeigt auf, wie sich diese in ihrer transformativen Dimension auch auf das Gesundheitswesen erstrecken kann.

Eduard Matt und *Frank Winter* präsentieren den Täter-Opfer-Ausgleich in seiner derzeitigen Ausgestaltung und in seinem Entwicklungspotenzial hin zu einer „Sozialen Mediation“ und einer gemeinschaftlichen Konfliktlösung.

Gabriele Klocke nimmt eine kritische Analyse der Rolle der Vergebung in der Restorative Justice vor und formuliert Bedingungen, unter denen Vergebung eine heilsame Wirkung entfalten kann.

Lioba Fricke diskutiert die gesundheitlichen Wirkungen von Mediation im Strafvollzug anhand der Erfahrungen in einem Berliner Modellprojekt, in welchem Konflikte zwischen Anstalt und Gefangenen mittels Mediation bearbeitet wurden.

Otmar Hagemann präsentiert Gemeinschaftskonferenzen und andere Restorative-Conferencing-Verfahren und zeigt das integrative Potenzial derartiger an der Lebenswelt orientierter und auf sozialen Frieden ausgerichteter Ansätze auf.

Gaby Temme zeigt schließlich anhand von vier (mehr oder weniger) fiktiven Fallbeispielen auf, wie Healthy Justice mittels Restorative Justice verwirklicht werden kann.

Das Buch bietet einleitend wie auch vertiefende Beiträge in die vielschichtige Thematik der Restorative Justice und bereichert die Diskussion über eine bedürfnisgerechte Tatabarbeitung um die Dimension der Gesundheitsförderung. Wiederholt wird dabei auf den Ansatz der Salutogenese von Antonovsky (1997) Bezug genommen, wobei dessen zentrales Konzept des „Kohärenzgefühls“ (mit seinen Aspekten der Verstehbarkeit, Handhabbarkeit und Bedeutsamkeit) die Risiken des herkömmlichen Strafrechtssystems und die Chancen von Restorative-Justice-Modellen besonders deutlich aufzeigt.

Die verschiedenartigen und facettenreichen Beiträge setzen sich zwar erst ansatzweise zu einem konsistenten Bild zusammen; sie regen jedoch zum weiteren und vertiefenden Nachdenken an

Nadine Ochmann, Henning Schmidt-Semisch und Gaby Temme (Hrsg.)
Healthy Justice: Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen
 Springer VS, 2016

Rezension:
 Claudio Domenig, Dr. iur.,
 Mediator SDM, Bern

Debatte: „Implementation Gap“

Über die Schwierigkeiten der Justiz mit dem TOA in Quebec

Wir hoffen, an dieser Stelle immer wieder Beiträge zu veröffentlichen, die die Problematik der mangelnden Anwendung – das Implementation Gap (Ivo Aertsen) – von Restorative Justice weltweit diskutieren.

Von Catherine Rossi

Das Jugendgerichtsgesetz in Quebec kennt die Besonderheit der psychosozialen Bewertung des Beschuldigten vor Anklageerhebung. Mit anderen Worten, wenn ein Jugendlicher eine Straftat begeht und die Beweise ausreichen, um ein Strafverfahren einzuleiten, so wird er zunächst nicht angeklagt, sondern beurteilt und entweder einem Gerichtsverfahren oder der Gemeinwesenarbeit (système sociocommunitaire) zugeführt, in welcher ‚alternative‘ Reaktionen auf die Straftat ausgearbeitet werden. Diese sollen sowohl zum Jugendlichen (seiner Persönlichkeit, seiner Geschichte, seinem Leben) als auch zur Tat passen. Mit diesem Vorgehen soll dem Jugendlichen „die richtige Maßnahme zum richtigen Zeitpunkt“ angeboten werden. Ein riesiger außergerichtlicher Sanktionsapparat wurde geschaffen, der mit einer Vielzahl an Maßnahmen eine andere Strafe als Haft oder Bewährung ermöglicht.

Seit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes werden in Quebec jährlich etwa 5.000 Strafverfahren gegen Jugendliche (Alter 14-18 Jahre) eingeleitet. 74% von ihnen wird ein solches außergerichtliches Verfahren angeboten, was ihnen ermöglicht, einem Urteil zu entgehen. Unter diesen außergerichtlichen Maßnahmen

haben jene, die eine Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer oder der Gemeinschaft beinhalten (gemeinnützige Arbeit, finanzielle Wiedergutmachung des Schadens, andere bürgerschaftliche oder erzieherische Maßnahmen), eine gewisse theoretische Gewichtung.

Anfang des neuen Jahrtausends wurde die Mediation in Strafsachen offiziell in jenen außergerichtlichen Maßnahmenkatalog eingeführt, wobei sie in der Rahmenvereinbarung der Quebecer Maßnahmenträger die Liste der möglichen Interventionen als präferierte Reaktion anführt. Die Botschaft ist klar: Die direkte Wiedergutmachung gegenüber der geschädigten Person ist das beste, effizienteste und schnellste Mittel der Verantwortungsübernahme durch den Jugendlichen. Sie muss allen anderen Maßnahmen vorgezogen werden und steht demnach an der Spitze der außergerichtlichen Sanktionspyramide, gefolgt von gemeinnütziger Arbeit (welche eher eine symbolische Wiedergutmachung bzw. eine solche gegenüber der Gemeinschaft bedeutet, und eingesetzt werden soll, wenn eine direkte Wiedergutmachung mit der geschädigten Person nicht möglich ist).

Theoretisch ist der Täter-Opfer-Ausgleich also das Sinnbild einer neuen Herangehensweise der außergerichtlichen Sanktionen im Jugendbereich. Die Mediation in Strafsachen ist nunmehr die erste Wahl, die allen anderen vorangestellt ist – sofern die Betroffenen dazu bereit sind. Tatsächlich ist sie die einzige Vorgehensweise, die gleichzeitig eine bessere Reaktion (schneller, effizienter, wirksamer) auf jugendliche Delinquenz darstellt und den Opfern eine zentrale Stellung im Jugendstrafprozess einräumt.

Diese zentrale Stellung der Mediation in Strafsachen im Maßnahmenkatalog des Quebecer Jugendgerichtsgesetzes erklärt sich, trotz einiger Unbeholfenheiten in der Entwicklung (Charbonneau, 2002), mit

1. dem Einfluss der Mediationsinitiativen aus den USA, vor allem den humanistischen Ansätzen seit den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts (Zehr, 1990, Umbreit, 2001),
2. dem Einsatz von Modellen wiedergutmachender Gerechtigkeitsfindung bei den kanadischen indigenen EinwohnerInnen (Jaccoud, 1999),
3. der Tradition des ‚Widerstands‘ in Quebec gegen den Einsatz von Zwangsmitteln im Jugendstrafbereich (Hastings, 2009) und
4. der zunehmenden Rücksichtnahme auf die Belange des Opfers bei der Urteilsfindung.

Wie eine Art Wundermittel scheint die Mediation in Strafsachen gleichzeitig die Logik der Fürsorge (Erziehung und Rehabilitierung des Jugendlichen), das neoliberale Paradigma der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit des Individuums (Bailleau et coll., 2009a : 4) sowie die neuen juristischen Ansprüche an die Berücksichtigung des Opfers und an den Schutz der Gesellschaft zu bedienen.

Diese Position ist jedoch neu. Gemeinnützige Arbeit und Mediation als außergerichtliche Sanktionsmittel sind bereits in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts in Quebec eingeführt worden und wurden nicht immer mit Hilfe der Idee der Restorative Justice verteidigt. Viele WissenschaftlerInnen kritisieren auch, dass der Begriff der Wiedergutmachung mit dem der Sanktion verbunden wird - auch wenn es sich um eine ‚außergerichtliche‘ handelt (Strimelle, 2007, Jaccoud, 2007, Rossi, 2014). Derzeit findet im akademischen Bereich eine lebendige Debatte darüber statt, ob die Mediation in Strafsachen tatsächlich eine Alternative zur Strafe verkörpern kann, solange sie innerhalb des Justizsystems verankert ist (Kaminsky, 2001; Lemonne, 2002; Mary, 2003; Faget, 2006; Jaccoud, 2007; Strimelle, 2007; Faget, 2010; Rossi, 2014). Dessen Fachpersonal wiederum kennt meistens weder die Mediation in Strafsachen, noch versteht es sie oder setzt sie ein.

Auch wenn der Täter-Opfer-Ausgleich also in der Theorie priorisiert wird, so wird er das in der Praxis noch lange nicht. Unter den außergerichtlichen Sanktionsmaßnahmen war noch im Jahr 2010 die gemeinnützige Arbeit das am häufigsten von den Trägern der „alternativen Justiz“ eingesetzte Mittel, nacheinander gefolgt von erzieherischen Maßnahmen zur besseren sozialen Integration des Jugendlichen, Geldzahlungen an Dritte und erst am Schluss Maßnahmen, die das Opfer miteinbeziehen. Die Mediation in Strafsachen ist selten. Im Jahre 2012 wurden beispielsweise etwa 5.000 jugendliche Straftäter registriert, 3.000 von ihnen sind an eine außergerichtliche Sanktionsstelle verwiesen worden. Es sind jedoch gerade einmal 300 Mediationen durchgeführt worden (direkte und vermittelte). Dieser Satz von 10% reproduziert sich jedes Jahr, manchmal werden vielleicht 15% erreicht, mehr jedoch so gut wie nie.

Man könnte daraus ableiten, dass die NutzerInnen (Opfer und jugendliche StraftäterInnen) der Mediation zurückhaltend gegenüberstehen und dieses Angebot einfach nicht wollen. Das stimmt aber nicht. Es gab beispielsweise 2009-2010 die (nicht generalisierbare, aber doch erhellende) wissenschaftliche Untersuchung eines Mediationsprogramms. Eine kleine Stichprobe von 95 Akten, 95 Jugendliche und 153 Opfer betreffend, wurde analysiert. Von diesen 153 Geschädigten wurde nur 105 eine Mediation vorgeschlagen, also knapp zwei Dritteln. Die anderen hatten keinen Zugang zu dieser Information, entweder weil der Verantwortliche nichts von diesem Mittel wusste oder weil die Entscheidungsträger es von sich aus ausgeschlossen hatten, ohne vorher mit dem Opfer darüber gesprochen zu haben, oder aus sachlichen Gründen, die mit der Kontaktaufnahme zu tun hatten (Opfer kann nicht kontaktiert werden oder ist keine natürliche Person etc.). Von den 105, denen die Mediation vorgeschlagen wurde, zeigten sich 19% interessiert. Der häufigste Ablehnungsgrund ist dabei, dass das Opfer die Sache für sich bereits als erledigt betrachtet bzw. das Kapitel schließen möchte. Angst vor der Zusammenkunft oder auch Wut stellen sich erst zu einem späteren Zeitpunkt ein. Gleichwohl erklären die Opfer in allen Fällen eine große Zufriedenheit damit, die Information und die Wahl bekommen zu haben, sich auf einen solchen Prozess einlassen zu können oder nicht.

Catherine Rossi

hält einen Dokortitel in Kriminologie und Privatrecht und ist außerordentliche Professorin für Kriminologie an der Ecole de Service Social der Université Laval in Quebec. Darüber hinaus ist sie Ko-Direktorin des interdisziplinären Forschungszentrums zur Gewalt gegen Frauen, Präsidentin des Zentrums der Restorative-Justice-Dienste in Quebec und Vizepräsidentin des französischen Instituts für Restorative Justice (IFJR).



Bild: Catherine Rossi

Übertragung aus dem
Französischen:
Theresa M. Bullmann

Eine weitere Studie über TOA-Programme in vier Quebecer Regionen aus dem Jahr 2015 hat die eklatante Unter-Nutzung der Mediation durch die entsprechenden Fachkräfte untersucht. Richter, Staatsanwälte, Anwälte, Jugendgerichtshelfer: das Jugendgerichtssystem sieht eine große Anzahl von professionellen Entscheidungsträgern vor, ehe eine Akte bei einem Gemeinwesenarbeiter landet, der dann eine Mediation vorschlagen kann. Mit anderen Worten, viele professionelle Filter verhindern bereits bei knapp der Hälfte der Fälle eine Mediation, ehe diese überhaupt dem Jugendlichen oder den Opfern vorgeschlagen werden konnte.

Die Gründe sind mannigfaltig, besonders hervorstechen als erstes die operationellen:

- Dauer der Aktenbearbeitung,
- Schwierigkeit, die Mediation mit der Unschuldsumutung in Einklang zu bringen,
- Schwierigkeiten den Mediationsbericht in die Urteilsbegründung zu integrieren.

Eine zweite Art von Gründen hingegen betrifft die ‚professionellen‘ Vorbehalte und hat mit der Einführung der Mediation (einer Methode aus der Welt des sozialen und gemeinschaftlichen) in die mehr oder weniger hermetische Welt der Justiz zu tun. Die StudienteilnehmerInnen erklärten

1. Widerstand gegen die Methode selbst, welche manche für gefährlich oder wenig geeignet halten (manchmal aufgrund von Vorurteilen oder falschen Ideen über die Mediation in Strafsachen, oder infolge einer Verwechslung mit einem zivilen Schlichtungs- oder gütlichen Einigungsprozess).
2. Zweifel hinsichtlich des Zeitpunkts für die Mediation: Manche finden, dass sie im Ablauf zu früh angeboten wird, andere zu spät.
3. Widerstand gegen die Einführung einer gemeinschaftsbasierten und ‚nicht kontrollierten‘ Methode in die genormte und strukturierte Welt der Justiz.

4. Vorbehalte aufgrund eines zu großen Arbeitsaufwands, den die Integration eines Mediationsprozesses in die Abläufe der Justiz bedeutet (Dauer der Aktenbearbeitung, Autorisierung, Vorsichtsmaßnahmen, Rückmeldungen, Kontaktaufnahme, Kommunikation, Weitergabe der Akten etc.), im Verhältnis zum Ergebnis (auch wenn die Ergebnisse für die Opfer und Jugendlichen spürbar sind, so ist es doch etwas anderes für die JuristInnen, die nie wirklich sehen, inwieweit diese Maßnahme für die Beteiligten hilfreich war oder nicht).

Schließlich findet man unter den JuristInnen eine letzte große Gruppe von Widerständen gegen die Mediation in Strafsachen, diesmal von eher ‚persönlicher‘ Art:

- die Schwierigkeit, mit ‚externen‘ Fachkräften im Team zu arbeiten,
- das Gefühl eines eindringenden ‚Fremdkörpers‘, wie ihn die Mediation in einer Welt der Strafsanktion und Abschreckung bedeutet,
- Angst, sich auf etwas Unbekanntes einzulassen,
- der Eindruck, die Mediation sei eher eine spirituelle Praxis...,
- ...oder nur eine Modeerscheinung...,
- ...oder gewagt, in jedem Falle aber bleibe sie eine ‚Innovation‘ oder ein ‚Experiment‘ und kein offizielles Programm.

Die Mediation in Strafsachen und Restorative Justice haben ihre Vorzüge längst bewiesen. Es ist nicht länger nötig, ihre Nützlichkeit gegenüber den betroffenen Rechtssubjekten zu beweisen. Die Herausforderung ist nun vielmehr, ihre Akzeptanz innerhalb der Justiz zu erreichen. Das ist eine erhebliche Herausforderung, die die Wissenschaft noch viele Jahre zu beschäftigen droht.

Extra

Die „Restorative Justice Seifenblase“

Das Recht auf Zugang zu Wiedergutmachungsdiensten nach der EU-Opferrichtlinie 2012/29/EU im Hinblick auf die Auswertungen des European Forums for Restorative Justice (EFRJ)

Von Ines Staiger

Der Artikel beschäftigt sich mit der Frage, inwiefern sich der im November 2017 zu erwartende Bericht der Europäischen Kommission, der sich auf die Daten der EU-Mitgliedstaaten stützt, tatsächlich Auskunft über die Wahrnehmung von den in der EU-Opferrichtlinie (RL) festgelegten Opferrechten im Hinblick auf Restorative Justice (RJ) geben kann. In Bezug auf den Zugang zu den sog. Wiedergutmachungsdiensten stellt sich die Frage, ob Opfer (und Täter) nach der RL ein Recht auf Zugang zu diesen Diensten haben und falls ja, ob Deutschland diesbezüglich die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um den Verpflichtungen aus der RL nachzukommen.

Mit Blick auf RJ sind für Opfer von Straftaten in der EU im Wesentlichen das Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde über verfügbare Wiedergutmachungsdienste nach Art. 4 Abs. 1 (j) RL sowie das Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten nach Art. 12 RL ausschlaggebend.

Während der englische Text der EU-Opferrichtlinie eindeutig von „Restorative Justice“ (Art. 2 Ziff. 1 d) und „Restorative Justice Services“

(Art. 12) spricht, geht der deutsche Text der RL von „Wiedergutmachung“ und „Wiedergutmachungsdiensten“ aus. Diese doch eher einengende Übersetzung des Begriffs RJ stellt die erste Hürde dar, auf die die an sich weite Definition des Begriffs RJ trifft. Das EFRJ bemängelt ebendies in seinem Informationspapier, nämlich dass die Terminologie „RJ“ nicht in allen EU-Mitgliedstaaten verwendet und damit letztendlich auch eine Auswertung der statistischen Daten auf EU-Ebene erschwert wird (Briefing Paper, S. 9). Immerhin wird auch im deutschen Text der RL aufgrund des Erwägungsgrundes 46 der RL deutlich, dass von den Wiedergutmachungsdiensten neben der Mediation z.B. auch Familienkonferenzen und Schlichtungskreise umfasst sind. Des Weiteren ist der RJ-Ansatz in Erwägungsgrund 9 ersichtlich, der darlegt, dass „eine Straftat [...] ein Unrecht gegenüber der Gesellschaft und eine Verletzung der individuellen Rechte des Opfers [darstellt].“ Jedoch ist problematisch, dass die Wiedergutmachungsdienste von Schutzmaßnahmen dominiert werden und die Vorteile von RJ nicht klar herausgestellt werden (siehe Erwägungsgrund 46 der RL). Aus Sicht des EFRJ hätte der Fokus vielmehr auf die Kernprinzipien von RJ gesetzt und Schutzmaßnahmen in dieser Hinsicht getroffen werden sollen (Briefing Paper, S. 15).

Zugang zu den o.g. Rechten haben grundsätzlich alle Opfer ungeachtet der Art und Schwere der Straftat und in jedem Verfahrensstadium, einschließlich in der Haft, wobei der Opferbegriff auch Nicht-EU-Bürger und Familienangehörige von getöteten direkten Opfern umfasst (Art. 2 Ziff. 1 a, b, Erwägungsgrund 10 und 13 der RL).

Fraglich ist jedoch, ob die RL Opfern von Straftaten ein Recht auf Zugang zu Wiedergutmachungsdiensten gibt.

Ines Staiger

ist Juristin mit Master in European Criminology und hat bis vor Kurzem beim TOA-Servicebüro in Elternteilzeitvertretung gearbeitet. Zuvor war sie im Bereich Kriminologie, Migration und Projektmanagement tätig und hat im Rahmen des EU-Projekts „Developing Standards for Assistance to Victims of Terrorism“ beim European Forum for Restorative Justice zum Themenschwerpunkt Restorative Justice und Opfer von Terrorismus geforscht.



Bild: Ines Staiger

Das EFRJ sieht einen indirekten Rechtsanspruch auf Zugang zu RJ-Diensten für alle Opfer (Erwägungsgrund 46) und für jeden Straftäter (Art. 12 Abs. 1 (c) RL), auch wenn die EU-Mitgliedstaaten nicht verpflichtet werden, diese Dienste zur Verfügung zu stellen (Practice Guide, S. 15). Die Problematik ist, dass ein bedingungsloses Recht auf Zugang zu Wiedergutmachungsdiensten weder aus dem Recht auf Information über verfügbare Wiedergutmachungsdienste nach Art. 4 Abs. 1 (j) RL noch aus dem Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten nach Art. 12 Abs. 2 RL ersichtlich ist. Denn in Art. 4 Abs. 1 (j) RL bezieht sich das Recht auf Information nur auf verfügbare Wiedergutmachungsdienste und nach Art. 12 Abs. 2 RL erfolgt die Vermittlung an sie nur dann, wenn dies sachdienlich ist. Das DG Justice Guidance Document, das den Mitgliedstaaten als Leitfaden – ohne Rechtsbindung – bei der Umsetzung der RL dienen soll, geht ausdrücklich nicht von einem Recht auf Zugang zu Wiedergutmachungsdiensten aus, indem hervorgehoben wird, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet werden, diese einzuführen, wenn sie dies im jeweiligen nationalen Recht nicht vorgesehen haben (S. 32, kritisch hierzu Kilchling, S. 52). Jedoch kann aus Art. 4 Abs. 1 (j) RL jedenfalls ein Recht auf Zugang zu verfügbaren Wiedergutmachungsdiensten abgeleitet werden, denn ansonsten würde diesbezügliche Information des Opfers ins Leere laufen (s. Practice Guide, S. 15; Kilchling, S. 53). Als Folge ergibt sich, Wiedergutmachungsdienste in allen EU-Mitgliedstaaten verfügbar zu machen, um das Recht auf Zugang dazu für alle Opfer und Täter durchzusetzen. Das EFRJ hat hierfür einen Aktionsplan aufgestellt, der im Wesentlichen darauf abzielt, existierende Praktiken zu überwachen und zu evaluieren, für eine angemessene Gesetzgebung einzutreten, Informationskampagnen zu starten und punitive Einstellungen zu minimieren, um eine Umsetzung der RJ-Dienste in den betreffenden Mitgliedstaaten zu erhalten (Practice Guide, S. 24).

Jedoch steht das Recht des Opfers auf Zugang zu verfügbaren Wiedergutmachungsdiensten unter der Einschränkung der Sachdienlichkeit nach Art. 12 Abs. 2 RL. Nach Ansicht des EFRJ sollte diese nicht dem Ermessen der Behörden unterstellt sein, sondern vielmehr

allein auf der Einwilligung der Parteien beruhen (Practice Guide, S. 16 sowie aufgrund des Rechts des Opfers auf selbstbestimmte Nachfrage nach Wiedergutmachungsdiensten aus Art. 4 Abs. 1 (j) RL, s. Kilchling, S. 50). Doch auch diesbezüglich bestehen Hindernisse aufgrund des Opferinteresses (Art. 12 Abs. 1 (a) HS 1 RL) sowie des Vorbehalts etwaiger Sicherheitsbedenken (Art. 12 Abs. 1 (a) HS 2 RL). Auch wenn das Opferinteresse den Wünschen des Opfers an der Teilnahme entsprechen sollte, ist dies aufgrund der Erwägungsgründe 55 f. nicht eindeutig. Denn Schutzmaßnahmen vor Wiedergutmachungsdiensten werden aufgrund einer individuellen Begutachtung und unter Berücksichtigung der Wünsche des Opfers vorgenommen, woraus ersichtlich wird, dass die eigenständige Entscheidung des Opfers eher zweitrangig ist (vgl. auch Bock, S. 36). Folglich bestehen einige Hürden für das Opfer, das Recht auf Zugang zu verfügbaren Wiedergutmachungsdiensten wahrzunehmen.

Der Anspruch auf Zugang zu Wiedergutmachungsdiensten ist im deutschen Recht durch § 46a StGB und § 155a StPO grundsätzlich sichergestellt, so dass insoweit kein Umsetzungsbedarf der RL besteht¹. Vergleichbar mit Art. 12 Abs. 2 RL sollen Staatsanwaltschaft und Gericht nach § 155a StPO jedoch nur in geeigneten Fällen auf den TOA hinwirken. Somit ist die Vermittlung von Fällen eher von subjektiven Entscheidungen abhängig als vom Willen des Opfers. Dies ist auch Hauptkritikpunkt des EFRJ, wonach die Vermittlung einer jeden Straftat grundsätzlich bedingungslos erfolgen sollte (Practice Guide, S. 32). Dies deckt sich mit der Forderung nach einer Neuregelung des § 160a StPO hinsichtlich eines zwingenden Wiedergutmachungsverfahrens, wenn nicht der ausdrückliche Wille des Verletzten entgegensteht (Schädler, S. 23 f.). So zeigen auch die rückläufigen Fallzahlen zum TOA, dass in Deutschland Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Akzeptanz von RJ in der Justiz besteht (s. Schädler, S. 18, 22). In diesem Zusammenhang kommt der Schulung von Praktikern nach Art. 25 Abs. 4 RL große Bedeutung zu, denn diese stellt letztlich den Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten nach Art. 12 RL sicher. Das EFRJ sieht darin die Chance, RJ-Praktiker über Opferrechte und -bedürfnisse sowie andere Berufsgruppen über RJ-Praktiken zu schulen

¹ Insoweit ist zu beachten, dass die RL nach Ansicht des BMJV das Recht auf Zugang zu Wiedergutmachungsdiensten nicht regelt und deshalb in dieser Hinsicht kein Umsetzungsbedarf der RL besteht, Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU vom 15.9.16, S. 7.

und eine umfassende Kooperation aller betroffenen Berufsgruppen durchzusetzen, um so eine größere Akzeptanz von RJ zu erreichen (Practice Guide, S. 17, 27). Diese Akzeptanz ist notwendig, um den Opfern das Recht auf Zugang zu verfügbaren Wiedergutmachungsdiensten auch tatsächlich zu ermöglichen.

Daneben kann das Opfer zwar von seinem Selbstinitiationsrecht Gebrauch machen, doch es wird bezweifelt, ob das Opfer nach § 406 i StPO ausreichend über dieses Recht informiert wird (s. Kilchling, S. 50). Nach Ansicht des EFRJ sollte vielmehr auf ein genau abgestimmtes Verfahren zwischen der Justizbehörde und dem Wiedergutmachungsdiensten und auf die Kontaktaufnahme mit dem Opfer durch einen RJ Praktiker abgestellt werden (Practice Guide, S. 28 f.).

Literatur:

DG Justice Guidance Document related to the transposition and implementation of Directive 2012/29/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime, and replacing Council Framework Decision 2001/220/JHA, European Commission 2013

European Forum for Restorative Justice: Practice Guide for restorative justice services – The Victims' Directive: Challenges and opportunities for restorative justice, European Forum for Restorative Justice 2016 (zitiert: Practice Guide)

Kilchling, Michael: Die Europäische Opferrechtsrichtlinie: Unterstützung oder Hemmschuh für die Entwicklung von Restorative Justice?, in: Europäische Vorgaben zum Opferschutz – Unterstützung oder Hemmschuh für Restorative Justice? Beiträge des 15. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich, Köln 2014, DBH-Materialien Nr. 73, S. 46-56 (zitiert: Kilchling)

Pali, Brunilda: Briefing Paper about the Regulation of Restorative Justice in the Directive 2012/29/EU, European Forum for Restorative Justice 2016 (zitiert: Briefing Paper)

Schädler, Wolfgang: Opferschutz und Täter-Opfer-Ausgleich – Eine Bestandsaufnahme zur Unzeit?, in: Europäische Vorgaben zum Opferschutz – Unterstützung oder Hemmschuh für Restorative Justice? Beiträge des 15. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich, Köln 2014, DBH-Materialien Nr. 73, S. 13-26, (zitiert: Schädler)

Es wird deutlich, dass der Bericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung der RL in den EU-Mitgliedstaaten auf verschiedenen Ausgangspunkten basieren wird, da der Begriff RJ unterschiedlich interpretiert wird und der Zugang zu RJ-Diensten in der EU von der Verfügbarkeit solcher Dienste überhaupt erst abhängt. In Deutschland wurde die RL durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) umgesetzt.² Obwohl bereits ein Recht auf verfügbare Wiedergutmachungsdienste vor Umsetzung der RL im deutschen Recht bestand, fehlt es weiterhin an einer weitreichenden Akzeptanz von RJ. Deshalb ist es weiterhin eine wichtige Aufgabe für das EFRJ und das TOA-Servicebüro, die Verfügbarkeit, den Zugang und die Kenntnis von RJ-Diensten in Deutschland und in der EU sicherzustellen, um letztlich sichere und fachgerechte Dienste für alle Opfer (und Täter) zu gewährleisten.

² Die Richtlinie musste bis zum 16. November 2015 in nationales Recht umgesetzt werden (Art. 27 I RL) und wird mit ihrer Umsetzung durch ein innerstaatliches Gesetz wirksam. Wird die Richtlinie nicht/nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt, so hat sie nach Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbare Wirkung, d.h. Einzelpersonen können sich in einem Gerichtsverfahren gegen ein EU-Mitgliedstaat auf die Richtlinie berufen, nicht jedoch gegen andere Einzelpersonen. Daneben kann die Europäische Kommission beim EuGH ein Vertragsverletzungsverfahren – z.B. auch auf Anregung von Einzelpersonen hin – einleiten.

„Der Mensch rächt sich, weil er ein Recht darauf zu haben glaubt.

Folglich hat er die ursprüngliche Ursache gefunden, und zwar das Recht.

Also ist er nach allen Seiten hin beruhigt, rächt sich infolgedessen ruhig und erfolgreich, in der Überzeugung, dass er ein ehrliches und gerechtes Werk vollbringt.

Ich sehe darin aber keine Gerechtigkeit, finde auch keine Tugend dabei; wenn ich mich also jetzt rächen wollte, so geschähe das nur aus Bosheit.“

Fjodor Dostojewski

Mentalisierung

Ein hilfreiches Konzept für den TOA?

„Sie können sich gar nicht vorstellen, wieviel Angst mir das gemacht hat.“ So oder so ähnlich könnte ein Satz eines Einbruchsofners im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichsgesprächs gesprochen werden. Man könnte meinen, dass jeder diesen Satz mit seinem emotionalen, ja potenziell traumatisierenden Bedeutungsinhalt gut nach„empfinden“ kann. So stellt es sich in der Realität leider nicht immer dar.

Von Rainer Weber

Das Erleben eines Wohnungseinbruchs ist nicht nur unterschiedlich aus der Perspektive des Täters oder Opfers darstellbar. Es gibt auch Unterschiede in der subjektiven Bedeutungszuschreibung eines solchen Ereignisses. Es kann z.B. sein, dass ein Täter sich soweit in das Opfer einfühlen kann, dass er durchaus nachvollzieht, dass dem Opfer das Auffinden der aufgebrochenen und durchwühlten Wohnung in Angst und Schrecken versetzt hat. Dass sich dieses Gefühl der Angst soweit ausbreiten kann, dass das Opfer sich nicht in der Lage sieht, weiter in dieser Wohnung zu wohnen, obwohl möglicherweise die neuesten Sicherheitssysteme installiert und vielleicht neue Möbel angeschafft wurden, ist für manche Täter nicht einsichtig. Bei manchen stellt sich diese Einsicht erst nach und nach ein, andere werden sie nie erlangen. Auch die Einsicht in die Unrechtmäßigkeit der Tat ist nicht bei jedem Täter gegeben, bzw. wird sich auch im Laufe des TOA-Prozesses nicht einstellen. Auch

das Opfer muss in gewisser Weise versuchen, sich in die Innenwelt des Täters einzufühlen. Es muss aber die Folgen der Tat bewältigen und sich in dem Zuge mit seiner Innenwelt, der Regulation seiner Affekte, auseinandersetzen. Manchen gelingt dieser Prozess nach einer Weile recht gut, andere wiederum brauchen professionelle Unterstützung, um wieder in ihr altes Leben zurückzukehren, sie wollen sich nicht auch noch mit der Innenwelt des Täters beschäftigen.

Wie kann man diese mentalen Prozesse, die in diesem fiktiven, jedoch durchaus realistischen Beispiel aus der TOA-Praxis angedeutet wurden, beschreiben? Es geht irgendwie um Mitgefühl, so etwas wie Empathie, also grundsätzlich darum, dass jemand fühlen kann, was in einer anderen Person vorgeht, es geht aber aus Tätersicht auch um so etwas wie Einsicht in die Unrechtmäßigkeit seiner Tat. Dazu gehört dann auch die tiefgreifende Reflexion seiner inneren Welt, die kognitiv-emotionale Auseinandersetzung mit seinem eigenen Handeln und Fühlen. Dieser hochkomplexe Prozess der affektiv-kognitiven Auseinandersetzung mit dem inneren Erleben der eigenen Person und der Wahrnehmung dieser Prozesse bei einem Gegenüber (implizit und explizit), mit dessen Hilfe dem eigenen Verhalten und dem Verhalten anderer ein Sinn gegeben wird, bezeichnet man als Mentalisierung. Svenja Taubner führte dieses Konzept bereits 2008 (und 2009 ausführlicher im Rahmen einer Monographie) in das TOA-Feld ein. Über die Jahre ist dieses Konzept in dem Bereich jedoch (fast) wieder in Vergessenheit geraten, so dass mit diesem Beitrag versucht wird, das Konzept und sein Potenzial für das Verständnis von menschlichem Erleben und Verhalten wieder mehr in den Aufmerksamkeitsfokus zu rücken.

Woher stammt dieses Konzept?

Der Begriff der Mentalisierung wurde erstmalig von französischen Psychoanalytikern in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts verwendet (Marty & Uzan, 1963, und Marty, 1968), die mit diesem Konzept das bei psychosomatisch kranken Patienten sogenannte konkretistische Denken erklärten. Die Fähigkeit, sich innerpsychische Zustände bei sich selbst und in anderen Menschen vorzustellen und sich selbst und andere als intentionale Wesen zu betrachten, deren Verhalten durch mentale Prozesse wie Wünsche, Bedürfnisse etc. gesteuert sind, ist nicht bei allen Menschen gleichermaßen ausgeprägt. Peter Fonagy (1990), ein britischer Psychoanalytiker, führte dieses Konzept dann in die anglophone Literatur zum Verständnis und zur Behandlung von Borderline-Persönlichkeitsstörungen ein. Mittlerweile kann man von einer internationalen Verbreitung sprechen, die sich in zahlreichen empirischen Studien widerspiegelt, die ein weites Spektrum der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder abdeckt (Depression, somatoforme Störungen, Angststörungen, Essstörungen etc.). Fonagy schaffte mit seiner Konzeptionalisierung des Mentalisierungskonzepts eine Brücke zwischen verschiedenen Theoriegebäuden – Psychoanalyse, Entwicklungstheorie, Neurobiologie, Bindungsforschung und der Theory of Mind, einem Forschungszweig, der sich Gedanken darüber macht, wie wir Menschen uns Gedanken über die Art unseres Erlebens und Denkens machen.

Die Rolle der Bindungstheorie

Nach *Adolf Portmann*, einem Schweizer Biologen und Anthropologen, ist der Mensch aus ontogenetischer Sicht eine physiologische Frühgeburt. Trotz intrauteriner Reifung der Sinnesorgane und der Ausbildung des Bewegungsapparates, ist der Mensch direkt nach der Geburt auf fremde Hilfe angewiesen, um überhaupt lebensfähig zu sein. Neben der Bereitstellung von Nahrung, die zum physiologischen Überleben, weiteren Reifung und Ausbildung der körperlichen Funktionen unerlässlich sind, kommt hier der Frage nach den psycho-sozialen Umgebungsbedingungen eine besondere Bedeutung zu. Diese Reifungs- und Wachstumsprozesse finden in einer sozial gestalteten Umwelt statt. Evolutionsbiologisch betrachtet wird der Mensch so-

mit in eine bestehende Gruppe hineingeboren, die der dyadischen Mutter-Beziehung entwicklungsbiologisch vorausgeht und die Struktur und Qualität dieser Beziehung maßgeblich mitgestaltet, abhängig von den Beziehungserfahrungen, welche die Mutter in dieser Gruppe gemacht hat (Schultz-Venrath, 2011). Aus dieser wechselseitigen Beziehungsgestaltung resultiert, dass das Selbst nur im Kontext mit anderen existiert und die Selbstentwicklung gleichbedeutend ist mit dem Sammeln von Erfahrungen des Selbst in Beziehungen (Fonagy et al. 2004). Erst im extrauterinen Kontakt mit anderen und deren Beziehungserfahrungen wird der Mensch sozusagen „am Du zum Ich“ (Buber, 1995). Es wird deutlich, dass in diesen Beziehungskonstellationen und -abhängigkeiten erhebliche vulnerable Schnittpunkte immanent sind, die für die seelische Entwicklung des Kindes von überragender Bedeutung sind. Daran anknüpfend muss die von dem britischen Kinderarzt und Psychoanalytiker *John Bowlby* begründete Bindungstheorie, die insbesondere für die Entwicklung der Mentalisierungsfähigkeit wichtige Grundlagen geschaffen hat, in diesen Kontext genannt werden.

Das Bindungsbedürfnis oder Bindungsverhalten eines jeden Menschen ist evolutionsbiologisch determiniert. Als Bindungsverhalten lassen sich Verhaltensweisen beschreiben, die insbesondere in Trennungssituationen, bei Angst, Krankheit etc. aktiviert werden. Somit wirkt das Bindungsverhalten als Steuerungssystem zwischen den Eltern und dem Kind. Was bedeutet das genau: Steuerungssystem? Es gilt ein Gleichgewicht herzustellen zwischen der notwendigen Exploration der Umwelt, die einhergeht mit psychischem Wachstum und Autonomiebestrebungen, und der Möglichkeit, in entsprechenden Gefahrensituationen auf ein sicheres Bindungssystem zurückgreifen zu können. In dem Sinne lässt sich Bindung als ein imaginäres Band beschreiben, das in den Gefühlen einer Person verankert ist und das sie über Raum und Zeit hinweg an eine andere Person bindet. Die prägenden ersten Erfahrungen des Säuglings, des sitzenden Kindes, des Krabbelkindes oder später laufenden Kindes mit seinen primären Bindungspersonen werden im Rahmen der Bindungstheorie mit dem Konzept der sogenannten *inneren Arbeitsmodelle* (inner working models) beschrieben. Mit diesem Konzept

Dr. rer. medic.
Dipl.-Psych.
Rainer Weber

Leitender Psychologe
der Klinik und Poliklinik
für Psychosomatik und
Psychotherapie, Psycholo-
gischer Psychotherapeut,
Psychoanalytiker.
Tätigkeitsbereiche: Lehre
und Forschung (Psycho-
therapieforschung im
Einzel- und Gruppenset-
ting)



© Medizinfoto Köln

werden vor allem auch die im vorsprachlichen Bereich gemachten Beziehungs- bzw. Bindungserfahrungen verinnerlicht – sozusagen affektiv repräsentiert. Positive, kohärente und verlässliche Beziehungserfahrungen führen zu einer guten Mentalisierungsfähigkeit (oder reflexiven Kompetenz) beim Kinde, da das Kind die Bedeutung der Reflexion der eigenen inneren Welt in Abstimmung mit der inneren Welt der Bezugspersonen in der alltäglichen Interaktion internalisieren kann.

Gelingt dies nicht, so fehlt dem Kind eine entscheidende Ressource in der Auseinandersetzung mit der inneren und der objektalen Welt.

Mentalisierung und TOA

Könnte der TOA von dem Konzept profitieren? Die klare Antwort: JA. Svenja Taubner konnte in ihrer Studie zeigen, dass sich bei Tätern durchaus schwerer Straftaten unterschiedliche Mentalisierungsniveaus zeigen. Veränderungen der Mentalisierungsfähigkeit konnten zwar tendenziell bei längeren Kontakten (> 10 Sitzungen) gezeigt werden. Insgesamt war die Stichprobe sehr klein (n= 18). Erschwert wurde die Durchführung der Studie anhand einer größeren Stichprobe dadurch, dass die Methodik zur Erfassung der Mentalisierungsfähigkeit oder reflexiven Kompetenz sehr zeitaufwendig und damit kostenintensiv ist. Mittlerweile liegen alternative Messverfahren vor, mit denen man größere Stichproben bei unterschiedlichen Delikten untersuchen könnte. Damit wäre es auch möglich, zu Beginn des TOA z.B. die Mentalisierungsfähigkeit der beteiligten Personen zu erheben. Gespräche, die durch ein geringes Mentalisierungsniveau geprägt sind, „hakeln“, da „knirscht“ es. Das Wissen darüber im Vorhinein könnte dem Mediator helfen, sich auf solche eher schwierigen Gespräche einzustellen. Eine Frage bleibt zum Schluss noch offen und ist in der Praxis vielleicht noch nicht gestellt worden: Können Mediatoren denn gut mentalisieren bzw. verfügen sie qua Aufgabe über eine hohe reflexive Kompetenz?

Literatur:

- Buber, M.** (1995). Ich und Du. Reclam-Universal-Bibliothek. Stuttgart.
- Fonagy, P.** (1990). Thinking about thinking: Some clinical and theoretical considerations in the treatment of a borderline patient. *International Journal of Psycho-Analysis*, 72, 639-656.
- Fonagy, P., Gergely, G., Jurist, E.L., Target, M.** (2004). Affektregulierung, Mentalisierung und die Entwicklung des Selbst. Klett-Cotta, Stuttgart.
- Marty, P. & M'Uzan, M. de** (1963). La "Pensée opératoire". (Alexithymia). *Revue Francaise de la Psychoanalyse. (suppl.)*, 1345-1356.
- Marty, P.** (1968). A major process of somatization. The progressive disorganization. *International Journal of Psycho-Analysis*, 49, 246-249.
- Schultz-Venrath, U.** (2011). Das Gehirn in der Gruppe. *Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik*, 47, 111-140.
- Taubner, S.** (2008). Mentalisierung und Einsicht. *Forum der Psychoanalyse*, 24, 16-31.
- Taubner, S.** (2009). Einsicht in Gewalt. Reflexive Kompetenz adoleszenter Straftäter beim Täter-Opfer-Ausgleich. Psychosozial-Verlag, Gießen.

Hinweis

Seminarangebot des TOA-Servicebuero:

Das Konzept Mentalisierung,
mit Dr. Rainer Weber,
am 22. September in Köln.

Zur Anmeldung geht's hier entlang:
<http://www.toa-servicebuero.de/fortbildung/seminare>

Impressum
**Servicebüro für
Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung**

DBH e.V. Fachverband für
Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064
50858 Köln

Leitung: Gerd Delattre
Tel. 0221 - 94 86 51 22
E-Mail: gd@toa-servicebuero.de

Präsident: Prof. Dr. Marc Coester

Eingetragen beim AG
Berlin-Charlottenburg, Nr. 95 VR 19048 B

USt-IdNr. DE171445920



Gefördert durch das
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Redaktion

Theresa Bullmann, Gerd Delattre, Evi Fahl,
Ines Staiger, Christoph Willms

VisdP

Gerd Delattre

Erscheinungsweise

3 Mal pro Jahr

Leserbriefe, Artikel und Hinweise an
die Redaktion bitte an
tb@toa-servicebuero.de

Gestaltung

bik-kreativ.de

Bilder

Titelillustration der Kapitel:
fotolia.de

Wenn nicht anders angegeben:
zur Verfügung gestellt durch AutorInnen/
Organisationen oder gemeinfrei.
Buchtitel: Verlage

Druck

Wir machen Druck GmbH, Backnang

ISSN 2197-5965

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autorin oder des Autors wieder.

Sprache

Aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit verwenden wir nach Möglichkeit eine gendersensible Schreibweise. Für welche Form sich die AutorInnen entscheiden, ist ihnen freigestellt. Die Texte sind daher unterschiedlich gegendert.

Beiträge gesucht!

Wir freuen uns immer
über theoretische Beiträge,
Berichte aus dem
Alltag des TOA und Feedback
allgemein!

TOA-Magazin Abo





Ich will das TOA-Magazin abonnieren!

Sie erhalten bis auf Widerruf 3 Ausgaben/Jahr zum Bezugspreis von 21 € inkl. Versand.

Name: _____ Organisation: _____

Anschrift: _____

Email: _____ Telefon: _____

Zahlungsart: Rechnung Lastschrift

KontoinhaberIn: _____

IBAN _____ BIC _____

Bank _____

Ort, Datum, Unterschrift _____

Bitte
ausreichend
frankieren!

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung
DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Servicebüro für
Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung
Aachener Straße 1064
50858 Köln